

*Zwischen Universalismus und Partikularismus:  
Zum Raumbewußtsein  
an der päpstlichen Kurie des Spätmittelalters*

VON GÖTZ-RÜDIGER TEWES

Welche Konsequenzen die je unterschiedliche Erfassung der Räume des *Orbis christianus* durch einen Papst für die gesamte Christenheit haben kann bzw. gehabt haben könnte, zeigt sich wohl kaum eindringlicher als in den Jahren um 1520. Die römische Kirche sah sich damals zwei existentiellen Gefahren gegenüber: Neben dem Vordringen der Türken im Mittelmeer und auf dem Balkan, das schon seit gut 70 Jahren zu mehr oder minder intensiven Gegenmaßnahmen geführt hatte, gewann die Lehre Martin Luthers eine Sprengkraft, die sich für Rom als noch bedrohlicher erweisen sollte. Der auf den am 1. Dezember 1521 gestorbenen Medici-Papst Leo X. folgende Papst Hadrian VI. ließ in den wenigen Monaten seines bis zum September 1523 dauernden Pontifikats nachdrücklich erkennen, daß er beiden Gefahren und den sie tragenden Räumen vordringliche Aufmerksamkeit schenkte und daß sie – eine längere Regierungszeit vorausgesetzt – wohl auch eine Priorität in seinem von geistlicher Pflichterfüllung geprägten Handeln eingenommen hätten<sup>1)</sup>. Der mittlerweile in Spanien verwurzelte Niederländer und Vertraute Kaiser Karls V. begann auf der anderen Seite bereits jenen Raum zu vernachlässigen, der seinen Vorgängern und seinem Nachfolger mehr als jeder andere am Herzen lag: den Kirchenstaat und damit zwangsläufig die ihn umgebende italienische Staatenwelt. Während Papst Alexander VI. bekanntermaßen vor extremen Mitteln – um es möglichst neutral auszudrücken – nicht zurückschreckte, um seinem Sohn Cesare Borgia und damit der Familie ein Territorium im Kirchenstaat zu ver-

1) Auf den Punkt gebracht bei H. JEDIN, Geschichte des Konzils von Trient. I: Der Kampf um das Konzil, Freiburg 1949, S. 165–171; vgl. L. Freiherr von PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. IV: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leos X. bis zum Tode Klemens' VII. (1513–1534), 1: Leo X., 2: Adrian VI. und Klemens VII., 8./9. Aufl. Freiburg/Br. 1925, hier IV/2, S. 1–157 (bes. das Resümee S. 150–157). Adrian von Utrecht hatte freilich schon lange vor seiner Papstwahl mit einem Kreis gleichgesinnter Glaubenshüter als Häresie eingestufte Bestrebungen auch bei Humanisten wie Petrus Ravennas und Johannes Reuchlin bekämpft, um die katholische Wahrheit zu schützen; vgl. Götz-Rüdiger TEWES, Luthergegner der ersten Stunde. Motive und Verflechtungen, in: QFIAB 75 (1995), S. 256–365; DERS., Zwei Fälle – ein Kläger. Das Netzwerk der Feinde Reuchlins und Luthers, in: Reuchlin und Italien, hg. von Gerald DÖRNER (Pforzheimer Reuchlinschriften 7), Stuttgart 1999, S. 181–197.

schaffen; während Julius II. sich in Kriegsrüstung aufs Pferd begab, um den französischen Barbaren territoriale Gewinne auf päpstlichem Boden wieder abzunehmen; während Leo X. ähnlich dem Borgia-Papst seinem Neffen Lorenzo de' Medici mit umstrittenen Ansprüchen, kriegerischen Mitteln und – stets zu bedenken – hohem finanziellen Einsatz das Herzogtum Urbino übertragen wollte und zugleich den Kirchenstaat über Reggio und Modena hinaus bis ins mailändische Parma und Piacenza erweitern wollte, möglichst noch bis Ferrara; während all diesen Päpsten also Erhalt und Ausbau des Kirchenstaates auch wegen familiärer Interessen ein Grundanliegen war, da beabsichtigte Hadrian VI. zum Entsetzen der Kurie die Rückgabe erworbener Gebiete<sup>2</sup>). Daß ihm die damit unweigerlich verbundenen finanziellen Einbußen für das Papsttum nachrangig waren, zeigt sich auch in seiner Intention, den lukrativen, um 1500 immer mehr zur Finanzierung von Staatskrediten dienenden Verkauf von Kurienämtern drastisch einzuschränken<sup>3</sup>).

Sowohl die Zeitgenossen als auch die Historiker sind sich einig, daß die vor und nach Hadrian amtierenden, für die frühe Reformationszeit maßgeblichen Medici-Päpste Leo X. und Clemens VII. aus dynastischen Familieninteressen und aus Sorge um den Bestand ihres *dominium temporale*, das neben dem Kirchenstaat vor allem die Republik Florenz und zeitweise die Republik Siena beinhalten, dem nordosteuropäischen wie dem südosteuropäischen Raum mit den in ihnen immer stärker werdenden Bedrohungen für die römische Kirche bei weitem nicht das gebührende Interesse gewidmet hatten<sup>4</sup>). Statt Universalgewalt und großräumigem Denken herrschte im Zeitalter von Luther und Karl V. also für viele Jahre Kirchenstaats- und Familienpolitik. Die Zwänge des kleinräumigen weltlichen Herrschers hatten die Wahrnehmung der Räume des christlichen Erdkreises offenbar entscheidend verengt bzw. hatten einseitige Prioritäten bewirkt. Versuchen wir im folgenden, in einer Annäherung strukturelle Gründe für dieses Phänomen aufzuzeigen. Voraussetzung dafür ist aber, daß wir eine streng päpstliche bzw. kuriale Perspektive einnehmen und uns gemäß der Thematik, mit einem Schwerpunkt auf der Raumerfassung, kritisch fragen:

2) Bezeichnend das Diktum Hadrians, ‚ein großer Kirchenstaat sei ein Übel, das die Päpste von ihrem wahren Berufe ablenke‘! Anstelle von Sicherung oder Eroberung dachte Hadrian VI. an die Rückgabe von Territorien, die dem Kirchenstaat einverleibt worden waren; vgl. PASTOR, Geschichte der Päpste IV/2 (wie Anm. 1), S. 111.

3) Vgl. E. GÖLLER, Hadrian VI. und der Ämterkauf an der päpstlichen Kurie, in: Abhandlungen aus dem Gebiete der mittleren und neueren Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. Eine Festgabe zum siebenzigsten Geburtstag Geh.Rat Prof. Dr. Heinrich Finke gewidmet, Münster/Westf. 1925, S. 375–407, hier bes. S. 390–395; grundlegend zum Ämterhandel an der Kurie: B. SCHIMMELPFENNIG, Der Ämterhandel an der römischen Kurie von Pius II. bis zum Sacco di Roma (1458–1527), in: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, hg. von I. MIECK, Berlin 1984, S. 3–41.

4) Wiederum treffend die Charakterisierung bei JEDIN, Konzil (wie Anm. 1), S. 176 ff.; vgl. R. GRETHEN, Die politischen Beziehungen Clemens' VII. zu Karl V. in den Jahren 1523–1527, Hannover 1887, bes. S. 176–180; G. VON SCHULTHESS-RECHBERG, Der Kardinal Jacopo Sadoletto. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus, Zürich 1909, S. 18; R. M. DOUGLAS, Jacopo Sadoletto 1477–1547. Humanist and Reformer, Cambridge (Mass.) 1959, S. 42 f.

Welche Räume sieht die Kurie, wenn sie auf die papstchristliche Welt blickt? Auf welche fällt das besondere Interesse der Päpste – und warum? Dieser komparative Ansatz bietet m.E. einen wesentlichen Vorteil. Er vermeidet jene Zerrbilder, die sich aus der Perspektive einer national gefärbten Historiographie ergeben und die bezogen auf das Verhältnis Kurie-Nation jedem Land sein eigentümliches, aber nie zu gering veranschlagtes Gewicht geben. Relationen und Abstufungen bei der Bedeutung der einzelnen Länder und Räume für die Kurie werden dabei kaum einmal deutlich – und wenn, dann spiegeln sie weniger die Sicht der Kurie als vielmehr oft jene nationaler Selbsteinschätzung. Verständnisgrundlagen für das so und nicht anders geartete Verhältnis des Papsttums zu einem bestimmten Land bzw. zwischen den beiden Mächten lassen sich auf diese Weise nicht gewinnen. Diese Kurienperspektive erfordert ein weiteres: In Analogie zum menschlichen Erkenntnisprozeß gilt es, wichtige Elemente des kurialen Erkennens zu erfassen, um so in populär-kantianischer Wendung auch nach den Bedingungen der Möglichkeit zu fragen.

Hierbei ist eine grundlegende Differenzierung vorzunehmen, diejenige zwischen passiver bzw. reagierender und aktiver bzw. agierender Wahrnehmung. Der größte Teil des kurialen Tagesgeschäfts wurde durch Tätigkeiten bestimmt, die reagierender Art waren. Die Masse der päpstlichen Kanzleibriefe, d.h. der verschiedenen Gratial- und Justizbriefe, bildeten Reskripte auf formal korrekte Suppliken<sup>5)</sup>. Der Inhalt dieser *Litterae* wurde vom Petenten, kaum vom Papst bestimmt. Nur ein geringer Teil der Papsturkunden ging hingegen auf eine genuin päpstliche Initiative zurück, die ein aktives Erfassen von Räumen anzeigt<sup>6)</sup>. Es dürfte sich daher methodisch empfehlen, zwischen zwei kurialen Räumen zu

5) Ungeachtet der heftigen Kontroverse, die E. Pitz mit seiner Reskripttheorie ausgelöst hatte, soll das Für und Wider hier nicht im einzelnen aufgerollt werden, da sich seine These in der neueren Forschung zur Geschichte der Kurie durchgesetzt hat. Fast zum geflügelten Wort wurde seine Formulierung, daß sich nur auf entsprechenden Anstoß des Petenten »in der Kanzlei eine Hand oder eine Feder rührte«; vgl. E. Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 62), Tübingen 1972, S. 121. Grundlegend auch: DERS., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978), S. 216–359 (wichtig – gerade auch für unsere Thematik – z.B. ebd. S. 330f. u. 337 die Feststellung, daß das Vorherrschen der Reskripttechnik niemals eine absolute »Passivität der Aussteller« bedeutete); sowie: DERS., Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlassen über das Zauber- und Hexenwesen, in: Der Hexenhammer. Entstehung und Umfeld des *Malleus maleficarum* von 1487, hg. von P. SEGL (Bayreuther Historische Kolloquien 2), Köln-Wien 1988, S. 23–70 (Erläuterung der Reskripttechnik anhand der päpstlichen Erlasse über das Zauber- und Hexenwesen). Doch hatte schon Ende des 19. Jahrhunderts Johannes Haller auf das reagierende Prinzip der Reskripttechnik hingewiesen; vgl. J. HALLER, Die Ausfertigung der Provisionen. Ein Beitrag zur Diplomatik der Papsturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 2 (1899), S. 1–40, hier S. 3f.: »Eine päpstliche Verleihung erfolgt fast immer nur auf Grund einer eingereichten Supplik. Der Empfänger also hat die Initiative zu ergreifen, auch da, wo es sich scheinbar um einen spontanen Act des Papstes, ein *motu proprio* handelt«.

6) Eine hervorragende Einführung in die kuriale Materie bei B. SCHWARZ (Bearb.), Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503 (Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter 15), Hannover 1993, S. XVI–XXXIV.

unterscheiden, die ich als reagierend wahrgenommene Zuwendungsräume und als agierend erfaßte Interessenräume bezeichnen möchte. Diese Unterscheidung von a) Zuwendungsräumen und b) Interessenräumen strukturiert die folgenden Ausführungen, verbunden im mittleren Teil durch eine allgemeinere Erörterung der Räume und der Bindeglieder, also der Erkenntnisorgane als Scharniere zwischen Kurie und Raum.

Der methodischen Differenzierung entsprechen Quellen mit typologischen Unterschieden. Die Grundlage meiner Ausführungen bildet ein bisher noch weitgehend unerschlossenes Quellenmaterial, das für eine Studie über die vorreformatorischen Beziehungen der europäischen Länder zur Kurie gewonnen wurde<sup>7)</sup>. Die wesentliche Basis des ersten Teils bilden die auf eingereichte Suppliken hin ausgestellten Kanzleibriefe, die in exemplarischer Auswahl erfaßt wurden. Aus den drei Querschnitten der Pontifikate Calixts III., Innozenz' VIII. und Leos X. ergibt sich eine Summe von gut 70.000 *Litterae* der Kanzlei, die in der Extraktform der vatikanischen *Indici* aufgenommen wurden, inhaltlich vertieft durch die weitere Aufnahme von Tausenden von Originaleinträgen der Kanzlei- und der sachlich korrespondierenden Kammer- und Annatenregister – sie alle erschließen die Zuwendungsräume<sup>8)</sup>. Dieses Material aber ist im letzten Teil für die hier zu erörternde Thematik durch die weitgehend unedierten Kurialbreven der genannten Päpste zu ergänzen, denn vor allem in diesen, politische Korrespondenz und Verwaltungsmaßnahmen betreffenden Briefen finden wir anschauliche Beispiele aktiver Raumerfassungen und Rauminteressen der Päpste. In keinem anderen Quellentypus werden persönliche päpstliche Willensäußerungen und Initiativen so faßbar wie in den Kurialbreven<sup>9)</sup>. Grundsätz-

7) Vgl. G.-R. TEWES, Die päpstliche Kurie und die europäischen Länder am Vorabend der Reformation (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 95), Tübingen 2001; ergänzende Überlegungen zur Raumthematik auch in: DERS., Das spätmittelalterliche Papsttum und die Problematik der Raumerfassung, in: Raum und Raumvorstellungen im Mittelalter, hg. vom J. A. AERTSEN und A. SPEER (Miscellanea Mediaevalia 25), Berlin – New York 1998, S. 603–612. Die im Folgenden präsentierten konkreten Beispiele dienen in der Regel der paradigmatischen Veranschaulichung; sie ließen sich unschwer vermehren.

8) Eine kritische Beschreibung der Quellenbasis bzw. des Untersuchungsmaterials, die insbesondere mit Blick auf die im 18. Jahrhundert erstellten, aber sehr zuverlässigen *Indici* notwendig ist, findet sich bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 7–12.

9) Einschlägig zu den Kurialbreven: D. BROSIUS, Breven und Briefe Papst Pius' II., in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 70 (1975), S. 180–224; PRITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 218–236; Th. FRENZ, Die verlorenen Brevenregister 1421 – 1527, in: QFIAB 57 (1977), S. 354–365; mehr zu den formalen Merkmalen: DERS., Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986, S. 28–30; TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), bes. S. 135f., 153, 226f. Auf die große Bedeutung der Kurialbreven, die mit den Schreiben der Fürsten und Nuntien »die wichtigsten Quellen« seien, wies auch Pastor im Zusammenhang mit der Quellensituation für den Pontifikat Hadrians VI. hin, da gerade dessen Breven nicht in das Vatikanische Archiv übergegangen seien; vgl. PASTOR, Geschichte der Päpste IV/2 (wie Anm. 1), S. 155, Anm. 1. Da die Zahl der vom päpstlichen Sekretariat ausgestellten Breven um 1500 gewaltig ansteigt, weil zum einen die Benefizienangelegenheiten zunehmend durch Breven statt durch Bullen erledigt werden, zum anderen in Breven ausgesprochene Fürsprachen des Papstes bei problematischen

lichere Überlegungen und die Erörterung spezieller Strukturelemente, die zur Erfassung historischer Räume durch die Kurie beitragen, sollen nach Möglichkeit durch exemplarische Fälle veranschaulicht werden, wobei natürlich nicht alle Aspekte angesprochen werden können. Was hier nicht geboten werden soll, ist ein literaturgestützter Gang durch die Jahrhunderte oder die Schließung von Forschungsdesideraten wie den päpstlichen Legationen oder der Finanzverwaltung der Kurie im 15. Jahrhundert.

In den gut 70 Jahren, die dem Durchbruch Luthers in Deutschland vorausgingen, wandte sich im Durchschnitt eine stark steigende Zahl von Petenten aus allen Regionen des *Orbis christianus* an die Kurie als höchste kirchliche Rechtsinstanz, um die verschiedensten Bitten gewährt zu bekommen, von Pfründenprovisionen über Dispense bis zu Lizenzen, Indulten und Indulgenzen. Oder anders ausgedrückt: Die Kurie sah sich einer stark wachsenden Nachfrage nach ihren speziellen Gnaden- und Heilsangeboten gegenüber. Ein Ergebnis, das nicht unbedingt zu erwarten stand. Um dieses Phänomen in Zahlen zu veranschaulichen: In den etwas mehr als drei Pontifikatsjahren Calixts III. werden 7.429 *Litterae* der Kanzlei registriert, in vergleichbaren drei Regierungsjahren Innozenz' VIII. sind es 11.524, während die ersten drei Jahre Leos X. bereits 16.364 registrierte *Litterae* aufweisen und damit einen Anstieg um mehr als das Doppelte gegenüber dem Zeitraum 1455 bis 1458<sup>10</sup>). Doch die Kleriker und Laien der einzelnen Länder und Diözesen wandten sich nicht im gleichen Maße an die Kurie, und auch im zeitlichen Ablauf wandelte sich die Zuwendung, die die Kurie erfuhr.

Versetzen wir uns doch einmal in die Optik eines adlergleichen Papstes, der mit scharfem Blick aus großer Höhe auf die christliche Welt herunterschaut, die Diözesen geographischer bzw. nationaler Räume zusammenfassend überblickend – eine Metapher im übrigen, die dem päpstlichen Selbstverständnis universaler Hirtensorge durchaus entsprach<sup>11</sup>). Ein Calixt III. mit diesen Fähigkeiten würde wohlwollend feststellen, daß die auf der ita-

Durchsetzungen der Pfründansprüche seiner Kurialen notwendiger werden, sind die formalen Unterscheidungen zwischen den im Interesse der Kurie ausgestellten Kurialbrevien (*brevia de curia*) und den auf eine schriftliche Supplik von Petenten erfolgenden *brevia communia* aufgrund der fließenden Übergänge nicht mehr so klar zu treffen.

10) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 28, 56, 78.

11) Papst Alexander IV. (1254–1261) z. B. hatte dieses Ideal anlässlich einer Lehrentscheidung in fast lyrische Worte gekleidet: Der römische Pontifex überblicke von der höchsten Warte seines apostolischen Amtes die Stadt Rom und den ganzen Erdkreis mit gebührender Dienstbarkeit; dabei sei er von zahllosen Sorgen erfüllt und von grenzenlosen Gedanken ergriffen. Je höher er sitze, desto ferner und weiter überschaue er alles, je größer sein Amt, desto mehr bedrücke ihn die Last der wachsamten Fürsorge. Während den anderen Bischöfen nur die Sorge für ihre jeweiligen Herden übertragen sei, sei er Hirte der ganzen Herde und aller Hirten; vgl. J. HALLER, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, I, Berlin 1903, S. 163f., Anm. 2. Von dieser universalen Fürsorge spricht in recht exzeptioneller Weise ein Dokument, das im 14. Jahrhundert vom Papsttum in Avignon erstellt wurde, das von Muldoon analysierte Vatikanregister 62. In den Papstbriefen dieses Registers geht es ausschließlich um das Verhältnis des Papsttums zu den Ungläubigen und zu den schismatischen christlichen Kirchen jenseits der (östlichen

lienischen Halbinsel gelegenen Diözesen mit 33% den größten Anteil stellen, während die beiden großen christlichen Reiche im Zentrum Europas, Deutschland und Frankreich, mit jeweils 21% der Betreffe in fast gleicher Intensität Rechtsverbindungen zur Kapitale bzw. ihrer Kanzlei unterhalten<sup>12)</sup>. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Reconquista und des Bürgerkrieges in Kastilien würde er die 16% für Kastilien, Navarra und sein Herkunftsland Aragón mit dulddender Genugtuung konstatieren. Doch den Blick nun auf die Ränder der christlichen Erdscheibe richtend, würde er gewiß kräftig die Stirn runzeln. Weniger wohl bei den 197 Kanzlei-Betreffen für irische Diözesen, die immerhin 3% der insgesamt über 7.400 Registereinträge ausmachen, womit dieser im äußersten Nordwesten gelegene Raum noch an der Spitze der Randstaaten steht. England, Schottland, Skandinavien, Polen, Ungarn, die Balkanregionen und das ferne Portugal aber – sie alle liegen unter einem Prozent: weiße Flecken auf der Landkarte der Kurienbeziehungen<sup>13)</sup>.

wie westlichen) Grenzen des lateinisch-katholischen *Orbis christianus*. Doch bemerkenswert und unsere Ergebnisse stützend das Fazit Muldoons: »When seen as an integral whole, the letters in Vatican Register 62 recall Thomas Hobbes' words about the papacy as the ghost of the Roman Empire seated upon its own grave. The popes at Avignon continued to employ the language of their predecessors and to assert the same policies that a line of popes from Innocent III to Boniface VIII had developed. While the form of the thirteenth century papacy remained, however, the substance had been drained away. The language of universal power in which the letters were written had become ritual incantation, repeated by rote but lacking in vitality.« Bezeichnend sei zudem, daß die Berichte der Missionare offensichtlich keinerlei Einfluß auf die Briefe der Päpste zur kirchlichen Mission und auf die päpstliche Wahrnehmung der aktuellen Missionsprobleme gehabt hätten; vgl. J. MULDOON, *The Avignon Papacy and the Frontiers of Christendom: The Evidence of Vatican Register 62*, in: AHP 17 (1979), S. 125–195, hier die Zusammenfassung S. 190–195. Auf das hier erscheinende Problem der konkreten Umsetzung des universalen Anspruchs und der sich anschließenden Frage nach den relativierenden Faktoren werden wir mit einer anderen Quellenbasis und vor dem Hintergrund anders strukturierter Kurienbeziehungen wiederholt zu sprechen kommen.

12) Diese Zahlen beziehen sich auf Großräume, die sich aus den für quantitative Analysen kurialer Quellen allein maßgeblichen Diözesen als Raumeinheiten zusammensetzen und nicht genau den politischen Herrschaftsräumen entsprechen; zur Konstituierung dieser Großräume vgl. TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 7), S. 13–17 (selbstverständlich werden jene Großräume in dieser Studie auch mit Blick auf die jeweiligen politischen Herrschaftsräume in kritischer Differenzierung untersucht), zu den folgenden Zahlen S. 22–29.

13) Selbstverständlich müssen diese sich aus den absoluten Zahlen ergebenden Relationen und Bewertungen eingehend hinterfragt und differenziert werden. So wird man sich fragen müssen, ob die irischen Betreffe unter Berücksichtigung von Entfernung, Landesgröße, Bevölkerungszahl, Wirtschaftskraft und Pfründendichte nicht eine relativ enge Bindung an die Kurie indizieren. Ähnliche, vor allem im Vergleich zu England relativ dichte Kurienkontakte wurden jüngst durch eine Auswertung der Pönitentiariakten festgestellt; vgl. M. HAREN, *Social Structures of the Irish Church. A New Source in Papal Penitentiary Dispensations for Illegitimacy*, in: *Illegitimität im Spätmittelalter*, hg. von L. SCHMUGGE unter Mitarbeit von B. WIGGENHAUSER (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 29), München 1994, S. 206–226, hier S. 209. Eine entscheidende Frage bei weiteren Differenzierungen hat zu lauten, welche Materien sich jeweils hinter den einzelnen Zahlen verbergen. Für England beispielsweise sind fast nur päpstliche Dispense in der Kanzlei ausgestellt worden, dagegen aus hier nicht zu erörternden Gründen so gut wie keine Bullen für Pfründenprovisionen.

bleiben wir, Dezennien überfliegend, in schwindelnder Höhe, bevor wir uns, unzufrieden mit allzu großen Unschärfen und groben Umrissen, in niedrigere Höhen begeben, um einige Räume schärfer ins Auge zu fassen. Dreißig Jahre nach Calixt versucht Innozenz VIII. ein differenzierendes Bild zu gewinnen, in welche Diözesen die von seiner Kanzlei ausgestellten, stets aus Suppliken resultierenden *Litterae* gehen, wo man sich also stärker oder schwächer um die Kurie als Rechtsinstanz bemühte. Möglicherweise sind wir stärker überrascht als der Papst, wenn wir mit ihm sehen, daß mittlerweile ein Land fast 40% aller Betreffende auf sich zieht: Frankreich<sup>14</sup>). Unsere Landkarte hat sich tatsächlich gewaltig geändert. Der Anteil der italienischen Diözesen ist um mehr als zehn Prozent auf 22% gesunken, jener der spanischen leicht auf gut 15%, während die Diözesen des Deutschen Reiches (Lüttich stets mitgezählt) mit nur noch 13 statt 21% das Schlußlicht der christlichen Großmächte bilden. Dabei hat sich die absolute Zahl der für deutsche Diözesen jährlich ausgestellten *Litterae* kaum geändert – nur an der kurienorientierteren Gesamtentwicklung hat man nicht mehr Teil. Unter den Randmächten hat sich mittlerweile England mit 3% vor Irland (2%) an die Spitze gestellt, Portugal steigerte seinen Anteil auf gut das Doppelte, knapp 2%, während alle anderen Staaten und Regionen deutlich unter einem Prozent bleiben.

Wiederum 30 Jahre später, mit Leo X. die Adlerperspektive einnehmend, stellen wir fest, daß sich die Relationen in einigen Räumen dramatisch verändern<sup>15</sup>). Bei einer weiterhin um gut 40% wachsenden Zahl an Kurienkontakten stagniert der Anteil der deutschen Diözesen bei dem Stand von Calixt III., was relational freilich in einen immer helleren Fleck auf unserer grobmaschigen Landkarte umschlägt: Mit 8% nähert sich Deutschland am Vorabend der Reformation immer mehr England an, das nun gut 4% aller Kanzleibullen auf sich zieht. Die Konzentration auf die französischen Diözesen hält an, aber nicht mehr mit der gleichen Dominanz. Immerhin sind es noch 36%. Als dritt-wichtigster Großraum hat sich unter Leo X. Spanien etabliert, das nun nach Italien (24%) schon 21% erreicht. Einen leichten Zuwachs erlangt sonst nur noch Portugal; alle anderen Räume bleiben gleichsam außerhalb der Wahrnehmungsmöglichkeit.

Doch das Deutsche Reich ist groß, das des französischen Königs auch, und Italien etwa zerfällt in eine Vielzahl mittlerer und kleiner Staaten. Steigen wir also etwas herab von unserer luftigen Höhe, um mit verengter Perspektive ein schärferes Bild von möglichen Ungleichgewichten in den Großräumen zu erzielen. Statt weiterer, die Relationen deutlich machender Prozentzahlen sollen die signifikanten Unterschiede herausgestellt und thematisiert werden; neben numerisch-quantitativen Differenzierungen wähle ich die abstufenden, in qualitative Kategorien übergehenden Begriffe kuriennah, kurienoffen

14) Zu den Zahlen: TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 48–57.

15) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 76–87.

und kurienfern<sup>16</sup>). Beginnen wir mit dem Zustand Mitte des 15. Jahrhunderts im Deutschen Reich. Die Karte der diözesanen Kurienkontakte ist durch ein ungemein kras- ses Gefälle gekennzeichnet. Nur drei Diözesen können als kuriennah bezeichnet werden: die beiden Erzdiözesen Köln und Mainz sowie das Bistum Utrecht. Als kurienoffen, aber mit einer stärkeren Tendenz zur Kurienferne als -nähe, wären die westdeutschen Diözesen Trier und Metz, die südöstliche Diözese Regensburg sowie die dazwischen gelegenen Diözesen der Kirchenprovinz Mainz, nämlich Halberstadt, Würzburg, Konstanz, Straßburg, Speyer und Worms zu bezeichnen. Alle anderen sind kaum der Rede wert, wobei die kurienfernsten die zwischen Brandenburg und Schleswig gelegenen Diözesen der Provinzen Magdeburg und Bremen sind<sup>17</sup>). Eine Diözese freilich fällt durch ihr Gewicht, ihre potenzierte Kuriennähe, völlig aus dem Rahmen: Lüttich! Diese Diözese wird in dem für die spätmittelalterliche Kirchengeschichte des Deutschen Reiches wichtigsten Editionsprojekten, dem Repertorium Germanicum, als Grenzdiözese leider nur zu einem Teil berücksichtigt. Hier konzentriert sich im Pontifikat Calixts III. der dreifache Wert, der für Mainz, Köln oder Utrecht festgestellt werden kann. Und genau hier ist ein grundsätzliches Problem anzusprechen: die Korrelation zwischen kirchlichen Administrationsräumen und politischen Herrschaftsräumen.

16) Diese Begriffe sind bereits – in Analogie zu dem von Peter Moraw geprägten Begriff »königsnaher Personengruppen und Landschaften« – von Ludwig SCHMUGGE verwandt worden; vgl. L. Schmutge, Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533 (Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 37), München 1994, S. 24f. Zu berücksichtigen bleibt, daß mit der von Schmutge benutzten Quellenbasis der Pönitentiareregister eine etwas andere Qualität von Kurienbeziehungen erfaßt wird, die aber doch als primäre Initiative aus den *partes* bzw. von Kurialen bestimmter *partes* eine typologische Gleichheit mit der von uns thematisierten aufweist.

17) Die genauen Zahlen bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 361–363. Zu dem Gefälle vgl. auch E. MEUTHEN, Auskünfte des Repertorium Germanicum zur Struktur des deutschen Klerus im 15. Jahrhundert, in: QFIAB 71 (1991), S. 280–309; seitengleich wiederabgedruckt in: Das Repertorium Germanicum. EDV-gestützte Auswertung vatikanischer Quellen: neue Forschungsperspektiven, hg. vom Deutschen Historischen Institut in Rom, Tübingen 1992. Meuthens Basiszahlen für die einzelnen Diözesen, die auf der Grundlage der absoluten Zahl der im Repertorium Germanicum genannten Kleriker berechnet wurden, geben ebenso Relationen wieder wie die oben genannten Prozentzahlen, die ausgehend von der Gesamtzahl aller Kanzelebulen gewonnen wurden, wobei sich hier jedoch aus der Materie der Bulle die entsprechende Diözese ergibt, die nicht mit der Herkunftsdiözese des Petenten identisch sein muß. Dennoch zeigen sich – abgesehen von den nur eingeschränkt im Repertorium Germanicum berücksichtigten Grenzdiözesen – die gleichen Verschiebungen hinsichtlich Kuriennähe und -ferne im Deutschen Reich. Vgl. hierzu auch L. SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren: päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 464–472. Eine eingehendere Differenzierung hinsichtlich Größe der Diözesen, Bevölkerungszahl und Anzahl wie Wert der Pfründen ist aufgrund fehlender Vorarbeiten nicht zu leisten. So sollen vorerst weitgehend die Phänomene für sich sprechen. Instruktive Einzelstudien zur Kurienferne des norddeutschen Raumes unter Einbeziehung der genannten Differenzierungen: D. BROSIUS, Kurie und Peripherie – das Beispiel Niedersachsen, in: QFIAB 71 (1991), S. 325–339; A. ESCH, Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie, in: 900 Jahre Kloster Bursfelde. Reden und Vorträge zum Jubiläum 1993, hg. von L. PERLITT, Göttingen 1994, S. 31–57.



Denn es kann kein Zweifel bestehen, die Sonderrolle Lüttichs unter Calixt III. ist nicht nur aus den generell zu berücksichtigenden Faktoren wie Bevölkerungsdichte, Wohlstand und Benefizienreichtum zu erklären, sondern ebenso durch einen grundlegenden politischen Faktor, durch die Zugehörigkeit zum Herrschaftsraum des burgundischen Herzogs<sup>18</sup>). Denn ohne wesentliche Änderung der strukturellen Grundlage etwa im Benefizienvermögen erlebt der gleiche Raum während eines vergleichbaren Zeitraums im Pontifikat Innozenz' VIII., also unter habsburgischer Herrschaft und hemmenden Kriegswirren, einen Einbruch der Kurienkontakte um mehr als die Hälfte<sup>19</sup>). Auch unter Leo X. wird diese Diözese trotz eines Anstiegs bei weitem nicht mehr die alte Intensität der Kurienkontakte erreichen<sup>20</sup>). Sie bleibt aber die in unseren Kategorien bedeutendste des gesamten *Orbis*, auch wenn sie unter Leo X. von Mailand überholt wird. Überhaupt darf der nordwesteuropäische Raum von Rouen bis Utrecht in seiner Geschlossenheit und Potentialität mit Fug und Recht an die Spitze der kuriennahen Räume gesetzt werden. Kirchliche Räume können also in ihrer Kuriennähe in dramatischer Sensibilität von politischen Umständen abhängig sein.

Diese vorerst sehr allgemein zu formulierende Interdependenz zwischen kurienorientierter Zuwendung und politischen Rahmenbedingungen wird bestätigt, wenn wir über die Reichsgrenze nach Frankreich blicken. Die im burgundischen Herrschaftsraum bzw. im Einflußbereich des Herzogs liegenden Bistümer dominieren unter Calixt III. hinsichtlich ihrer Kuriennähe eindeutig jene im Machtbereich Karls VII. liegenden Diözesen<sup>21</sup>). Neben Burgund hatte auch das Herzogtum Bretagne die Pragmatische Sanktion von Bourges nicht anerkannt und Separatkonkordate mit der Kurie abgeschlossen<sup>22</sup>). Das Resultat läßt

18) Vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 142f.; MEUTHEN, Auskünfte (wie Anm. 17), S. 290ff.

19) TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 49, 372.

20) TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 81f., 383.

21) TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 139–146.

22) Vgl. E. DELARUELLE/E.-R. LABANDE/P. OURLIAC, L'Église au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378–1449) (Histoire de L'Église 14), Paris 1962, S. 368–370, 374; B. SCHWARZ, Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation (mit zwei Anhängen: Konkordate Eugens IV.; Aufstellung der Bewerber), in: QFIAB 60 (1980), S. 200–274; J. HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner historische Abhandlungen 32), Köln-Wien 1987, S. 217–224; speziell zur Bretagne: B. A. POCQUET DU HAUT-JUSSÉ, Les Papes et les ducs de Bretagne. Essai sur les rapports du Saint-Siège avec un État (Bibliothèques des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 133), I–II, Paris 1928, hier II, S. 577–589 und (zu späteren Erneuerungen) S. 646, 865; J. DAHYOT-DOLIVET, Le concordat de Redon, in: Comptes rendus de l'Association bretonne et Union régionaliste bretonne 60 (1952), S. 86–112; speziell zu Burgund: J. TOUSSAINT, Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle (1431–1449) (Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire et de philologie 3me sér., 9e fasc.), Louvain 1942; A. G. JONGKEES, De Pragmatieke Sanctie van Bourges in de Bourgondische landen. Het geval van de Sint-Baafsabdij bij Gent, in: Postillen over kerk en maatschappij, aangebonden R. R. POST, Nijmegen 1964, S. 139–153; DERS., Philippe le Bon et la Pragmatique Sanction de Bourges, in: Annales de Bourgogne 38 (1966), S. 161–171; vgl. auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 117–120 (mit weiterer Lit.).

sich sehen: Auf die im französischen Königreich liegenden burgundischen und die bretonischen Bistümer konzentrieren sich mehr als die Hälfte aller französischen Betreffe<sup>23)</sup>. Allein die Diözese Cambrai weist fünfmal mehr Betreffe auf als die gesamte Kirchenprovinz Sens. Später dann, unter Innozenz VIII. und Leo X. und grundlegend geänderten politischen Rahmenbedingungen, konstatieren wir eine drastische Umkehrung der Verhältnisse<sup>24)</sup>.

Aber in den Registern Calixts III. machen sich königsnahe Großdiözesen wie die Erzdiözesen Sens, Bourges und Tours oder die Diözesen Orléans und Poitiers ähnlich rar wie Bremen, Schwerin oder Ratzeburg<sup>25)</sup>. Der gesamte Süden Frankreichs schließlich, der so gern als ultramontan bezeichnete Midi, scheint als Zuwendungsraum fast so weit von Rom entfernt wie Schottland. Mit einer Ausnahme: Die zu Aragón gehörende Pyrenäendiözese Elne beugt sich nicht der französischen Tendenz, sondern schließt sich der propäpstlicheren Haltung der Aragonesen an. Doch die mit dichteren Kontakten hervortretenden aragonesischen und kastilischen Diözesen, Barcelona und Zaragossa, Toledo, Sevilla und Palencia, erreichen nicht die Stärke von Köln oder Mainz. Während man auf der Iberischen Halbinsel – mit Ausnahme Portugals – Mitte des 15. Jahrhunderts noch nicht von einem Nord-Süd- oder Ost-West-Gefälle sprechen kann, fällt auf der italienischen ein deutliches und gleichmäßiges Nord-Süd-Gefälle der Kurienkontakte ins Auge, das sich während des gesamten Untersuchungszeitraums nicht ändern wird und auf der ökonomischen Ebene bekanntlich bis heute existiert. Entwicklung von Wirtschaftskraft und Bürgertum wird man hier wie generell ins Spiel bringen müssen, wenn man diese Dominanz des Nordens hinterfragt, die eine Diözese wie Mailand fast auf die Höhe des burgundischen Cambrai bringt, das venetianische Brescia annähernd auf die von Utrecht. Doch kaum stärker oder schwächer als die von uns als kurienoffen bezeichnete Diözese Würzburg stellen sich dann Turin, Vercelli, Genua, Como, Padua, Venedig oder Florenz dar, und mit Lucca oder Neapel können Worms und Speyer Mitte des 15. Jahrhunderts allemal konkurrieren.

Wenn wir bestimmten Räumen qualitative Attribute wie kuriennah oder -fern zuerkennen, sollte nochmals nachdrücklich die Kategorie der Zeit in Erinnerung gebracht werden. Die von den Klerikern und Laien einer Diözese ausgehenden oder die in diese Diözese gerichteten Begehren sind keine statischen Größen, sondern – wie am Beispiel Lüttichs oder der Provinz Sens bereits aufgezeigt – wandelbare Qualitäten. Die insgesamt für Deutschland festzustellende Konstanz im West-Ost-Gefälle und, cum grano salis, die Stagnation bei den absoluten Zahlen trifft auf andere Großräume nicht zu. Dies gilt in besonderem Maße für Spanien und Frankreich. Eine gemessen an der übrigen

23) TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 24f., alle Zahlen: 363–367.

24) TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 50–52, 82–84, alle Zahlen: 374–378, 385–389.

25) Dieses Resümee basiert auf den Auswertungen bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 21–29, 361–371.

Entwicklung atemberaubende Dynamik zeichnet besonders im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts den zentral- und nordfranzösischen Raum aus, der maßgeblich die 40% des französischen Anteils an den Kurienkontakten bewirkt und diese Distanz zum Süden auch Anfang des 16. Jahrhunderts hält. Den Hauptanteil der außerordentlich gewachsenen Bedeutung Spaniens machen im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts vor allem die im nördlichen Zentrum gelegenen Diözesen des vereinigten spanischen Königreichs aus, Calahorra, Toledo, Burgos und Palencia<sup>26)</sup>.

Die an die Deskription des Phänomens anzuschließende Frage nach den Ursachen für diesen dynamischen Wandel bei der Zuwendung ist sehr differenziert zu beantworten. Mit Blick auf das Königreich Frankreich, wo zweifellos die dramatischsten und folgenreichsten Veränderungen zu konstatieren sind, ist der politische Wille der französischen Könige seit Ludwig XI. ursächlich<sup>27)</sup>. Denn das Königtum sah sehr nüchtern, daß es seine Macht durch eine Kooperation mit dem Papsttum wesentlich besser ausbauen konnte als mit den kurienfeindlichen Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion von Bourges. Das Ideal einer zu Rom auf Distanz gehenden gallikanischen, ihre Freiheiten aufrechterhaltenden Kirche lebte seitdem eher in den königs- und machtfernen Teilen von Parlament und Universität und bei der großen Mehrheit der Forschung. In den spanischen Reichen waren es, wenn auch weniger intensiv, analoge Gründe, doch wirkte sich hier auch die starke Präsenz von Spaniern an der Kurie, die auf den heimischen Pfründenmarkt drängten, auf die Steigerung bei den Kurienbeziehungen aus.

Diese nicht nur für die Kirchengeschichte einflußreiche Entwicklung, die Veränderung der raumbezogenen Relationen, können wir heute erkennen; nach entsprechenden Vorarbeiten im Archiv und am Computer läßt sich der *Orbis* relational recht bequem aus der Vogelperspektive betrachten. Doch konnte die Kurie und der Papst im besonderen diese Veränderungen bei den Zuwendungsräumen angesichts des wachsenden Urkunden- und Aktenberges ebenfalls wahrnehmen? Gab es überhaupt Möglichkeiten, Techniken und ganz generell die Intention einer spezifischen, nach bestimmten Kriterien qualifizierenden Raumwahrnehmung? Und bedeutete der mit dem universalen Anspruch der Päpste verbundene Blick von der Höhe des Amtes auf die gesamte Christenheit zugleich ein Erfassen der jeweiligen spezifischen Relationen zwischen der monarchischen Spitze und der Gesamtheit der Gläubigen?

Von der Vorstellung – wenn es sie denn noch geben sollte –, die Kurie habe als ein frühmoderner Behördenapparat ein detailliertes, bilanzierendes Wissen um alle

26) In beachtlichem Maße decken sich diese europäischen Befunde im übrigen mit den jüngst von Ludwig Schmutge präsentierten Analysen der an die Pönitentiarie gerichteten Suppliken um Dispens vom Geburtsmakel; vgl. SCHMUTGE, Kirche (wie Anm. 17).

27) Dieser Punkt kann, da er das eigentliche Raumthema sprengt, hier nur sehr summarisch angesprochen werden; eine ausführliche Darlegung und Begründung findet sich bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), passim.

Beziehungen zur Zentrale angestrebt, wird man sich verabschieden dürfen. Denn eine Statistik der Suppliken, der ausgestellten *Litterae* und selbst aller finanziellen Einnahmen führte man nicht. Freilich wird man ein Schwergewicht bestimmter Räume und Landschaften, die wesentlichen Relationen der Zuwendung, wahrgenommen haben. Doch hier wäre wiederum differenzierend zu fragen, wer welchen Bereich überblickte. Die Spitzenbeamten der Kanzlei wie die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmend die Suppliken signierenden, also genehmigenden Referendare oder die Abbreviatoren mögen eine Dominanz bestimmter Diözesen erkannt haben, aber nie in einem umfassenden synchronen oder diachronen Vergleich<sup>28</sup>). Aber schon die von den Sekretären des Papstes in dessen *camera secreta* ausgestellten Urkunden werden außerhalb ihres Blickfeldes gelegen haben<sup>29</sup>). Ebenso gab es bei den verschiedenen Einnahmen und Ausgaben des Papstes – im Gegensatz zur fordernden Annahme der älteren Forschung – in vorreformatorischer Zeit keine zentrale, bilanzierende Kassenführung, die etwa den exakten Geldzufluß aus bestimmten Räumen hätte registrieren können; aufgrund der verschiedenen konkurrierenden päpstlichen Kassen, von denen die des Datars, der die Kompositionen aushandelte, am undurchsichtigsten blieb und bleiben sollte, war an ein solches Unterfangen überhaupt nicht zu denken<sup>30</sup>).

Grundsätzlicher für unser Thema ist allerdings die Frage: Wie sah man Räume? Als geographische, als kirchliche oder als politische Räume? Und vor allem: wie stellte man diese dar? Historisch-erkenntnistheoretisch präziser gefragt: Wie kategorisierte die intellektuelle Führung der tatsächlich einzigen universalen Institution des abendländischen Europa die ihr zugeordneten Räume? Auch die auf die römische Kurie bezogene Erörterung dieser Problematik verweist uns zunächst auf die Ergebnisse der neueren historischen Geographie, bewahrt uns so zugleich vor anachronistischen Erwartungen. Von der Spätantike und dem Frühmittelalter bis zum Ende des Mittelalters gab man Regionen in Form von Listen wieder, und auch in den *Mappae mundi* gab es seit der

28) Zu diesen Ämtern vgl. T. FRENZ, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), Tübingen 1986, S. 93–97, 105–124 (Lit.).

29) Zur *expeditio per cameram*, die nota bene nicht mit der für die Finanzen zuständigen Kammer, der *camera apostolica*, zu verwechseln ist: FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 28), S. 132–140.

30) Ein guter, die älteren Vorstellungen einer zentralen Rechnungs-Buchführung revidierender Überblick bei PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 280–309, bes. S. 308f.: Rechnungsprüfungen sollten lediglich den Saldo eines einzelnen Buchführers ermitteln; niemals ging es um die Erfassung eines wie auch immer zusammengesetzten gesamten Kassenbestandes. »Ebenso wenig wie die Kammer überhaupt eine Behörde war, gab es an der Kurie eine als Behörde organisierte Staatskasse.« Deshalb konnte es auch nicht, wie von der älteren Forschung eingeklagt, ein Hauptbuch geben, das ein Gesamtbild der jeweiligen Finanzlage des apostolischen Stuhls bieten würde. Zu den einschlägigen kurialen Quellen, insbesondere den Annaten- sowie den Introitus et Exitus-Registern, vgl. auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 190–198, und 223 zu den rudimentären Quellen der Datarie in vortridentinischer Zeit.

Karolingerzeit nur eine graphische Umsetzung dieser Listen<sup>31</sup>). So erfaßte auch ein verwaltungstechnisch fortschrittliches Königtum wie das französische sein Reich noch im 14. Jahrhundert durch Listen mit beispielsweise den Einkünften aus den einzelnen Orten. Diese keineswegs als rückschrittlich zu interpretierende, da vermeintlich ungenaue Abbildung des Konkreten und Realen sei, so jüngst Gautier Dalché, vielmehr positiv als ein Zeugnis für steigende Abstraktion und Formalisierung zu werten<sup>32</sup>). In genau der gleichen Weise veranschaulichte und systematisierte die römische Kurie die Diözesen ihres geistlichen Zuständigkeitsbereichs. Das ständig, aber nicht immer korrekt seit dem 12. Jahrhundert fortgeführte *Provinciale Romanum* bot eine geographisch geordnete Liste der Kirchenprovinzen und Diözesen des *Orbis christianus*. Geographisch-politische Zuordnungen wurden dort im 14. Jahrhundert immer häufiger und präziser vorgenommen, doch mit großräumigen Unschärfen, je weiter vom Zentrum entfernt, und mit bemerkenswerten Auslassungen für das Deutsche *Regnum* und das *Imperium* – was wohl auch erklären hilft, weshalb Hildesheim schon einmal nach Bayern verlegt oder Dänemark mit der Rubrik *In Africa* versehen wurde<sup>33</sup>).

31) Grundlegend: P. GAUTIER DALCHÉ, De la liste à la carte: limite et frontière dans la géographie et la cartographie de l'Occident médiéval, in: J.-M. POISSON (éd.), *Frontière et peuplement dans le monde méditerranéen au moyen âge* (Castrum 4), Rome-Madrid 1992, S. 19–31; darauf aufbauend: DERS., *Limite, frontière et organisation de l'espace dans la géographie et la cartographie de la fin du Moyen Age*, in: G. P. MARCHAL (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.)*, *Frontières et conceptions de l'espace (11e–20e siècles)* (Clio Lucernensis 3), Zürich 1996, S. 93–122. Zur Universalkartographie vgl. auch DERS., *Tradition et renouvellement dans la représentation de l'espace géographique au IXe siècle*, in: *Studi medievali*, 3. ser., 24 (1983), S. 121–165; DERS., *La »Descriptio mappe mundi« de Hugues de Saint-Victor. Texte inédite avec introduction et commentaire*, Paris 1988; mit stärkerem Akzent auf dem allegorischen Charakter: A.-D. v. DEN BRINCKEN, »... Ut describeretur universus orbis«. Zur Universalkartographie des Mittelalters, in: *Miscellanea mediaevalia* 7 (1970), S. 249–278. Zu der Umsetzung geographischer Vorstellungen in Listen, die auf hierarchische Punkte konzentrierte Räume additiv ordneten, vgl. jetzt auch H.-J. SCHMIDT, *Kirche, Staat, Nation: Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), Weimar 1999, hier etwa die zusammenfassenden Überlegungen auf S. 515f. Diese Arbeit ergänzt für die Zeit bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die hier vorgebrachten Erörterungen v.a. mit Blick auf die Form kirchlicher Großraumgliederungen und deren (nicht immer konfliktfreie) Durchsetzung auf dem Boden weltlicher Herrschaftsräume.

32) Vgl. GAUTIER DALCHÉ, De la liste (wie Anm. 31), S. 29; diese Bewertung richtet sich vornehmlich gegen eine Klage Fawtiers, der König von Frankreich habe Anfang des 14. Jahrhunderts nur jene die Realität ungenau abbildenden Listen, aber keine sein Reich genau erfassenden Karten gehabt; hierzu: R. FAWTIER, *Comment le roi de France, au début du XIVe siècle, pouvait-il se représenter son royaume?*, in: *Mémoires offerts à P.-E. Martin* (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 40), Genève 1961, S. 65–77.

33) Vgl. H. BÖRSTLING, *Das Provinciale Romanum mit besonderer Berücksichtigung seiner handschriftlichen Ueberlieferung*, Inaugural-Dissertation Münster 1936, Lengerich/W. 1937, hier S. 29, weitere Beispiele für irreführende Angaben auf S. 26–32. Zum *Provinciale*, seinen Vorläufern und der auf seiner Grundlage an der Kurie entwickelten Raumvorstellung und -ordnung nun grundlegend: SCHMIDT, *Kirche* (wie Anm. 31), S. 234–250, bes. S. 245–250.

Auch an der Kurie dachte man im 15. Jahrhundert nicht daran, mit den vorhandenen Mitteln, etwa dem wiederentdeckten Ptolemäus und seinen Länderkarten, auf Landkarten alle Regionen des *Orbis* zu verzeichnen. Immerhin sah sich Nikolaus Cusanus veranlaßt, die Ptolemäus-Karte für Mitteldeutschland neu zu bearbeiten<sup>34</sup>). Von dem Gedanken aber, Diözesen mit ihren Grenzen kartographisch zu erfassen, war man noch weit entfernt. Denn hierfür gab es keine Notwendigkeit. Der komparative Blick auf andere Institutionen weist auf die Ursachen. Die frühesten Karten mit Verwaltungsgrenzen entstanden im Kontext juristischer Konflikte zwischen institutionellen Trägern von Herrschaft. So erforderte 1357/58 ein Streit zwischen der pikardischen und der englisch-deutschen Nation an der Universität Paris nicht nur die Definition, sondern auch die kartographische Festsetzung der Grenze zwischen diesen beiden Nationen, die man entlang der Sprachgrenze zog, d.h. an der Maas, wo sich die deutsche und die gallische Sprache trafen<sup>35</sup>). Besonders viele Zeugnisse für lokal-regionale Grenzdarstellungen auf Karten finden sich dann im 15. Jahrhundert für den ost- und südostfranzösischen Raum im Bereich der Territorien von Burgund und Dauphiné. Ursprung dieser Karten war fast immer ein Konflikt lokaler Herrschaftsträger um Souveränitätsrechte; der tiefere Grund lag in der Expansionspolitik der Könige Karl VII. und Ludwig XI. und in ihrem Ausbau der zentralen Verwaltung, denn gerade mit Hilfe solcher Karten sollten Souveränitätsansprüche etwa vor den Parlamenten geklärt werden.

Diese Konflikte als Voraussetzung für die kartographische Darstellung von Verwaltungsgrenzen gab es hingegen bei den Diözesen und Kirchenprovinzen nicht. Ob eine Pfarrei dem Bischof von Lüttich oder dem Erzbischof von Köln unterstand, war seit Jahrhunderten festgelegt und interessierte weniger die Kurie als vielmehr den um dieses Benefiz supplizierenden Petenten. Wenn beispielsweise anläßlich der Taxreduzierungen, welche die servitiempflichtigen Benefizien innerhalb des Königreichs Frankreich und des Dauphiné seit dem Konstanzer Konkordat genossen, die genaue Lage eines Klosters im Grenzgebiet strittig war, reichte wie in analogen Fällen die Bereitstellung von Zeugen<sup>36</sup>). Sachlich begründet und erforderlich wäre die kartographische Fixierung von Grenzen

34) Vgl. P. H. MEURER, Zur Systematik der Cusanus-Karten, in: Kartographische Nachrichten 33 (1983), S. 218–225.

35) Vgl. zu diesem und dem folgenden Beispiel GAUTIER DALCHÉ, De la liste (wie Anm. 31), S. 26–28; DERS., Limite (wie Anm. 31), S. 108–110.

36) Vgl. das Fallbeispiel bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 140f., Anm. 10; zu der *patria reducta*, innerhalb welcher nur die Hälfte der Servientaxe zu zahlen war, vgl. auch ebd. S. 144f., Anm. 23. Auch die genaue Lokalisierung eines Ortes wurde wie in allen analogen Fällen, wo es bestimmte für den Rechtsakt strittige Punkte mit Blick auf die für die Gültigkeit der päpstlichen Rechtsentscheidung maßgebliche *veritas precum* zu klären gab, durch die Aussage mehrerer Zeugen abgesichert. Eine kartographische Fixierung der politischen Pertinenz von Benefizien war deshalb überflüssig; zudem lassen sich hier Struktur und Erfordernisse des kurialen Rechtssystems wohl nicht mit jenen zweier streitender politischer Souveräne vergleichen. Zu den insbesondere bis ins 14. Jahrhundert vorkommenden Grenzveränderungen und -problemen bei geistlichen Sprengeln vgl. SCHMIDT, Kirche (wie Anm. 31), S. 176–228.

allenfalls dort gewesen, wo der Papst als weltlicher Souverän agierte, also in den beiden Kirchenstaaten auf italienischem und französischem Boden. Dort gab es in der Tat zahlreiche Konflikte um die Souveränitätsrechte im Grenzgebiet: bekannte mit den benachbarten italienischen Territorien, recht unbekannte – aber noch anzusprechende – im Raum der Grafschaft Venaissin<sup>37)</sup>. Doch trotz genauer Kenntnis und Definitionen der Grenzen scheint die Kurie keine Anfertigung entsprechender Karten angeordnet zu haben; möglicherweise sah sich hierzu aber der besonders mit Papst Innozenz VIII. in kriegerische Auseinandersetzungen verstrickte König Ferrante von Neapel veranlaßt, der seinem Hofhumanisten Giovanni Pontano den Auftrag zur Zeichnung einer Karte gegeben haben soll, die exakt die Grenze zwischen dem Königreich Neapel und dem Kirchenstaat wiedergab<sup>38)</sup>.

Analog zu der an Listen orientierten Erfassung von Räumen geistlich-kirchlicher Einheiten wurden auch die politischen Räume wahrgenommen, ausgerichtet an den zuständigen Spitzen der Herrschaftsräume. Welche Charakteristik, welche Verfaßtheit diese für die Kurie besaßen bzw. wie das spätmittelalterliche Papsttum diese kategorisierte, zeigt anschaulich die vergleichende Untersuchung von päpstlichen Bekanntmachungen universalen Formats. Nun wäre, denkt man an die universale Sorge des geistlichen Hirten um alle seine »Schafe« mit politischen Herrschaftsfunktionen, eine Beziehung zwischen dem Papsttum und den politischen *partes* theoretisch deduzierbar, in welcher unter Anlehnung an das bekannte Diktum Leopolds von Ranke jeder dieser Herrschaftsträger unmittelbar zum Papst sei. So richtete sich beispielsweise die Wahlverkündung eines neuen Papstes prinzipiell an alle Herrscher des *Orbis christianus*. Unter bestimmten Ordnungsprinzipien, etwa politischer Hierarchie und/oder geographischer Provenienz, hätten nach dem Kaiser die einzelnen Monarchen (mit oder ohne die verschiedenen Fürsten der Königreiche), sodann die Fürsten bzw. Regierenden der keiner Monarchie direkt unterstehenden Territorien in Listenform aufgeführt werden können. Darüberhinaus wäre auch denkbar, daß der Papst bestimmte, führende geistliche Oberhäupter der Länder mit einbeziehen oder auch – unabhängig von politischen Räumen – zusätzlich den gesamten Episkopat informieren könnte. Es wäre eine höchst

37) Zu den Konflikten aufgrund der Verletzung territorialer Hoheitsrechte im Comtat Venaissin s. u. S. 69, eine Erörterung der unzähligen Grenzkonflikte im eigentlichen italienischen Kirchenstaat erübrigt sich.

38) Erstaunlicherweise scheint es im 15. Jahrhundert an der Kurie nicht zur Anfertigung von Karten mit Grenzsetzungen gekommen zu sein, zumindest werden bei Gautier Dalché trotz weniger Beispiele für Norditalien – aus Gründen militärischer Sicherheit und Geheimhaltung verzichtete man offenbar in diesem Raum auf die Darstellung von politisch-territorialen Grenzen – keine für den Kirchenstaat genannt. Die Pontano zugeschriebene Karte liegt nur in einer Kopie des 18. Jahrhunderts vor, besticht durch die exakte kartographische Darstellung der Grenze, die von einem erläuternden Text begleitet wird, und ist hinsichtlich der Zuschreibung in der Forschung nicht unumstritten; vgl. zum angesprochenen Problemereich GAUTIER DALCHÉ, *De la liste* (wie Anm. 31), S. 28f.; DERS., *Limite* (wie Anm. 31), S. 114–116.

aufschlußreiche Arbeit, diese Wahladressen vergleichend für das gesamte Mittelalter oder zumindest für das Hoch- und Spätmittelalter zu analysieren. Da dies bisher noch nicht geschehen ist, kann hier nur eine exemplarische Veranschaulichung für die Kurie unter Calixt III. geboten werden. Es zeigt sich, daß die aus prinzipiellen Erwägungen abgeleitete Zusammenstellung der Liste nicht der Wirklichkeit entspricht.

Der neue aragonesische Papst teilte für die Bekanntmachung seiner Wahl den *Orbis* in sieben geographisch-politische Großräume auf, deren Anordnung offenbar eine gewisse, zugleich erstaunliche Hierarchisierung nach politischen Prioritäten anzeigt<sup>39</sup>. Der erste Raum wurde definiert als *in Italia*, der zweite als *in Regno Apulie et in Insula Sicilie citra farum*, der dritte als *in Francia*, der vierte als *in Alamannia, Ungaria, Polonia, Prussia, Suevia* [sic, sc. *Suesia*], der fünfte als *in Ispania, Navarra et Aragonia*, der sechste als *in Anglia, Scotia et Alamannia bassa*, der siebte schließlich als *in Portugalia*. Innerhalb dieser sieben Raumeinheiten wurden dann die entscheidenden weltlichen, geistlichen und geistigen Institutionen aufgelistet, doch ohne konsequent nach Rangfolgen zu gliedern. Der Kaiser stand auf jeden Fall nicht an der Spitze der Adressaten. In Ober- und Mittelitalien finden wir die erwartete Fülle kleiner, mittlerer und großer weltlicher Herrschaften, den Gouverneur der päpstlichen Stadt Narni ebenso wie den Herzog von Mailand und den Dogen von Venedig; in Apulien und Sizilien aber außer dem Rektor der päpstlichen Patrimonien *Campania et Maritima* nur die entsprechenden Erzbischöfe Süditaliens. An der Spitze des Großraums *Francia* stand natürlich der König von Frankreich, doch gefolgt vom Herzog von Savoyen und dem *comestabularius Francie*, an welche sich einzelne Grafen und Herzöge Frankreichs – aber auch der Kanzler des Burgunders – anschlossen. Politischen Zuordnungen ist es vermutlich zuzuschreiben, daß unter Frankreich auch die Prioren der Stadt Florenz und der Herzog von Mailand erschienen, die beide ebenfalls unter Italien aufgeführt worden waren, sowie die Markgrafschaft Saluzzo.

Bemerkenswerterweise – und gleichsam analog zu den Provinzialien der Kurie – wird das Deutsche Reich nicht wie Frankreich als ein Großraum für sich aufgelistet, sondern mit allen Herrschaftsräumen des christlichen Ost- und Nordeuropa zusammengelegt und wohl auch, das bestätigen noch folgende Analysen, als ein relativ einheitlicher, aber diffuser Raum so gesehen. Nach Friedrich III., dem Kaiser, werden nicht der Herzog von Österreich oder die Kurfürsten aufgeführt, sondern der König von Dänemark, der Großmeister von Preußen, der König von Schweden, bald gefolgt von den beiden

39) Die nach Räumen geordneten Adressaten finden sich in Archivio Secreto Vaticano, Città del Vaticano (im folgenden: ASV), Camera apostolica, Diversa Cameralia 28 (*Calisti III. Diversa Cameralia 1455 ad 1458*), fol. 24r–26r (*Infrascripti sunt servientes armorum domini nostri pape, qui deputati sunt ad eundem per omnes nationes christiane fidei cum litteris assumptionis ...*); vgl. auch den kurzen Hinweis bei PIRZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 254. Trotz der noch ausstehenden systematischen Analyse wird man zumindest für das ausgehende Mittelalter auch bei den anderen Wahlbenachrichtigungen eine ähnliche Gestaltung der Adressatenräume annehmen dürfen.



Wojwoden von Transsilvanien, denen aber direkt der Graf von Solms im Hessischen folgt. Vom äußersten Westen, dem Herzogtum Lothringen, geht es dann wieder zurück bis zum König von Polen, um von dort den Herzog Friedrich von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg und den König von Ungarn zu berücksichtigen; der Graf von Nassau steht unvermittelt neben der Kurie des Königs von Ungarn, der Despot von *Sornia* neben dem Herzog von Schlesien, und am Schluß wollte man auch die reichstragenden Grafen von Leiningen und Katzenellenbogen nicht vergessen. Im fünften Großraum waren die spanischen Reiche Kastilien, Aragón und Navarra mit wichtigen Markgrafen, Städten und Bischöfen (darunter auch der von Elne im aragonesisch besetzten Roussillon nördlich der Pyrenäen) recht geschlossen vertreten. Ein Kuriosium stellt der sechste Raum dar. Denn wenn hier nach England und Schottland die weltlichen und geistlichen Herrschaften in Oberdeutschland erscheinen, dann ganz offensichtlich unter dem Diktat einer raumordnenden Reisepragmatik. Die Wahlbenachrichtigungen für die angelsächsischen Reiche sollten nämlich von dem hierfür deputierten Antonius Marcus de Rochapriora überbracht werden, der – man sieht es an den Namen der deutschen Bischöfe und Fürsten – auf dem Rhein nach England gelangte<sup>40</sup>). Was lag da näher, als auf diesem Weg auch gleich den Bischöfen von Basel, Speyer, Worms, Straßburg, Konstanz und dem Erzbischof von Mainz, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Grafen von Württemberg, den Bischöfen von Utrecht und Lüttich, den Erzbischöfen von Köln und Trier die Anzeige von der Wahl Calixts III. zu überbringen. Daß dabei der Raum *Alamania bassa* geographisch gleichsam gesprengt wurde, störte an der Kurie angesichts der gelungenen Synthese von Nützlichem und Notwendigem niemanden. Einmal mehr aber wird hier zugleich die hervorgehobene Stellung, ja formende, geradezu monolithische Kraft des Rheingebietes sichtbar. Ein Sekretär des portugiesischen Königs schließlich trug die Wahlbenachrichtigungen nach Portugal, das am westlichen Rand des *Orbis christianus* mit sehr wenigen weltlichen und geistlichen Herrschern einen kleinen, aber eigenen Großraum darstellte, und auffällig in diametral entgegengesetzter Geschlossenheit dem riesigen und heterogenen Großraum im Osten Europas gegenübergestellt wurde, der aus kurialer Perspektive im Grunde vom Rhein bis zur östlichen Grenze des Deutschordensstaates und Transsilvaniens reichte. Die Reihenfolge aller sieben Großräume und die Auflistungen innerhalb dieser spiegeln keine reine politische Hierarchie, doch sicherlich cum grano salis Rang, Ordnung und Zusammensetzung päpstlicher Interessenräume; das werden weitere Analysen im Verlauf dieser Studie zeigen.

Die weltlichen Herrscher politischer Räume treten offenbar zudem immer deutlicher ins Gesichtsfeld der Kurie, indem sie sich wegen unterschiedlichster Anliegen direkt an diese wenden. Dabei gilt grundsätzlich: Je mehr Rechte die geistliche Zentrale (auch durch entsprechende, von außen an sie herangetragene Anliegen) an sich zog, desto stärker wurden diese ausgeformt, desto öfter aber sahen sich in der Folge auch die Fürsten

40) Der Deputierte wird auch bei PRTZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 254, erwähnt.

zur Konsultation der Kurie veranlaßt, sofern sie erstens einen Einfluß auf Form und Inhalt jener Rechte, zweitens ein Interesse an diesen besaßen. So bitten zum Beispiel in offensichtlich zunehmendem Maße die Fürsten für sich und ihre Untertanen um die Möglichkeit, den Jubiläumsablaß *in partibus* durch den Besuch dortiger Kirchen erhalten zu können<sup>41</sup>). Der dann auch für die Kurie gegebene Vorteil, den die direkte Ansprache an einen Herrscher und das von diesem gebilligte Operieren der Ablasskommissare, am besten Landeskinder, in geschlossenen Herrschaftsräumen boten, liegt auf der Hand. Dennoch traf man an der Kurie – ähnlich wie bei der Formierung der Adressatenräume für die Wahlnachrichten – für ein und denselben Anlaß eine Unterscheidung zwischen geschlossenen Räumen einzelner weltlicher Herrschaften und erweiterten Räumen, die sich über mehrere weltliche Territorien erstreckten. Um dies mit einem markanten Beispiel zu illustrieren: Während andere Kommissare des von Calixt III. verkündeten Kreuzzugsablasses in den geschlossenen Herrschaftsräumen der Herzogtümer Savoyen, Burgund, Mailand oder im Dominium der Republik Venedig ihrer Aufgabe nachgingen – wir kommen hierauf noch kurz zurück –, hatte Marinus de Fregeno unter Calixt und auch späteren Päpsten ein Gebiet zu betreuen, das vom Großfürstentum Litauen über die Kirchenprovinz Lemberg, das Königreich Polen, die Provinz Magdeburg und die Diözese Münster bis nach Norwegen und Gotland reichte<sup>42</sup>). Seine Effizienz und der finanzielle Ertrag litten allerdings beträchtlich unter dem Mißtrauen und den praktischen Eingriffen der verschiedenen Territorialherren, etwa des Braunschweigers, des Mecklenburgers, des sächsischen Kurfürsten oder des dänischen Königs. Die Suche nach beschlagnahmten oder geraubten Geldern beschäftigte den Geplagten in der Folge zeitweise mehr als das Versenden gesammelter Summen<sup>43</sup>).

Doch soll der reale Ertrag für Rom hier nicht im Vordergrund stehen, sondern die raumordnende Konzeption, derer sich Rom bediente. Man hat den Eindruck, daß die Kurie die Notwendigkeit einer engeren Ordnung für Nordosteuropa nicht allzu hoch

41) Instruktiv die Beispiele bei N. PAULUS, Geschichte des Ablasses am Ausgange des Mittelalters, Bd. 3, Paderborn 1923, S. 181–194.

42) ASV, Armar. XXXIX, vol. 7, fol. 81v–83r: Breven Papst Calixts III. vom 4.4.1457 an Könige von Polen und Dänemark, Norwegen und Gotland, an Herzöge von Sachsen und an die einzelnen Erzbischöfe und Bischöfe des von ihm betreuten Gebietes. Vgl. auch die (nicht immer korrekten Regesten) bei M. SCIAMBRA/G. VALENTINI/I. PARRINO, Il »Liber Brevium« di Callisto III. La crociata, l'Albania et Skanderbeg. Descrizione, introduzione, edizione in regesto e parzialmente integra, e indici, Palermo 1968, S. 130 f., Nr. 191–193; ferner PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 240. Teildruck: O. RAYNALDUS, Annales ecclesiastici, Bd. 29, Bar-le-Duc 1876, S. 112 f. Vgl. hierzu K. VOIGT, Der Kollektor Marinus de Fregeno und seine »Descriptio provinciarum Alamanorum«, in: QFIAB 48 1(1968), S. 148–206, hier S. 158 f.; zu Marinus de Fregeno jetzt auch: C. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 91), Tübingen 2000, s.v. Es erscheint mir bezeichnend, daß Calixt III. diesen Raum erst zu einem recht späten Zeitpunkt seines Pontifikats in das von ihm mit viel Energie betriebene Ablassunternehmen zur Finanzierung des Türkenkreuzzugs einbezog.

43) VOIGT, Marinus de Fregeno (wie Anm. 42), S. 159–163.

ansetzte. Mit diesen Überlegungen steht eine andere Frage in einem unmittelbaren Zusammenhang, nämlich die, inwieweit und wo Kollektoriegrenzen mehr den politischen oder den kirchlichen Räumen folgten und welche Änderungen sich dabei eventuell im 15. Jahrhundert ergaben. Generell folgten im deutschen und französischen Sprachraum die Kollektorien mehr den kirchlichen Grenzen der Diözesen und Provinzen, im übrigen Gebiet des christlichen Europa mehr den politischen Grenzen<sup>44</sup>). Doch muß man hierbei weiter differenzieren. Im französischen Raum bildeten die Bretagne und Savoyen eigene Kollektorierräume, die klar dem politischen Herrschaftsraum entsprachen. Der Rest des französischen Großraums war zwar nach kirchlichen Raumeinheiten eingeteilt, doch wesentlich kleinräumiger als in den anderen Ländern. Daß einzelne Bistümer eigene Kollektorien bildeten, kam im deutschen Raum offenbar nur im Nordwesten vor, etwa bei den Bistümern Lüttich und Utrecht. Ansonsten wurden mehrere Bistümer zusammengefaßt, während im Nordosten ganze Kirchenprovinzen wie Bremen und Riga einen Kollektoriebezirk bildeten. Die Ursache für diese divergierende Gestaltung liegt offensichtlich in entsprechenden Stufungen der Intensität, die in einem reziproken Verhältnis zwischen den Räumen und der Kurie existierte und sich hier auf die Papstfinanz bezieht<sup>45</sup>). Denn mußten nicht Räume, die einen maßgeblichen Anteil an den Einnahmen der päpstlichen Kammer besaßen, eine stärkere Aufmerksamkeit des Papstes genießen als solche, die nur ein Scherflein in die Kasse gaben? Allgemeiner, über die finanzielle Dimension hinausgehend müssen wir also der Frage nachgehen, ob es eine Relation zwischen einer konzentrierten, intensiven Raumformung seitens der Kurie und verstärkter Zuwendung politischer oder materieller Art durch die jeweiligen Räume gab?

Untersuchen wir also zunächst die Intensität der einzelnen Räume bei den Abgaben an die Kurie, um hier ein leitendes Kriterium bei der Raumkonzeption erkennen zu können. Dies mit den schon genannten Ergebnissen verknüpfend ist zu fragen, ob unter räumlichen Differenzierungen die Proportionen bei den am stärksten von politischen und kirchenpolitischen Bedingungen abhängigen Annaten-Zahlungen an die Apostolische Kammer jenen entsprechen, die bei den Kanzleikontakten festzustellen sind? Analysiert wurden exemplarisch die Pontifikate von Calixt III. (das aus quellentechnischen Gründen um das von Pius II. erweitert wurde), von Innozenz VIII. und von Leo X.<sup>46</sup>). Im diachro-

44) Vgl. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren (wie Anm. 42), S. 22–25; hierzu auch die Ausführungen bei SCHMIDT, Kirche (wie Anm. 31), S. 281–306, bes. S. 291–306 zu politischen Rücksichtnahmen und Konflikten.

45) Diese Begründung ist von Schuchard zwar für Frankreich konstatiert worden (»das für die avignonesische Papstfinanz so wichtige Frankreich war in viele und relativ kleinräumige Kollektorien eingeteilt...«), für Deutschland aber nicht, wo sie die »Rücksicht auf geographische Gegebenheiten und die Verkehrsverhältnisse« annimmt; vgl. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren (wie Anm. 42), S. 23f. Einen Zusammenhang zwischen kleinräumigen Kollektoriebezirken und Pfründenreichtum konstatiert auch SCHMIDT, Kirche (wie Anm. 31), hier bes. S. 288–290.

nen Überblick fällt für den gesamten *Orbis* das Übergewicht Frankreichs ins Auge, erstaunlicherweise selbst dann, wenn man es auf jenen Raum eingrenzt, der bis zum Wechsel der französischen Kurienpolitik unter Ludwig XI. juristisch und machtpolitisch unter den Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion von Bourges stand, aus dem somit eigentlich so gut wie keine Annatensummen nach Rom hätten fließen dürfen<sup>47)</sup>. Der Großraum Frankreich bleibt für den gesamten Untersuchungszeitraum der mit Abstand stärkste Annatenzahler, gefolgt von Italien, Spanien und Deutschland. Um die Proportionen zu veranschaulichen, seien exemplarisch die Zahlen für die effektiv gezahlten Annaten-Beträge aus den Obligationen für die zwei Rechnungsjahre 1484/85 und 1486/87 vorgestellt. Sie betragen für Frankreich zusammen 20.205 Kammergulden, für Italien 14.586 Gulden, für Spanien 8.510 und für das Deutsche Reich 5.292 Gulden<sup>48)</sup>.

46) Vgl. die ausführliche Darlegung und kritische Erörterung wie Interpretation bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 190–224, 243–256. Recht instruktiv und im Kern zutreffend ist auch die von Hoberg vorgenommene Berechnung der Annaten- und Servitien-Einnahmen für das fünfte Pontifikatsjahr Leos X., also für die Jahre 1517/18; vgl. H. HOBERG, Die Einnahmen der Apostolischen Kammer am Vorabend der Glaubensspaltung, in: E. GATZ (Hg.), Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico, 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte (RQ Suppl. 35), Rom-Freiburg-Wien 1977, S. 69–85; DERS., Der Anteil Deutschlands an den Servitienzahlungen am Vorabend der Glaubensspaltung, in: RQ 74 (1979), S. 178–185. Doch sind Hobergs Ergebnisse nur unter starkem Vorbehalt zu rezipieren. Denn zum einen war ihm eine Änderung bei der Berechnung der Annateneinnahmen während der ersten Pontifikatsjahre Leos X. entgangen, derzufolge auch während des von ihm untersuchten 5. Pontifikatsjahres die in den Registern verbuchten Annatenbeträge nur noch 15% statt der vorher üblichen knapp 50% des ersten Jahreseinkommens des Benefiziums betragen. Zum anderen gaben die auf der Kammer verzeichneten Annaten-Eingänge aus dem Königreich Frankreich nicht die tatsächlichen *Introitus* wieder, da diese aufgrund eines speziellen, 1513 geschlossenen Kreditvertrages zwischen Leo X., seinem Hausbankier Leonardo Bartolini und dem französischen König auf eine für die Kurie irreguläre Weise direkt an den Bankier Bartolini gingen, also nicht wie sonst üblich in den entsprechenden Registern der Kammer registriert wurden; vgl. hierzu TEWES, a.a.O., 247, 253–297.

47) Hierzu TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 117–119; vgl. ferner die einschlägigen Studien von N. VALOIS, Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII (Archives de l'histoire religieuse de la France 4), Paris 1906; mit kritischen Anmerkungen zu diesem Werk: J. HALLER, Die Pragmatische Sanktion von Bourges, in: HZ 103 (1909), S. 1–51, wieder abgedruckt in: DERS., Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters, Stuttgart 1944 (ND Stuttgart 1984), S. 393–438; V. MARTIN, Les origines du Gallicanisme, Bd. 2, Paris 1939 (ND 1978), S. 293–324; L. BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2), 2. Aufl. Köln-Wien 1982, S. 342–345; J. HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner historische Abhandlungen 32), Köln-Wien 1987, S. 211–213; H. MÜLLER, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449) (Konziliengeschichte. Reihe B: Untersuchungen), 2 Teile Paderborn usw. 1990, S. 823–828. Innerhalb des Königreichs Frankreich sind die Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion in den Dominien der Herzogtümer Bretagne und Burgund rechtlich bzw. faktisch nicht anerkannt worden.

48) TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 215f.

Blickt man nun nach Binnenräumen differenzierend auf die einzelnen Großräume, ergeben sich bemerkenswerte graduelle Divergenzen hinsichtlich der Annaten-Intensität. Im Deutschen Reich stehen die nordwestdeutschen Diözesen Lüttich, Utrecht und Köln bei den Annatenobligationen an der Spitze, gefolgt von den Diözesen des Rhein- und Donaugebietes, wobei letztere gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Gewicht gewinnen. Eine gleichsam skandinavisch kalte Schulter zeigen hingegen die Diözesen Nord- und Nordostdeutschlands. Im ersten und dritten Pontifikatsjahr Innozenz' VIII., für welches die genannten 5.292 Gulden errechnet wurden, stammen von insgesamt 257 deutschen Obligationen nur 21 aus den Diözesen dieses Raumes<sup>49)</sup>. Es gab also gute pragmatische Gründe, die Bistümer Lüttich und Utrecht als einzelne Kollektoriebezirke zu konzipieren, hingegen die Kirchenprovinzen Bremen und Riga unter Hinzunahme der Bistümer Verden, Schleswig und Kammin zu einer großräumigen Kollektorie zusammenzulegen<sup>50)</sup> – obwohl die Kollektoren im 15. Jahrhundert kaum noch mit dem Einsammeln von Annaten beschäftigt waren. Dennoch sprechen die für jenes Jahrhundert von Schuchard berechneten, im europäischen Vergleich schwachen deutschen Kollektorieeinnahmen von einem klaren West-Ost-Gefälle: Allein 42% aller deutschen Einnahmen stammten aus der Kirchenprovinz Köln, über 80% aus den drei rheinischen Provinzen Köln, Trier und Mainz<sup>51)</sup>. Nicht zufällig korrespondiert dieses Gefälle bei den Annatenobligationen und Kollektorieeinnahmen mit den Beobachtungen Peter Moraws über die Geographie der deutschen Stifte<sup>52)</sup>.

Doch in keinem der Großräume zeigt sich eine homogene Verteilung der finanziellen Zuwendungen an die Kurie. In Frankreich dominierte der bretonische, nord- und zentralfranzösische Raum sowie das im Südosten gelegene Gebiet um die Bistümer Lyon und Vienne. In Spanien übte der Raum um die Erzdiözese Toledo und, etwas eingeschränkter,

49) Zahlen bei TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 219.

50) SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren (wie Anm. 42), S. 23.

51) Vgl. SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren (wie Anm. 42), S. 135, zum europäischen Vergleich S. 134–140. Dabei kommt Schuchard zu anderen Reihenfolgen in der Spitze als sie von mir aufgrund der Annatenzahlungen ermittelt worden ist. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Kollektoriegelder *in partibus* eingesammelt wurden, meist auf Zehnte zurückgehen und damit – gerade mit Blick auf die Frage nach Kurienbeziehungen – eine andere Qualität haben als die nach dem Ende des Schismas fast nur noch zentral an der Kurie eingezogenen Annaten, zudem sind jene Kollektorieeinnahmen in der Summe insgesamt niedriger und schwanken für bestimmte Räume z. T. erheblich je nach Pontifikat; Spaniens Finanzbeitrag wird zwar aufgewertet, doch die Dominanz Frankreichs wie die generelle Reihenfolge der großen Länder bei den Zahlungen an die Kurie wird nicht in Frage gestellt.

52) Vgl. P. MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68), Göttingen 1980, S. 9–37, bes. S. 31–35; DERS., Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen: Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. von U. BESTMANN, F. IRSIGLER, J. SCHNEIDER, I–III, Trier 1987, II, S. 583–622, hier S. 595 ff.

um Sevilla hier eine Art Zentralfunktion aus, die im Westen bis in den Raum Salamanca, im Norden bis Burgos und im Osten bis zum aragonesischen Zaragoza reichte und somit die Küstenregionen unterrepräsentiert erscheinen läßt. In Italien wirkte sich bei den Annatenzahlungen das grundlegende, recht gleichmäßig gestufte Nord-Süd-Gefälle aus, demzufolge die oberitalienischen Diözesen (mit großer mailändischer Dominanz) einen Anteil von ca. 50%, die mittelitalienischen von ca. 30% und die süditalienischen von ca. 15–19% erzielten.

Eng mit den Aufgaben des ständig im Land weilenden Kollektors konnten die des im Spätmittelalters noch mit begrenzten Aufgaben betrauten apostolischen Nuntius zusammenhängen. Oft waren beide Funktionen in einer Person vereint, vor allem in den von einer starken Zentralmacht geprägten Staaten wie Spanien und Portugal, die zugleich in einer ganz eigentümlichen Kombination von großer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung für das Papsttum waren<sup>53</sup>). Päpstliche Beauftragte *in partibus* wie die Kollektoren oder die Gesandten des Papstes, Legaten wie Nuntien, machten zu einem wesentlichen Teil die raumwahrnehmenden »Augen« des Papstes aus<sup>54</sup>). Doch die Berichte der Kollektoren, Nuntien und Legaten, vermittelten sie neben dem politischen auch ein umfassendes Bild der geographischen oder historischen Räume? Nur selten ging der Blick über das unmittelbar Erlebte hinaus. Eine Ausnahme stellt zweifellos die Beschreibung der deutschen Provinzen dar, die der Ablasskollektor und Nuntius Marinus de Fregeno 1479 als nützliche Information für einen als Legaten nach Deutschland reisenden spanischen Kardinal erstellte<sup>55</sup>). Hören wir einmal hinein, auch um eine Anschauung zu erhalten, wie sich das Reich dem Außenstehenden an der Kurie präsentierte. Der künftige Legat wußte so gut wie nichts von dem Land, in das er im Frühjahr

53) Vgl. hierzu und zu den Forschungskontroversen um die sachliche Verbindung zwischen Kollektorie und Nuntiatur jetzt SCHUCHARD, Die päpstlichen Kollektoren (wie Anm. 42), S. 152f. Mir scheint (gegen P. Blet) die Position Jaitners zutreffender, nach der mit Blick auf den spanisch-portugiesischen Raum die oft in Personalunion wahrgenommenen Aufgaben eines Kollektors und Nuntius wesentlich auf sachliche Notwendigkeiten zurückgingen. Aufgrund des von mir bearbeiteten vatikanischen Quellenmaterials scheint dies vor allem auf die offensichtlich in diesem Raum verstärkt auftretende Konkurrenz zwischen Papsttum und Königtum um das Recht auf die Spolien verstorbenen Bischöfe zurückzuführen zu sein, doch bedürfte diese These einer genaueren komparativen Analyse. Für das ausgehende Mittelalter übten diese Personalunion beispielsweise Antonio Jacopo de Veneriis und Franciscus des Prats in Spanien, Agostino de Corradis de Lignana in Savoyen aus; vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 156, 174, 316f.

54) Zu den päpstlichen Legaten s. etwa P. RICHARD, Origines des nonciatures permanentes. La représentation pontificale au XVe siècle (1450–1513), in: RHE 7 (1906), S. 52–70, 317–338; P. BLET, Histoire de la Représentation Diplomatique du Saint-Siège des origines à l'aube du XIXe siècle (Collectanea Archivi Vaticani 9), 2. Aufl. Città del Vaticano 1990; R. C. FIGUEIRA, »Legatus apostolice sedis«: the Pope's »alter ego« According to Thirteenth-Century Canon Law, in: Studi Medievali ser. III, 27 (1986), S. 527–574; einschlägig zu den Legationsräumen jetzt SCHMIDT, Kirche (wie Anm. 31), S. 250–281.

55) Edition dieser »Descriptio provinciarum Alamanorum« bei VOIGT, Marinus de Fregeno (wie Anm. 42), S. 182–206.

1479 reisen sollte, um auf dem Reichstag von Nürnberg für den Türkenkreuzzug zu werben und verschiedene Verhandlungen zu führen. Ohne große Umschweife legt Marinus dem Kardinal das grundlegende Faktum dar: Der Kaiser sei das Oberhaupt nicht nur des ganzen Deutschland, sondern auch des gesamten Okzident, doch ohne Rat und Zustimmung der Kurfürsten und anderer geistlicher und weltlicher Fürsten dieser Nation könne er keine wichtigen, Imperium und Nation betreffenden Beschlüsse fassen.

Auf diese Partikulargewalten kommt es also an, und so macht sich der kundige Kollektor, nach langem Deutschlandaufenthalt wieder in Rom, an die Arbeit. Einer nach dem anderen werden die wichtigsten Fürsten mit ihrem Territorium, ihrem Verhältnis zu Kaiser und Papst – devot, halbdevot, wenig oder gar nicht devot – sowie wirtschaftlichen oder sonstigen Potenzen vorgestellt, stets den Blick des Kardinals gleichsam am Federkiel führend, auf eine imaginäre oder wirkliche Landkarte – eventuell die des Nikolaus von Kues – mit Blickrichtung Nord geheftet<sup>56</sup>: Zur Linken Bayerns, nach Südwesten abbiegend, liege Schwaben, ein ziemlich bevölkertes Land mit vielen berühmten Städten, doch einen hervorragenden Fürsten habe es nicht, bemerkenswert höchstens von der Grenze Bayerns nach Franken hinüber der Graf von Württemberg und Richtung Italien die Stadt Augsburg, dessen Bischof aber für mittelmäßig gehalten werde. Und so geht es dann weiter: Zur Rechten des Bistums Würzburg liege das von Bamberg, ziemlich mächtig – aber Würzburg ist mächtiger! – und die Bamberger Kirche gehöre nicht zu Franken. Nördlich davon dann das Territorium von Fulda, mit einer recht großen, aber unbedeutenden Stadt, der Herr des Landes sei der Abt. Das nördlich des Bistums Bamberg liegende Thüringen zeichnet sich für den Landeskundler zunächst durch den Reichtum an Getreide, Wein und der zum Färben benutzten Pflanze Sandyx aus; fein wird auf die Überschneidungen zwischen dem Territorium des Mainzer Erzbischofs und des Landgrafen von Thüringen hingewiesen. Auch für die Grenzen des Deutschen Reiches versäumt er es nicht, die tatsächlichen Machtverhältnisse anzusprechen: Die Lausitz im Süden Brandenburgs und das südöstlich anschließende Schlesien mit seiner Hauptstadt Breslau gehörten eigentlich zum Königreich Böhmen, doch nun unterständen sie dem König von Ungarn.

Immer gegen den Uhrzeigersinn geht es so weiter; zum Beispiel das reiche Lübeck, westlich von Mecklenburg und acht lateinische Meilen von der Ostsee entfernt, das kennt er: Hier herrschten die Frauen über die Männer und alle Einwohner seien schwatzhaft, überdies dem Klerus und besonders der römischen Kirche feindlich gesinnt. Bremen wird mit einem kurzen Satz abgepeist, auch Friesland; der Mächtigste dort oben sei der

56) Voigt nimmt freilich an, Marinus habe keine Karten benutzt, »weshalb die eine oder andere Lokalisierungsangabe ungenau« geraten sei; VOIGT, Marinus de Fregeno (wie Anm. 42), S. 178. Angesichts der doch recht zutreffenden topographischen Zuordnungen der einzelnen Regionen und Territorien eines derart komplexen Reichsgefüges erscheint mir diese Annahme nicht sehr wahrscheinlich; daß manche Lokalisierungsangabe ungenau geriet, ist bei dem damaligen Stand der Kartographie nur zu verständlich und spricht nicht gegen die Benutzung von Karten.

Bischof von Münster. Der städtereiche Nordwesten bereitet ihm sichtlich Schwierigkeiten, auch weil er persönlich nie dort war. Die einstigen Gebiete des Herzogs von Burgund, die nun Maximilian zugesprochen würden, werden nur kurz angesprochen. Brabant, Holland und Seeland gehörten zur *natio Germanica*, der Rest des habsburgischen Burgund nicht; ob Löwen und Mecheln in Brabant zu Maximilians Herrschaftsbereich gehören, wisse er nicht sicher zu sagen. Lieber huscht er rasch nach Süden. Die ehrwürdigste aller Provinzen des *Orbis christianorum* sei nämlich die rheinische mit ihren drei geistlichen Kurfürstentümern, den mächtigsten und einflußreichsten Herrschergewalten in Deutschland, die selbst dem Kaiser und dem Papst trotzten; hervorzuheben in der rheinischen Provinz seien unbedingt die vier mächtigen Bischöfe von Straßburg, Worms, Speyer und Basel, auch sie große Herren *in temporalibus*; äußerst mächtig darüberhinaus der Pfalzgraf, er freilich dem Papst gegenüber nur mäßig devot.

Nachdem Marinus im äußersten Südwesten seinen Rundgang schloß, werden dem künftigen Gesandten die wichtigsten Städte vorgestellt, gut 80 an der Zahl, nach diesen dann nochmals die Fürsten, nun aber in ihrer jeweiligen Beziehung zum Kaiser – neben vielen nur angedeuteten gut 34 zu memorierende Stränge des komplizierten deutschen Herrschaftsgebildes! Das muß überhaupt jede päpstliche Gesandtschaft ins Deutsche Reich, besonders für die vielen Landesfremden, sie auch noch der Sprache unmächtig, zu einem besonderen Vergnügen gemacht haben. Wie mag wohl eine ähnliche *descriptio* für einen päpstlichen Gesandten nach Frankreich, England oder Spanien ausgesehen haben? Sicherlich weniger vielfarbig, denn dort kam es nur auf einige wenige an<sup>57)</sup>.

Der außergewöhnlich gut informierte Marinus de Fregeno hatte die große und volkreiche Provinz der Deutschen nach Art derjenigen beschrieben, die den gesamten Erdkreis *in parva tabella* geschildert hätten. Offenbar bezog er sich dabei in formaler Hinsicht auf jene geographisch-politischen Beschreibungen des *Orbis*, die zumeist in der

57) Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang ein Aufruf zum Kreuzzug von Papst Innozenz VIII. an alle christlichen Fürsten Europas vom 21.11.1484, der im Zusammenhang mit der Bedrohung Italiens durch die Türken stand; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 18, fol. 74r/v. In Italien richtete er sich an die einzelnen Territorialherren wie den König von Neapel, die Herzöge von Savoyen, Mailand und Ferrara, die Markgrafen von Mantua und Montferrat, den Dogen und die *anciani* von Genua usw., im restlichen Europa an die jeweiligen Monarchen wie die von Spanien, Portugal, Frankreich, England, Schottland, Dänemark, Polen und Ungarn. Zwar wurde für das Königreich Frankreich noch ein unter dem König stehender Fürst angeschrieben, der Herzog der Bretagne, doch daß die Kurie sich für ein Königreich nicht mit der Ansprache des Monarchen begnügen konnte und wollte, wird nur für das Deutsche Reich in einer Weise erkennbar, die jene grundlegend anders verfaßte Reichsstruktur veranschaulicht. Als Adressaten dieses Kreuzzugsaufrufes fungierten für das Deutsche Reich Kaiser Friedrich, Herzog Maximilian, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der Pfalzgraf bei Rhein, die drei geistlichen Kurfürsten von Trier, Köln und Mainz, sodann die *confederati*, also die Schweizer Eidgenossen, der Herzog von Österreich und der Herzog von Bayern. Ob man freilich in Rom die Schweizer noch als Teile des Reiches bzw. als eine dem Reich integrierte Herrschaft betrachtete, ist aufgrund vieler diplomatischer Quellen sehr zu bezweifeln.



Antike bzw. Spätantike entstanden waren und während des ganzen Mittelalters intensiv tradiert wurden<sup>58</sup>). Eine der von Marinus teilweise benutzten Vorlagen könnte durchaus die »Europa« des Enea Silvio Piccolomini gewesen sein – weniger wohl dessen »Germania«<sup>59</sup>). Noch zu Lebzeiten Papst Calixts III. verfaßte Enea seine unvollendet gebliebene »Historia de Europa«, ein Werk gekennzeichnet von großen Ungleichgewichten: Franken erhält kaum weniger Raum als Frankreich und allemal mehr als Spanien am äußersten Rand Europas oder England; des weiteren dominiert die politische Erzählung eindeutig die geographische Beschreibung. Unter dem Interessanteren, im Spannungsfeld von politischen und Kultur-Räumen im reichen Nordwesteuropa, erfahren wir, daß Utrecht von einigen schon als Teil der *natio Galliae* bezeichnet werde, wo doch Lage, Sitten und Sprache deutsch seien. Hier wie auch in der »Germania« werden Lüttich und Utrecht als die blühendsten, mächtigsten deutschen Bistümer bezeichnet. Das wird, wie auch am Benefizienreichtum ablesbar, nicht ganz unrichtig gewesen sein. Doch der Kardinal Piccolomini brachte in diesem Zusammenhang nicht etwa die Zahl der über siebzig Kanonikate am Dom von Lüttich oder die kurialen Einnahmen aus diesen Diözesen als Beleg! Nein, nicht weniger als vierzigtausend Kämpfer könne jeder dieser Bischöfe zu den Waffen rufen<sup>60</sup>! Und was soll man davon halten, wenn selbst der so reisefreudige Piccolomini-Kardinal, der persönlich die Schweiz und Savoyen kennengelernt

58) Instrukтив: P. GAUTIER DALCHÉ, Les »quatre sages« de Jules César et la »mesure du monde« selon Julius Honorius, II: tradition médiévale, in: Journal des savants (1986), S. 184–218; DERS., La »Descriptio mappae mundi« de Hugues de Saint-Victor (wie Anm. 31); DERS., De la liste (wie Anm. 31). Die erste wirklich gelehrte humanistische, geographische Landesbeschreibung Deutschlands, die eben auf der Grundlage und mit starker Rezeption antiker Quellen, etwa Plinius, Tacitus und Strabo, verfaßt wurde, stellt nach Langosch die 1512 entstandene »Brevis Germaniae Descriptio« des Johannes Cochläus dar; vgl. J. COCHLAEUS, »Brevis Germaniae Descriptio« (1512), mit der Deutschlandkarte des Erhard Ertzlau von 1501, hg., übersetzt und kommentiert von K. LANGOSCH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 1), 3. Aufl. Darmstadt 1976, hier bes. S. 8f.; zu anderen, noch früheren von italienischen, auch humanistischen Autoren vgl. z.B. VOIGT, Marinus de Fregeno (wie Anm. 42), S. 150f.

59) Vgl. A. SCHMIDT (Hg.), Aeneas Silvius: »Germania« und Jakob Wimpfeling: »Responsum et replicae ad Eneam Silvium«, Köln-Graz 1962; die sogenannte »Europa« findet sich etwa in Aeneae Sylvii Piccolomini opera omnia, Basel 1551 (ND Frankfurt/M. 1967), S. 387–471 (bei besseren Lesarten wurde für die Zitate auch die in Helmstadt 1699–1700 gedruckte Ausgabe der Opera geographica et historica berücksichtigt); vgl. K. VOIGT, Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (1333–1492) (Kieler Historische Studien 17), Stuttgart 1973, S. 127–153. Nach Vermutung von Voigt könnte Enea seine Informationen über die deutschen Gebiete östlich und nördlich der Rhein-Main-Linie, die er persönlich nie betreten hatte, von eben jenem Kollektor Marinus de Fregeno erhalten haben; ebd. S. 152 f. u. Anm. 293. Cochläus fand für seine Beschreibung Deutschlands so gut wie kein Material in Eneas »Germania«, dagegen recht viel in dessen »Historia de Europa«; vgl. LANGOSCH, in: J. COCHLAEUS, »Brevis Germaniae Descriptio« (wie Anm. 58), S. 9, 21f.

60) *Inter Germanos episcopatus florentissimi sunt Leodiensis et Traiectensis. Quorum si alter in bellum exeat, non minus quadraginta milibus pugnatorum ex subiectis sibi populis in armis habebit;* Aeneas Silvius: »Germania« (wie Anm. 59), S. 58. Etwas später wird hervorgehoben, daß in *Leodio supra septuaginta prebendas in maiori ecclesia numerant, in collegiatis delubris multo plures;* ebd. S. 59.

hatte, wenn er Freiburg im Uechtland, das für viele Jahrhunderte unter der Macht des Hauses Österreich gestanden habe – was bekanntlich für drei Säkula stimmt –, als ehrwürdige Stadt in Holland bezeichnete – was bekanntlich gar nicht stimmt<sup>61</sup>).

Dabei wollte Enea erklärtermaßen die weißen Flecken im geographischen Wissen seiner Zeitgenossen auslöschen: Er selbst spürt bei der Beschreibung Deutschlands, daß er Sachsen und seine Städte – unter ihnen auch Wittenberg – über die Maßen herausgehoben hatte, glaubt, dies und generell die Beschreibung der deutschen Provinzen rechtfertigen zu müssen. Das habe er doch nur getan, weil die alten Autoren so wenig von Deutschland gesprochen hätten, als ob diese *natio* gleichsam außerhalb des *Orbis* daniederliege; wie Träumende hätten sie die deutschen Dinge behandelt<sup>62</sup>. Welche Sensibilität für einen Raum, der zu Unrecht aus römischer Perspektive der äußersten Peripherie zugerechnet wurde; und welche Dramatik, wenn man an das bekannte Diktum Luthers denkt, nach dem Wittenberg »am Ende der zivilisierten Welt« liege, *in termino civilitatis*<sup>63</sup>. Dies deckt sich mit dem diffusen Bewußtsein von peripheren Räumen an der Kurie. Wie fern die nordeuropäischen Gebiete selbst einem humanistisch gebildeten Kurialen schienen, zeigt sich schlaglichtartig, wenn Girolamo Negri, Ciceronianer und Sekretär eines venezianischen Kardinals, sogar eine potentielle Reise in die recht kuriennahe Utrechter Diözese als *ad ultimum oceanum, alla patria del Papa* [Hadrian VI.], bezeichnete<sup>64</sup>.

Marinus de Fregeno, Enea Silvio Piccolomini, aber auch sein Neffe Francesco Todeschini-Piccolomini, sie waren ohne Zweifel, gerade was den deutschen Raum betrifft, Lichtgestalten selbst unter den deutschen Vorreitern einer historischen Landes-

61) Daß Enea Freiburg im Uechtland meinte, ist unmißverständlich, und genauso unzweideutig siedelte er es inhaltlich und damit geographisch in Holland an. Das 36. Kapitel in der »Historia de Europa« der Opera omnia ist betitelt »De Holandia et Traiectensibus, et Selandia, et quomodo Friburgium in ius Sabaudensium sit conversum«. Der entsprechende Passus lautet dann: *In Holandia nobile oppidum (Friburgium vocant) in potestate domus Austriae multis seculis fuit. Sed cum Ludovico Sabaudiae duci tantam pecuniam deberet, quantam nec privatim, nec publice dissolvere cives possent, nostra demum aetate, et dum Fredericus imperat, in ius Sabaudiensium factum est, quo in loco et sermo germanicus terminatur*; Aeneae Sylvii Piccolominei opera omnia (wie Anm. 59), S. 430f.

62) *Excessimus scribendi modum Saxoniae civitates nominatim commemorantes. Id fecimus, quia veteres scriptores parum de Germania locuti sunt, et tanquam extra orbem ea natio jaceret, somniantes quodam modo res Germanicas attingunt. Ob eam rem dabitur mihi venia, fortasse et aliquis gratiam habebit, si Germanicas describentes provincias, ut res oculis subjiciamus, paulo prolixiores fuerimus, propositi nostri metas egressi*; Aeneae Sylvii Piccolominei opera omnia (wie Anm. 59), S. 425; vgl. VOIGT, Italienische Berichte (wie Anm. 59), S. 150.

63) Vgl. hierzu und zur Problematik die o.g. exemplarischen Studien von BROSIUS, Kurie und Peripherie (wie Anm. 17); sowie ESCH, Rom und Bursfelde (wie Anm. 17), hier S. 38 (Lit.).

64) Lettere di principi, ed. da H. RUSCELLI, terza edizione, vol. I, Venedig 1570, p. 96r/v. Im Zuge seiner Klagen über Hadrian VI. bemerkt Negri: *Senza che questo stato stà sopra una punta d'ago per molte cause. Et Dio voglia, che presto non fuggiamo in Avignone a turbare la quiete, et gli studij del Vescovo de Carpentras, che sarà li vicino, ovvero Ad ultimum oceanum, alla patria del Papa. Vedo la imminente ruina di questa santa monarchia Ecclesiastica ...* Vgl. PASTOR, Geschichte der Päpste IV/2 (wie Anm. 1), S. 81.

kunde, erst recht unter den nicht-deutschen. An der Kurie dürften sie eine große Ausnahme gewesen sein. Bemerkenswert ist zudem ihr Streben nach Authentizität. Worüber sie nicht persönliche Anschauung besaßen, darüber ließen sie sich durch Landeskundige informieren<sup>65</sup>). In der Regel kamen für sie die Informationen der Kurialen in Frage. Diese sich an der Kurie in unterschiedlichster Funktion aufhaltenden Personen aller Regionen und Nationen – und zu ihnen zählen wir auch die für bestimmte Zeiten abwesenden, entsandten Legaten, Nuntien und Oratoren – bildeten das eigentliche visuelle und auditive, das informationsbeschaffende und interessenwahrende Scharnier zu den *partes des Orbis christianus*! Die Räume, die nicht personell und papstnah an der Kurie vertreten waren, traten in der Regel eben auch nicht in das Blickfeld des Papstes und seiner engeren Umgebung. Je besser, und das bedeutet in einer schwer zu differenzierenden Korrelation sowohl eine quantitative wie qualitative Kurienpräsenz, je besser also bestimmte Räume personell vertreten waren, umso leichter konnten sie durch die Spitze der Kurie auch wahrgenommen werden.

Zahlreiche Belege verdeutlichen diesen Sachverhalt. Marinus de Fregeno etwa schreibt explizit, er habe sich über das ihm unbekanntere Rheinland sichere Informationen durch deutsche Kuriale beschafft<sup>66</sup>). Angesichts des Lobes für die rheinische Provinz liegt die Vermutung nahe, daß diese ihre Heimatregion dar. Daß die Angaben und Einordnungen größtenteils aber auch stimmten, dürfen wir mit Fug und Recht auf die eindrucksvolle Präsenz rheinischer Kurialer in Rom zurückführen. Die Forschungen von Christiane Schuchard unterstreichen ja nachhaltig die Dominanz der Rheinländer vom Ober- bis Niederrhein unter den deutschen Kurialen, wobei ein Anstieg der Präsenz von Kurialen aus Süd-, aber auch Südostdeutschland zu konstatieren ist<sup>67</sup>). Zu erklären ist dieses Phänomen nicht zuletzt aus den dichteren Kontakten dieser Regionen mit der Kurie. Nach Möglichkeit wählte der Petent *in partibus* natürlich einen römischen Prokurator, der mit der Region, ihren Sitten und Rechtsverhältnissen vertraut war und zudem dort

65) Bemerkenswert ist etwa die Zusammenarbeit zwischen Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini und dem an der Universität Löwen lehrenden Rechtsgelehrten Raimundus Marlianus, der bei seinem Romaufenthalt intensive Gespräche mit dem Kardinal über geographische Fragen führte und von diesem 1469 beauftragt wurde, die topographischen und ethnographischen Begriffe in Caesars »De bello Gallico« und Tacitus' »Germania« mit den zeitgenössischen zu vergleichen und den so gewonnenen »Index locorum« zu veröffentlichen; vgl. VOIGT, Italienische Berichte (wie Anm. 59), S. 134, Anm. 242.

66) ... *non dubito, quin opusculum ipsum in ordine claudicet, et forsitan de statu rerum et principum Alamanae, de quo superius egi, aliqua immutata sunt post meum inde discessum, verum conatus sum caute tamen a quibusdam Alamans hic in curia existentibus de rebus provinciae Renensis dumtaxat certiozem recipere informationem* ...; VOIGT, Marinus de Fregeno (wie Anm. 42), S. 202, vgl. S. 178.

67) Vgl. Ch. SCHUCHARD, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 65), Tübingen 1987; DIES., Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: RQ 86 (1991), S. 78–97; DIES., I Tedeschi alla curia pontificia nella seconda metà del Quattrocento, in: Roma Capitale (1447–1527), a cura di S. Gensini (Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 29), Pisa 1994, S. 51–71.

Einfluß besaß<sup>68)</sup>. Was konnte der Supplikant aus Straßburg, Worms oder Utrecht denn von einem Prokurator aus Mecklenburg oder Pommern, der keinerlei Bindungen in jenen Raum besaß, erwarten?

So einsichtig und wichtig jener Sachverhalt erscheint, so bedauerlich ist die Tatsache, daß die Erforschung der Kurialen des 15. Jahrhunderts im europäischen Rahmen nicht dem deutschen Stand entspricht. Die Behebung dieses Desiderats wäre ein wichtiger Schritt, um Herrschaftsausübung und Funktionsmechanismen der Universalmacht Kurie im ausgehenden Mittelalter angemessen erforschen und begreifen zu können<sup>69)</sup>. Entscheidend wäre bei einem solchen Unternehmen zudem eine qualitative Analyse, die sowohl nach dem jeweiligen kurialen Rang wie auch nach dem kurialen Einfluß und den eigentümlichen Klientelnetzungen zu fragen hätte. Denn so mancher Italiener etwa stand Frankreich näher als dem Nachbarn seines Heimatstaates<sup>70)</sup>. Nach den Sondierungen von Schuchard sieht es gerade unter dem qualitativen Aspekt für die Deutschen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eher schlecht aus, in führende Positionen gelangen sie weit seltener als Italiener, Spanier oder Franzosen<sup>71)</sup>. So treten beispielsweise in dem für alle finanziellen Aspekte wichtigen Amt eines Kammerklerikers und Kammernotars Deutsche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr in Erscheinung; gerade hier ließen sich aber kuriale Normen für personale, raumgebundene Intentionen gemäß den persönlichen Bedürfnissen formen<sup>72)</sup>. Deutsche Kurienkardinäle, die an der Kurie eben nicht nur deutsche (partikulare oder »nationale«) Interessen, sondern auch deutsche Räume im handlungsfördernden Bewußtsein der Entscheidungsträger hätten aktualisieren können, waren so gut wie absent; wir werden darauf am Schluß

68) Einblicke in den Kreis der deutschen Kurienprokuratoren vermittelt jetzt A. SOHN, *Deutsche Prokuratoren an der römischen Kurie in der Frührenaissance (1431–1474)* (Norm und Struktur 8), Köln-Weimar-Wien 1997, hier etwa S. 301. In besonders exklusiver Weise landsmannschaftlicher Geschlossenheit regelten nach meiner Kenntnis der vatikanischen Quellen die Bretonen in Rom und im Herzogtum ihre Kurienaktivitäten.

69) Ein großes Hindernis bei der Erschließung dieser erkenntnishemmenden, nur prosopographisch zu überwindenden Terra incognita dürfte allerdings für die anderen Länder das Fehlen eines Hilfsmittels wie des Repertorium Germanicum darstellen.

70) Dies gilt schon für die höchste Ebene der Kardinäle. So treffend wie nüchtern das Urteil des venezianischen Diplomaten Paolo Cappello vom 1.4.1510: *Quanto ai reverendissimi cardinali, disse che n'erano vivi trentotto; cioè, sedici oltramontani e ventidue italiani; ma molti di questi sono dipendenti di Francia*. Vgl. *Relazioni degli ambasciatori Veneti al senato*, ed. da E. ALBÈRI, ser. II, vol. 3, Florenz 1846, S. 15–24, hier S. 22. Ein besonders instruktives Beispiel stellt der Florentiner Kuriale Dominicus de Attavantis dar, der zwar primär für die Medici wirkte, doch zugleich in außergewöhnlicher Form vielfältige Prokuratortätigkeiten für Franzosen, und besonders solche der Krone nahestehende, wahrnahm; vgl. zu ihm TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 7), bes. S. 260–272 und s.v.

71) Vgl. SCHUCHARD, *Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert* (wie Anm. 67), S. 82–88.

72) Vgl. SCHUCHARD, *Deutsche an der päpstlichen Kurie im 15. und frühen 16. Jahrhundert* (wie Anm. 67), S. 84; TEWES, *Römische Kurie* (wie Anm. 7), S. 307f.

noch näher eingehen. Dieses Strukturelement der Kurialen spielt also eine wesentliche Rolle für die Raumperspektive des Papstes. Denn wer entschied denn, welche der unzähligen Suppliken ihm täglich zur Entscheidung und Signatur vorgelegt wurden? Wer hatte in den konkreten Fällen den Einfluß, über Form, Inhalt und Expedition der Bullen und Breven zu bestimmen? Wir wissen so gut wie nichts davon, wie sich die engere, erkenntnis- und entscheidungsbildende Umgebung der einzelnen Päpste, wie sich deren Rezeptionsfilter im 15. Jahrhundert konstituierte<sup>73</sup>).

Wenn wir nun im letzten Teil noch konsequenter die Räume aus dem Blickwinkel der führenden Kurialen zu erfassen suchen, wollen wir nicht nur den personellen Brücken zu den einzelnen Räumen stärkere Aufmerksamkeit schenken, sondern wollen auch versuchen, das aktive, initiierende Erfassen von Räumen durch den Papst annäherungsweise nachzuzeichnen und (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Bedingungen für die Bildung von Interessenräumen aufzuzeigen. Die Zuwendungsräume hatten wir vor allem durch die Masse der als Reskripte zu verstehenden *Litterae* der Kanzlei erschlossen; diese verschiedenen Gratial- und Justizbriefe entsprangen nicht päpstlicher Initiative und konnten dies auch unmöglich. Hier erfolgte zumeist nicht mehr als ein kuriales Reagieren. Eine sehr gute Quellengruppe zur Erschließung der päpstlichen Willensäußerung und Initiative stellen die Kurialbreven dar, die wie alle Breven allerdings erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts systematischer registriert wurden<sup>74</sup>). Eine sich gleichsam auf-

73) Maßgeblich bei der »Stellung der Weichen« waren für unseren Zeitraum zweifellos die Referendare der *Signatura* und der Datar; zu beiden Ämtern vgl. FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 28), S. 93–100 (Lit.); PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 54–87 (doch hinsichtlich der – später wachsenden – Befugnisse der Referendare mit nur für den Pontifikat Calixts III. gültigen Aussagen); zur besonderen Stellung des Datars vgl. auch GÖLLER, Hadrian VI. (wie Anm. 3), bes. S. 382, 385–395; SCHIMMELPFENNIG (wie Anm. 3), hier S. 19f. In der Praxis konnten die jeweiligen Amtsträger aber auch die Entscheidungen des jeweils anderen aufheben bzw. modifizieren, zusätzlich war bei umstrittenen Anliegen die Gunst bestimmter Kardinäle unabdingbar; höchst anschaulich hierzu: M. MILLER, Das römische Tagebuch des Ulmer Stadtammanns Konrad Locher aus der Zeit des Papstes Innozenz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der Klosterreform in der Reichsstadt Ulm und des Geschäftsgangs an der Römischen Kurie im Spätmittelalter, in: HJb 60 (1940), S. 270–300, hier bes. 273ff.

74) Zu den Kurialbreven vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 218–236; D. BROSIUS, Breven und Briefe Papst Pius' II., in: RQ 70 (1975), S. 180–224 (mit wichtigen grundsätzlichen Ausführungen zu den frühen Breven und Brevenregistern); zu den formalen Eigenarten: Th. FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 1986, S. 28–30; besonders zur Unterscheidung zwischen den im Interesse der Kurie ergehenden *brevia de curia* und den auf Bitten eines Petenten (meist durch schriftliche Supplik) ausgefertigten *brevia communia* vgl.: DERS., Die verlorenen Brevenregister 1421–1527, in: QFIAB 57 (1977), S. 354–365, hier S. 360–362; doch vgl. hierzu auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 226f. Für unsere Fragestellung eignen sich am besten die untersuchten Kurialbreven Calixts III. und Innozenz' VIII., denn um 1500 steigt die Zahl der Breven ungemein an, da nun die früher in Bullen genehmigten Benefizialangelegenheiten vermehrt durch Breven erledigt werden; zugleich verschwimmen die formalen Unterschiede zwischen den Breventypen, da der Papst immer häufiger (aus Eigeninteresse) ebenso die Probleme seiner Kurialen, die diese bei der Durchsetzung ihrer Provisionsansprüche mit Lokal- und Regionalgewalten haben, aufgrund einer Supplik der Kurialen mit Breven zu bewältigen hilft; vgl. TEWES, ebd.

drängende Frage wird dabei lauten, ob sich bei den Adressaten dieser Breven die gleichen Verschiebungen abzeichnen wie bei denen der Kanzleibullen, inwiefern also die Räume engeren päpstlichen Interesses mit den von Petenten gebildeten Zuwendungsräumen korrespondieren.

Die 436 überlieferten Kurialbrevens Calixts III. eignen sich noch nicht zum Erkennen von regionalen Proportionen, da sich nahezu alle Stücke auf die vordringliche Aufgabe des Türkenkreuzzuges und der damit verbundenen Kreuzzugssteuer beziehen<sup>75</sup>). Aber dieser Spezialfall, der alle christlichen Fürsten des *Orbis christianus* angeht – an diesem universalen Anspruch läßt Calixt keinen Zweifel –, erlaubt doch aufschlußreiche Einblicke in die Wirklichkeit der kurialen Wahrnehmung von christlichen Staaten und in grundlegende Strukturmomente des jeweiligen Verhältnisses der Länder zur Kurie. Aus deutscher Perspektive mag es manchem so erscheinen, als ob die Kurie sich gerade um den Kaiser als christliche Universalgewalt in besonderem Maße gekümmert habe. War er nicht erster Schutzherr der gerade jetzt so bedrohten Christen? Hatte er nicht an der Spitze einer gesamtchristlichen Mission zu stehen? Wie in so vielen Reden eindringlich gefordert?

Die Kurie, zumindest unter Calixt III., zeichnete hinter allen Mahnreden ein bemerkenswerter Realismus aus. Die erste Adresse war der Kaiser für den Papst keineswegs. Das Deutsche Reich spielte für den merklich desillusionierten, spürbar wütenden Calixt so gut wie keine Rolle bei seinen Kreuzzugsplänen. Zwei Gründe werden von ihm selbst herausgestellt: das Desinteresse des Kaisers und die antirömische Opposition der deutschen Bischöfe. In einem Breve vom 2. November 1456 an den Nuntius Giovanni

75) Überliefert in ASV, Arm. XXXIX, vol. 7. Die Ausschließlichkeit des Inhalts ist natürlich kein Zufall. Da unter Calixt III. die Breven noch nicht registriert wurden, ließ er nur solche abschreiben, die er als Papst der Nachwelt überliefern wollte, gleichsam als ein Vermächtnis seines politischen Willens – und der Türkenkreuzzug war das mit Abstand wichtigste Anliegen des ersten Borgia-Papstes. Dies ist selbst in der äußeren Gestaltung (ein rotes Kreuz auf dem Vorderdeckel) der Spezialsammlung zu erkennen; vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 223. Die Frage nach dem Beginn und der Art der ersten Brevenregistrierung hat in der Forschung starke Beachtung gefunden – mit durchaus unterschiedlichen Lösungsvorschlägen; vgl. außer der in Anm. 74 angegebenen Literatur (dort auch Diskussion der älteren Thesen) bes. G. GUALDO, Il »Liber brevium de curia anni septimi« di Paolo II, in: Mélanges Eugène Tisserant, IV (Studi e Testi 234), Città del Vaticano 1964, S. 301–345. Zu der auf den Kreuzzug zentrierten Politik Calixts III. vgl. auch L. Freiherr von PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, I: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. (Martin V., Eugen IV., Nikolaus V., Kalixtus III.), 8./9. Aufl. Freiburg 1926, S. 677–711; P. PASCHINI, La flotta di Callisto III (1455–1458), in: Archivio della R. Società Romana di Storia Patria 53–55 (1930–1932), S. 177–254; P. BREZZI, La politica di Callisto III (equilibrio italiano e difesa dell'Europa alla metà del sec. XV), in: Studi Romani 7 (1959), S. 31–41; SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), S. 11–47; I. CLOULAS, Die Borgias. Biographie einer Familiendynastie, München 1993, S. 53–59. Druck wichtiger politischer Dokumente Calixts bei L. PASTOR, Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste, vornehmlich im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert. I: 1376–1464, Freiburg/Br. 1904, S. 41–88. Zur Auswertung der Breven Calixts III. vgl. auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 153–161.

Castiglione bricht es aus dem greisen Papst hervor: Die päpstliche Flotte sei schon auf dem Weg nach Konstantinopel und der Kaiser, *Imperator dormitat! Exurge Domine et iuva sanctum propositum nostrum prout ex grandi fide nostra firmiter tenemus*<sup>76</sup>). Zwei Monate später, am Silvestertag, die gleiche Klage gegenüber dem Legaten, Kardinal Carvajal: Man erwarte jeden Tag die Seestreitmacht der Portugiesen, *ex ultimo occidentis!*; also: selbst die kleine Macht aus dem fernsten Winkel sei schon auf dem Sprung. Er selbst sei fest entschlossen, jedes geraubte Gebiet zu Land und zu Wasser zurückzuerobern und sogar zu vergrößern. Doch: *O Germanorum magnanimitas, quid dormitas!*<sup>77</sup>) Tatsächlich erweist die komparative Analyse der Kurialbreven Calixts III., daß dessen abschätzig-enttäuschte Einstufung der deutschen Potenz durchaus singular war.

Man muß die Klagen Calixts sehr ernst nehmen. Gingen sie doch weit über rein Atmosphärisches oder gegensätzliche Temperamente hinaus. Da stand nicht nur lethargische Entschlußlosigkeit gegen heißfiebri gen Handlungswillen. Der Papst selbst betonte nachdrücklich und wiederholt, daß er Schmuck, Silber, ja sogar Land des Kirchenstaates und seine Mitra gegen Bargeld veräußert habe, um die Flotte finanzieren zu können<sup>78</sup>). Rigoros und gegen heftige Klagen schonte er auch die spanischen Kardinäle bei der

76) ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 17v–18v; vgl. die kurze Paraphrase bei Sciambra, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 107; RAYNALDUS, Annales (wie Anm. 42), S. 83 (stark gekürzt). Geradezu als einen Affront wertete Calixt die gegenüber dem Zehntkollektor und päpstlichen Sekretär Johannes Cathalani gemachte Äußerung des Würzburger Bischofs Johannes von Grumbach, er wisse die Zehntgelder besser zu verwenden als der Papst. Calixt verallgemeinerte die Weigerung des Würzburgers, dem Kollektor die gesammelte Summe zu übergeben, und ordnete sie der nicht tolerierbaren Opposition der deutschen Kirchenfürsten zu. Erst anderthalb Jahre später erhielt die päpstliche Kammer 400 statt der vorgesehenen 1.500 Gulden; vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 242; mit weiteren Beispielen: SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), S. 26 f. Die Rolle des Nuntius Castiglione auf den Reichstagen der 50er Jahre beleuchtet H. WOLFF, Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, 9. März 1990, hg. von E. MEUTHEN (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42), Göttingen 1991, S. 25–40, hier S. 34f.

77) ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 58r/v; SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 135; RAYNALDUS, Annales (wie Anm. 42), S. 88. Die Abwertung der Deutschen als »schläfrige«, die neben dem Kaiser auch auf viele Territorialgewalten zielte, wird nochmals in einem dritten, nicht genauer datierbaren Breve aus dem Jahr 1456 bekräftigt. In ihm forderte der Papst den Nuntius Giovanni Castiglione auf, sich nicht *de Imperatore et natione Germaniae* zu entfernen, um *ipsos, qui dormiunt, excitare ad assumendum arma*; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 8v–9r.

78) Etwa ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 43v (1456, er habe aus päpstlicher Kasse für das Kreuzzugsheer schon mehr als 150.000 Kammerdukaten ausgegeben); ebd. fol. 45v (*gemmas, jocalia, et argentum nostrum ad hoc opus tam consumpsimus usque ad mithrae nostrae pignoracionem, et nonnullas ex terris nostris alienavimus, ita omnia tamen parum existimantes, quoniam nobis est animus usque ad sanguinis effusionem hanc rem prosequi ...*); ähnlich: ebd. fol. 43r (11.8.1456, an Alain de Coëtivy als Legaten in Frankreich); vgl. RAYNALDUS, Annales (wie Anm. 42), S. 88; SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), S. 12–14; PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 83.

Zahlung des Zehnten nicht<sup>79)</sup>. Anfänglichen Widerstand gegen den Zehnten und generell gegen das Kreuzzugsunternehmen leistete bekanntlich auch der französische König Karl VII.<sup>80)</sup>, doch gab es hier immerhin einen wesentlich engeren Kontakt als nach Deutschland. Ermöglicht wurde er vor allem durch den Bischof von Avignon, Kardinal Alain de Coëtivy<sup>81)</sup>. Über den aus königsnaher, bretonischer Adelsfamilie stammenden Franzosen besaß der Papst eine direkte Zugriffsmöglichkeit zum Herrscher und damit zu einem großen Teil des Raumes des Königreichs Frankreich, die es für Deutschland eben nicht gab. Über einen direkten Draht zur politischen Entscheidungszentrale verfügte der aragonesische Papst, ehemaliger Privatsekretär König Alfons' V. von Aragón-Neapel und Erzieher von dessen Bastardsohn Ferrante, natürlich in noch stärkerem Maße in seinem Herkunftsland, aber auch in dem wie Aragón ebenfalls zum Kreuzzug bereiten Königreich Portugal<sup>82)</sup>.

79) Vgl. etwa ASV Arm. XXXIX, vol 7, fol. 86v–87r (13.4.1457 an Guillelmus Pontius de Fonollet, Kollektor in Aragón): *super exactione decime mensarum episcopaliū et aliorum beneficiorum que obtinent S. R. E. cardinales ... mandamus, ut non solum a mensa episcopali Segobricen., sed etiam Ilerden. et aliis necnon beneficiis, que S. R. E. cardinales obtinent, integram decimam exigas ...*; zu Person und Sache siehe auch PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 246–248. Gegen die Erhebung des Zehnten wehrten sich nicht nur die Kardinäle und die Bischöfe und Kapitel (außer den genannten namentlich auch die von Gerona und Huesca), die ihre aragonesischen Benefizien bzw. Tafelgüter von der *decima* ausnehmen wollten, sondern offenbar auch verschiedene Klöster; vgl. etwa Arm. XXXIX, vol. 7, a.a.O.

80) Vgl. etwa PASTOR, Geschichte der Päpste I (wie Anm. 75), S. 702–706; SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), S. 25f.; H. MÜLLER, Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 51), Göttingen 1993, S. 90 f.

81) Zu ihm: MÜLLER, Kreuzzugspläne (wie Anm. 80), S. 91 (Lit.); DERS., Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449) (Konziliengeschichte: Reihe B, Untersuchungen), Paderborn usw. 1990, s.v. »Alanus (Alain) de Coëtivy«; zu seiner Funktion als Kardinallegat in Frankreich – mit der Aufgabe, den Widerstand des Königs gegen die Erhebung des Kreuzzugszehnten zu brechen – vgl. PITZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 243–245; vgl. zudem G. BOURGIN, Les cardinaux français et le Diaire caméral de 1439–1486, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire 24 (1904), S. 277–318, hier S. 292 zu Beginn und Ende der Legation (Abreise aus Rom am 17.9.1455, Rückkehr am 6.5.1458); ferner zu ihm und seinem Bruder Prégent, einem engen Vertrauten des Königs: P.-R. GAUSSIN, Les conseillers de Charles VII (1418–1461). Essai de politologie historique, in: Francia 10 (1982), S. 67–130, hier bes. S. 73, 93, 97 f., 113 (während seiner Legation war der Kardinal, ehemals Präsident der *Chambre des comptes*, 1456 sogar Mitglied des königlichen Rates).

82) Zur Rolle Calixts am aragonesisch-neapolitanischen Hof vgl. etwa S. SCHÜLLER-PIROLI, Die Borgia-Päpste Kalixt III. und Alexander VI., München 1980, S. 30–39; CLOULAS, Borgias (wie Anm. 75), S. 24–29; zur Kreuzzugspolitik jetzt MÜLLER, Kreuzzugspläne (wie Anm. 80), S. 81–84 u. bes. S. 93–104 (notwendige Korrektur der in älterer Literatur geäußerten Zweifel am ernsthaften Willen der Herrscher von Aragón, Portugal – sowie Burgund – zum Kreuzzug). Wohl nicht zufällig ernannte Calixt 1456 bei seiner ersten Erhebung von drei neuen Kardinälen neben seinen beiden Neffen Rodrigo Borgia und Luis Juan de Mila mit dem Infanten Jakob ein Mitglied der portugiesischen Königsfamilie zum Kardinal; vgl. Pastor, Geschichte der Päpste I (wie Anm. 75), S. 764 f.; C. EUBEL, Hierarchia Catholica Medii Aevi, vol. II: Ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta, Münster 1914 (ND Padova 1960), S. 12.



In einem Breve an seinen Legaten Carvajal vom 10. April 1457 gab Calixt eine Klassifizierung, eine Hierarchisierung der für ihn wichtigsten Partner: Der Kaiser und die Deutschen standen weiterhin am unteren Ende, sie müsse man aufwecken und anspornen; noch kühler gegenüber den päpstlichen Androhungen verhielten sich nur die Venezianer. Ein gutes Mittelfeld nahmen Frankreich, Mailand und Kastilien ein, darüber schon die Portugiesen. Doch wollte er von den intensiven Kontakten mit der Bretagne, Burgund und Aragón berichten, so würde das Papier nicht ausreichen<sup>83</sup>). Eine erstaunliche Koinzidenz stellen wir hier fest: Die kooperationsbereiten päpstlichen Interessenräume decken sich mit Abstrichen weitgehend mit jenen, die sich der Kurie wegen Benefizialangelegenheiten und sonstigen Gnadenerweisen verstärkt zuwenden! Der für Calixt wichtigste, weil eben auch kooperationsfreudigste Herrschaftsraum war zweifellos der von Burgund, dem auch Savoyen hinzuzufügen ist.

Die Analyse der päpstlichen Perspektive, d.h. der päpstlichen Wahrnehmung und Wertung politischer Räume, bestätigt eindringlich die von Heribert Müller jüngst herausgearbeitete Sonderrolle Burgunds für die Kreuzzugspläne Calixts III.<sup>84</sup>). Mit Philipp dem Guten gab es den erleichternden Gleichklang in der Tatenfreude. Entscheidend ist hier nicht, wieviel Geld tatsächlich nach Rom gelangte<sup>85</sup>), sondern daß der Papst handeln konnte. Unverblümt stellte er seine Leistungen für den Herzog heraus, die angesichts der

83) ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 83r–84v; vgl. (allerdings mit irriger Paraphrase) SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 196; RAYNALDUS, Annales (wie Anm. 42), S. 102 f.

84) MÜLLER, Kreuzzugspläne (wie Anm. 80).

85) Generell ist es unmöglich, genauere Aufstellungen zu den Summen und Geldtransfers an die Kurie zu machen. Mit den Zehnteinnahmen aus den Territorien von Florenz und Mailand – etwa 75.000 Dukaten – sollen vier Galeeren und ein Schiff gebaut worden sein, vgl. SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), S. 30, Anm. 33; im Sommer 1457 konnte Agostino de Corradis de Lignana, Abt der Zisterzienserabtei von Casanova und Nuntius wie Kollektor in Savoyen, insgesamt 8.000 Dukaten bei den Bankhäusern der Pazzi und Miraballi-Spannocchi in Genf einzahlen; ebd. Nr. 214, 256 (bei eben diesen Bankhäusern hatte der Papst sich allerdings auch wegen des Kreuzzugs 1456 mit 32.000 Dukaten bzw. Gulden verschuldet; ebd. Nr. 115f.). Alternativ wurde ein Lösung gefunden, welche die Verwendung des Zehnten oder eines Teils davon für die Aufrüstung *in partibus* vorsah; so etwa für Frankreich, Aragón und Portugal, ebd. S. 26, 40 u. bes. 52 (Zusammenstellung dieser Konzessionen) sowie etwa Nr. 98, 100, 131, 196. Vor diesem Hintergrund sah sich Calixt 1456 sogar veranlaßt, den Bischof von Barcelona, Jacobus Gerardi, als den für den Zehnten zuständigen Legaten in Aragón, heftig zu ermahnen, die *decima pro cruciata* mit mehr Nachdruck in allen Landesteilen erheben zu lassen und dem König von Aragón sofort die ihm zugesagten Kreuzzugsgelder auszuhändigen; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 52v–53r. Das negative Urteil über fehlende burgundische Leistungen bei PASTOR, Geschichte der Päpste I (wie Anm. 75), S. 706f., ist sicherlich grundsätzlich falsch, da auch hier der Großteil der Einnahmen direkt Philipps Flottenbau und Kreuzzugskosten dienen sollte; vgl. auch MÜLLER, Kreuzzugspläne (wie Anm. 80), S. 30, 63, 84–88. Besonders in diesem Zusammenhang zeigt sich die Bedeutung der oben angesprochenen engeren persönlichen Umgebung des Papstes: Die Verwaltung der Kreuzzugskasse hatte Calixt seinem Beichtvater Cosmas de Monteserrato überantwortet; dieser wohl engste spanische Vertraute des Papstes bekleidete zugleich das Amt des Datars, das damals maßgeblich für die Behandlung der Suppliken war; vgl. PRTZ, Supplikensignatur (wie Anm. 5), S. 79, 83.

burgundischen Gegenleistungen zu einem ausgeprägten *do ut des*-Verhältnis zwischen den beiden Gewalten führten<sup>86)</sup>. Die Bereitschaft zum Feldzug und zur Erhebung des Zehnten in den Dominien des burgundischen, aber auch savoyischen Herzogs wurde im Gegenzug nicht nur durch päpstliche Konzessionen und Gnaden, sondern auch durch andere praktische Gunstbeweise wie besonders Bistumsbesetzungen nach herzoglichem Wunsch – *non ut decet* – reichlich belohnt oder, wie im Falle Frankreichs, durch solche Vorleistungen erwartet<sup>87)</sup>. Dieses *do ut des*-Prinzip ist ein entscheidendes Element der Verdichtung politischer und -kirchenpolitischer Raumbeziehungen!

86) Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 45v: ... *sciamus vigore concessionum et gratiarum tue nobilitati tam per fe. re. Nicolaum pp. V. predecessorem nostrum quam per nos concessarum magnas pecuniarum summas ad opus cruciate sanctissime in tuis dominiis fuisse collectas ...*; vgl. PASTOR, Geschichte der Päpste I (wie Anm. 75), S. 688f. Noch deutlicher formulierte Calixt III. das rationale Kalkül, welches das mit Burgund intensiv gepflegte *do ut des*-System prägte, in einem Breve an den Nuntius Ludovicus Cescases: ... *quia tam nobis quam predecessori prefato [Nicolaus V.] persuasum fuerat, quod cum magno exercitu idem Dux contra Turcum proficisceretur, nonnullas concessiones sibi concessimus, quarum vigore in suis dominiis – ut fide-dignorum relatione fuimus certiores effecti – magna pecuniarum summa collecta fuit ad opus sanctissime cruciate, quam etsi non omnem saltem partem bonam nobis dari petimus prout equum est et iustum ...*; Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 46r/v.

87) Von größtem Gewicht war sicherlich Calixts deutliche Parteinahme für den unehelichen Herzogssohn David von Burgund gegen den vom Kapitel gewählten Gijsbert van Brederode in der umstrittenen Utrechter Bischofsnachfolge. So wies er in einem Breve von 1456 Jean Jouffroy, Bischof von Arras, mit folgenden Worten an: *Sed quoniam ... presertim factum ecclesie Traiectensis nobis est valde cordi, fraternitatem tuam hortamur, ut omni cura et studio cum tuo principe enitaris, ut ea res cum omni quiete, pace et concordia quietetur et pacificetur, quemadmodum promissum nobis fuit, ita ut ea pro re molestiis, quas quotidie pene sustinemus, liberemur. Non dubitamus, quin consilio et auctoritate apud tuum principem valeas plurimum, et pro tua erga nos et sedem apostolicam reverencia et devocione te grata nobis velle facere*; Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 32r/v; vgl. A. THEINER, Vetera Monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, tom. II, Rom 1860, S. 280, Nr. 443; MÜLLER, Kreuzzugspläne (wie Anm. 80), S. 82 f.; zur Sache und zu Jouffroy als Kreuzzugslegat jetzt: C. MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy († 1473). Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 18), Sigmaringen 1996, hier S. 91–100. Ein ähnliches Beispiel stellte im Fall Savoyens die Nachfolge im Bistum Tarentaise dar, wo 1456 auf Drängen des Herzogs dessen minderjähriger Sohn Johannes Ludovicus de Sabaudia zum Administrator bestimmt wurde. Die Worte des Papstes an seinen Orator und Nuntius Ludovicus Cescases drücken klar aus, was er selbst darüber dachte: *Mittimus ad te per presencium latorem bullas ecclesie Tarentasiensis, quas ad complacenciam tuam minime concessissemus. Bene enim vides nos non ut decet facere, utinam tantam gratiam bene cognoscat dux ipse Sabaudie, multa enim facimus ibi et in francia, ut bene honoreris – alias minime factitur*; Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 46r; vgl. SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 89; TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 145f. Und während in Savoyen die *cruciata* schon publiziert sei, habe der französische König trotz päpstlicher Begünstigungen so gut wie nichts für den Kreuzzug getan, obwohl er, Calixt, ihm wie dem Legaten [Alain de Coëtivy] wegen der Bischofsstühle von Bordeaux und Carcassone einen großen Gefallen getan habe; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 46r/v. Auf königlichen Wunsch hatte der Papst 1456 Blasius de Greelle mit dem Erzbistum Bordeaux und Johannes de Castro (Jean du Chastel) mit dem Bistum Carcassone providiert, wertete dies aber immer wieder als eine Gefälligkeit und Vorleistung für eine korrelierende Unterstützung des Kreuzzuges durch Karl VII.: Arm.

Ist zwar das Verfahren im einzelnen hinsichtlich der Techniken und Inhalte noch längst nicht hinreichend untersucht worden, so läßt sich doch erkennen, daß die Übereinstimmung von Zuwendungs- und Interessenraum weitgehend auf dieses Prinzip zurückzuführen ist. Und differenzierend läßt sich feststellen, daß Frankreich (ohne Burgund und Bretagne) für die Kurie unter Calixt III. eher ein Interessen- als Zuwendungsraum war, während für Deutschland die Gewichte genau anders verteilt waren<sup>88</sup>). Ein bereits angesprochenes, hier zu vertiefendes Element verdeutlicht dieses Korrelations-Phänomen besonders; gerade im Zusammenhang mit dem Türkenkreuzzug veranschaulicht es die Möglichkeit der Konstituierung kurialer Räume und deren qualitative Formung. Die Kollektorenräume zur Erhebung des Kreuzzugs-Zehnten konnten generell in Anlehnung an kirchliche Verwaltungsgebiete oder an politische Herrschaftsräume gebildet werden, mit Übergängen zwischen beiden Formen. Aber nur wenn diese Kollektoriegebiete den politischen Machträumen folgten, konnte ein positives Verhältnis zwischen dem Papst und dem Herrscher über das betreffende Dominium für eine gezielte Steigerung der Zehnteinnahmen bzw. für eine Förderung des Unternehmens genutzt werden, offenbar durchaus in einer von beiden Seiten reflektierten Kosten-Nutzen-Rechnung. So widmete Calixt III. jenen Räumen ein besonderes Augenmerk, deren

XXXIX, vol. 7, fol. 11v, 50v–52v; vgl. SCIAMBRA a.a.O., Nr. 86 f., 89; PASTOR, Geschichte der Päpste I (wie Anm. 75), S. 703, Anm. 4 (beide ohne Erwähnung des Jean du Chastel, da ohne direkten Bezug zum Kreuzzug). Zumindest Blasius Greelle (Blaise Greslé) ist als enger Vertrauter und Rat des Königs nachzuweisen, Jean du Chastel hatte gleichnamige Verwandte in dieser Funktion und war ein Neffe des Kardinals Alain de Coëtivy; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 11v–12v (Breve vom 4.7.1456 an den Kardinal: ... *Johanni de Castello nepoti tuo de ecclesia Carcassonsi benigne providemus* ...); GAUSSIN, conseillers de Charles VII (wie Anm. 81), S. 112f., 117. Die Besetzung episkopaler Schlüsselpositionen in päpstlich-königlichem »Einvernehmen« mit hohen Amtsträgern, die direkt oder indirekt Kurie wie Krone verbunden bzw. verpflichtet waren, war für die Verflechtung politischer Herrschaftsräume mit der Kurie von großer Bedeutung und führte in der Regel auch auf nachgeordneter Ebene zu einer stärkeren Hinwendung an die Kurie. Um den Kreis der hier involvierten Bistümer nur schlaglichtartig zu verdeutlichen: Jean du Chastel hatte im Januar 1452 als 28-jähriger apostolischer Protonotar das Erzbistum Vienne erhalten, im November 1453 wurde er auf das Bistum Nîmes transferiert, welches dann 1454 Alain de Coëtivy in Kommende übergeben wurde, während Chastel auf Wunsch seines Onkels und gegen den Widerstand des Kardinals von Foix auf das Bistum Carcassone transferiert wurde und Coëtivy das Bistum Dol in seiner bretonischen Heimat erhielt; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 11v–12v; EUBEL, Hierarchia II (wie Anm. 82), s.v. (mit fragwürdigen Datierungen).

88) Man muß im Fall Frankreichs allerdings offensichtlich zwischen der offiziellen antikurialen Politik König Karls VII. und der Gallikaner an Parlament und Universität zu Paris sowie der durchaus Rom zugewandten Haltung einiger großer Vasallen im Königreich (neben Burgund und Bretagne) unterscheiden. Denn eine problemorientierte Analyse der Annaten- und *Introitus et Exitus*-Register jener Jahre zeigt, daß gleichsam unterhalb der königlich-gallikanischen Politik auch in jenen der Pragmatischen Sanktion unterworfenen Räumen im Königreich eine lebhafte Inanspruchnahme der päpstlichen Provisionsgewalt praktiziert wurde, die in der pekuniären Konsequenz aus diesen Räumen mehr Annaten nach Rom gelangen ließ als aus dem gesamten Deutschen Reich (unter Einschluß Lüttichs); vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 198–210.

Herrscher intensivst mit ihm kooperierten. Philipp der Gute, der die Bereitstellung eines großen Kreuzzugsheeres glaubhaft in Aussicht gestellt hatte, erhielt die päpstlichen Konzessionen und Gnaden gerade deshalb, damit durch sie – so explizit der Papst gegenüber seinem Kollektor – aus dem burgundischen Herrschaftsraum große Summen Geld für das Kreuzzugsunternehmen eingesammelt würden – und die gewünschte Effektivität seiner Maßnahme ließ der Papst überprüfen<sup>89</sup>). Die angesprochene Vergünstigung für den Herzog von Savoyen bzw. dessen Sohn könnte zähneknirschend gewährt worden sein, weil der Savoyer nicht nur die Erhebung des Zehnten förderte, sondern auch gemäß päpstlichem Wunsch das Holz für den Bau der Flotte frei von Wegegeld und Zoll durch sein Territorium transportieren ließ<sup>90</sup>).

In recht scharfer Abgrenzung vom französischen und deutschen Herrschaftsraum schuf Calixt für das Machtgebiet der Herzöge von Savoyen und Burgund eigene, personell verschränkte Kreuzzugskollektorien, denen noch die Bistümer Metz, Toul und Verdun angeschlossen wurden, aber nicht mehr das Erzbistum Trier<sup>91</sup>). Vergeblich versuchte der Legat für Frankreich, Kardinal Alain de Coëtivy, verantwortlich für die

89) ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 46r/v, im genannten Breve an den Nuntius Ludovicus Cescases (vgl. den Text oben Anm. 83).

90) ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 17v (Breve von 1456 an den Herzog von Savoyen): ... *ad quam [classem] construendam multa lignamina requiruntur. Ob eam causam Excellentiam tuam precamur, ut sicut per dictum Ludovicum [Cescases] nobis significatum est te rebus predictis tam in facto decime quam etiam publicationis et executionis cruciate tanquam bonus et verus catholicus princeps recto animo et favere et opitulari iuxta dispositionem et voluntatem nostram non recusasti, ita in presenti sancto opere, si aliud auxilium prestare non poteris, saltem omnia lignamina pro dictis galeis et navigiis construendis necessaria et opportuna sine pedagiis et victigalibus libere transire permittas per omnia dominia tua et subditorum tuorum tam per terram quam per aquam cum nos a talibus liberi existamus ...*; vgl. SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 54. Wie sehr der Papst Vergünstigungen nach politischem Kalkül erweisen konnte, zeigte er dem Savoyer im August 1457: dessen Wunsch nach Befreiung seiner Söhne von der *solutio integre decime secundum verum valorem* wurde nur ausnahmsweise und unter Betonung päpstlicher Machtmöglichkeiten zugestimmt, während eine Ermäßigung für die Diözese Genf aufgrund bestimmter *necessitates* abgelehnt wurde; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 128v–129r; SCIAMBRA, a.a.O., Nr. 277.

91) Wiederholt wird die Gültigkeit der Zehnterhebung nur für den politischen Raum (*in dominiis tuis*) betont, der eben oft nicht mit diözesanen Grenzen übereinstimmt. Bezeichnend das Beispiel von Klerikern der Diözese Vercelli, die Augustino, dem Abt von Casanova und *collector decime et cruciate in dominio ducis Sabaudie*, die Zahlung mit der Begründung verweigerten, sie befänden sich nicht im Dominium des Savoyers, sondern *sub dominio L. de Flisco*, während der Papst eine solche – angesichts seiner Aufgabe und Ausgaben – *excusatio frivola* mit dem Argument verwarf, sie seien sehr wohl *in ditione dicti ducis existentes*. Ebenso solle der Kollektor vom Administrator des Bistums Vercelli, vom Titular-Erzbischof von Tarsus (Thomas de Sur, OFM) und von den Bischöfen von Turin, Ivrea und Grenoble die *decima* erheben, da man von ihnen sage, sie befänden sich im Dominium Savoyens; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 151v (23.2.1458; für Turin steht fälschlich *Turonen.*, also das Erzbistum Tours). Zu Lothringen: SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 367–369, 371f., 375–378 (die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun versuchten Trier zum Kreuzzug zu bewegen).

Erhebung des Zehnten in Frankreich und der Bretagne, sich in diesem lothringischen Grenzraum Einfluß zu verschaffen<sup>92</sup>). Den politischen Herrschafts- und Einflußräumen folgten zum Beispiel auch die Kollektorien für das Territorium von Mailand und Venedig<sup>93</sup>). Zum Vergleich sei dagegen nochmals der Zuständigkeitsraum des Kollektors Marinus de Fregeno in Erinnerung gerufen, der auch um einiges später als die genannten gebildet wurde (April 1457) und von Lemberg über Litauen und Polen, Magdeburg und Münster bis nach Norwegen und Gotland reichte<sup>94</sup>). Als Räume, die durch politische Grenzen fest umrissen sind, erscheinen hier nur das Königreich Polen und das von Dänemark, Norwegen und Gotland wie das Herzogtum Sachsen, ansonsten schloßen Diözesangrenzen seinen im europäischen Vergleich singulären Wirkungsraum ab<sup>95</sup>). Man sieht: Dieser nordosteuropäische Raum erschien der Kurie – analog zur Formung von Adressatenräumen für päpstliche Wahlanzeigen – offenbar wie eine riesige, unstrukturierte ferne Masse, eine großräumige Fläche meist unbekannter, oft renitenter, schwer ansprechbarer Herrschaften, die sich aus päpstlicher Perspektive (auch deshalb) nicht sinnvoll und der Sache förderlich kleinräumiger, auf wenige Herrschaftsträger bezogen formen ließ. Von dort erwartete man nicht viel und konnte es wohl auch nicht.

Die anhand der Breven Calixts III. sichtbaren Interessenräume sind – und dies ist in erster Linie ein Resultat der Quellsituation – vornehmlich durch die Bereitschaft der

92) Vgl. SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 178, 328f., 336, 367.

93) Der Florentiner Kammerkleriker Franciscus Coppinus (de Coppinis) hatte als *commissarius decimarum cruciate* die Kollektoren des Gebiets der Romagna und Lombardei zu betreuen, konkret hieß das neben der Diözese und dem Distrikt von Bologna: *omnia et singula loca pertinentia ad dominium, vicariatium, gubernationem, administrationem vel protectionem* des Herzogs von Mailand und des Herzogs (sic) von Modena und Reggio sowie der Markgrafen von Este (den damaligen Herrschern über Modena und Reggio Emilia), Mantua und Montferrat; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 38v–39r; SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 124. Die *collectio decime* erfolgte freilich stets in den jeweiligen Dominien, nicht in Diözesen als Zuständigkeitsräumen! Wichtigster und offensichtlich williger Ansprechpartner war der Herzog von Mailand für dessen *dominium*, während sein Bruder, Erzbischof Carlo Sforza, zusammen mit dem mailändischen Klerus durch seine Verweigerungshaltung päpstlichen Unwillen erregte; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 20r, 55v–56r; SCIAMBRA, a.a.O., S. 30 und Nr. 104f., 128, 258. Das *dominium* der Republik bzw. des Dogen von Venedig – unter Einschluß Dalmatiens – bildete anscheinend ein eigenes Kollektoriegebiet, wobei Einnahmen und Überweisungen allein dem Dogen überantwortet waren – nur er, kein Bischof des *dominiums*, war Adressat der päpstlichen Breven; vgl. Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 22r/v, 112v–113r; SCIAMBRA, a.a.O., Nr. 73, 428 u.ö.

94) Vgl. etwa ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 81v–83r; SCIAMBRA, »Liber brevium« (wie Anm. 42), Nr. 190–193.

95) In den Breven Calixts III. gab es ansonsten offensichtlich nur noch einen Kollektorierraum für den Kreuzzugszehnten, der aus mehreren Königreichen zusammengesetzt war (wobei nota bene das Gebiet des Marinus de Fregeno nicht das Deutsche Reich als Ganzes umfaßte): der aus den Königreichen Ungarn, Bosnien und Serbien bis zum türkischen Herrschaftsraum reichende, im Juli 1457 gebildete, für den der Franziskaner Marianus de Senis (in Abstimmung mit dem dort wirkenden Legaten Johannes de Carvajal) als Nuntius und Kollektor zuständig war; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 7, fol. 113v–114r.

Herrscher zum Türkenkreuzzug konstituiert worden. Die Beobachtung jedoch, daß der grundsätzliche Wille eines Fürsten zur Kooperation mit dem Papst – bei entsprechenden Voraussetzungen – auch dessen Herrschaftsraum in sachlich-personeller Form enger mit der Kurie verbindet, läßt sich durchaus verallgemeinern. Eine größere Quellenbasis, auf der sich ein der alltäglichen Kurienpolitik angemesseneres, komplexeres Handlungsspektrum des Papstes eruieren läßt, zeigt indes, daß die Kurie sich auch intensiv Räumen zuwandte, die bisher noch gar nicht angesprochen wurden. Die Kurialbreven für die ersten Pontifikatsjahre Innozenz' VIII. erlauben einen hervorragenden, generalisierbaren Einblick in den Herrschaftswillen des Papstes. Und nun deutet die quantitative Verteilung auch den Grad des Interesses an: Von den ca. 665 Breven des ersten Herrschaftsjahres (1484/85) des Genueser Papstes betreffen allein 528 italienische Angelegenheiten, und dies bedeutet primär: Angelegenheiten, die direkt oder indirekt den Kirchenstaat, seine Finanzen, Verwaltung und Verteidigung, berühren<sup>96</sup>). Das sind für die Kurialbreven 80% aller schriftlichen Äußerungen des päpstlichen Willens, und nichts läßt daran zweifeln, daß es in den voraus-, vor allem aber nachfolgenden Pontifikaten wesentlich anders gewesen sei. Nach diesem mittelitalienischen Raum kommt also erst einmal lange gar nichts. Der nächst wichtige Raum ist Frankreich, halb so bedeutsam Spanien – das wird sich später offensichtlich ändern<sup>97</sup>) – und gerade die Hälfte der nach Spanien gesandten Breven geht unter Innozenz VIII. ins Deutsche Reich, nicht mehr als 20 von 665. Noch marginaler sind alle anderen Staaten.

Für den Raum Italien erscheint es recht einleuchtend, warum der Kirchenstaat und die angrenzenden Territorien – neben Neapel besonders Venedig – ein so hohes Interesse für die Kurie besaß. Zum einen versuchten nahezu alle Renaissancepäpste, den per se zeitlich begrenzten Aufstieg ihrer Familie zu perpetuieren, indem sie nahen Angehörigen ein Territorium im Kirchenstaat oder außerhalb dessen und damit die Grundlage zur Bildung einer Dynastie zu verschaffen suchten. Dies betraf alllerdings nicht Innozenz VIII. Doch auch er kämpfte nicht allein aufgrund des monarchischen Selbstverständnisses des Papsttums für den Erhalt und Ausbau der weltlich-territorialen Machtbasis seiner Herrschaft, sondern wohl noch mehr, und das wäre der zweite zentrale Aspekt, wegen

96) ASV, Arm. XXXIX, vol. 18, enthält die Breven für das erste Pontifikatsjahr Innozenz' VIII.

97) Die unter Leo X. erhöhte Zahl an Kurialbreven, die für Spanien bestimmt sind, resultiert nicht primär aus politischen Interessen des Papstes, sondern hatte eine strukturelle Ursache innerhalb der Kurie: Durch den starken Zuwachs an spanischen Kurialen mußte der Papst vermehrt deren Interessen bei der (angesichts einer ausgeprägten national-königlichen Benefizienpolitik) oft problematischen Durchsetzung von Pfründansprüchen in ihrem Heimatraum durch Kurialbreven unterstützen; der Erfolg betraf zugleich das System der Kurienfinanzierung, da die Kurialen durch den Kauf ihrer Ämter in diese investiert hatten und da sie die Investition nicht nur durch die Einnahmen der Ämter, sondern auch durch ihre heimischen Pfründen amortisieren mußten; vgl. hierzu TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 226–234.

der finanziellen Bedeutung des Kirchenstaates. Denn die Finanzen der Kurie bilden einen ihrer Lebensnerven und die Einnahmen aus den Temporalien des Papstes überwiegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert deutlich die aus den Spiritualien<sup>98)</sup>!

Bei den anderen Staaten müssen wir freilich genauer hinsichtlich der Inhalte der Breven differenzieren. Nehmen wir einmal den wichtigsten Partner, Frankreich. Den chronologischen Blickwinkel um das zweite Pontifikatsjahr erweitert, erweisen sich zwei Materien als dominant: das Territorium des Papstes in der südfranzösischen Grafschaft Venaissin sowie die Besetzung von Bistümern und anderen Dignitäten. Eine Interdependenz ist nicht von der Hand zu weisen. Aufgrund der kurienfreundlicheren Haltung Ludwigs XI., der nicht nur die Pragmatische Sanktion so aufgebrochen hatte, daß König und Papst die kirchlichen Zwischengewalten zügeln konnten<sup>99)</sup>, sondern der auch die im Dauphiné gelegenen Grafschaften Valence und Die der Römischen Kirche

98) Vgl. etwa C. BAUER, *Studi per la storia delle finanze papali*, in: *Archivio della R. Società Romana di Storia Patria* 50 (1927), S. 319–400, bes. 343f. (feststellbare Einnahmen aus Spiritualien 1480/81 unter 30% der Gesamteinnahmen von ca. 280.000 Dukaten); DERS., *Die Epochen der Papstfinanz*, in: *HZ* 138 (1928), S. 457–503, bes. S. 475–487 (wiederabgedruckt in: DERS., *Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Freiburg–Basel–Wien 1965, S. 112–147); P. PARTNER, *The ‚Budget‘ of the Roman Church in the Renaissance Period*, in: *Italian Renaissance Studies. A tribute to the late Cecilia M. Ady*, hg. von E. F. JACOB, London 1960, S. 256–278, bes. S. 262f. (Berechnung der Einnahmen aus Spiritualien um 1480 auf ca. 37% gegenüber 60% aus Temporalien), S. 266–274 (Einnahmen aus Spiritualien wachsen unter Leo X. und Clemens VII. – wichtigste Quellengrundlage ist eine Bilanz von 1525 – auf fast 50%, der Zuwachs beruht jedoch wesentlich auf gestiegenen Zahlungen an die Datarie für Kompositionen (meist für Dispense und die verkäuflichen Kurienämter), die dem Ermessen des Papstes bzw. Datars unterliegen, also steuerbar sind; Einnahmen aus Temporalien des Kirchenstaates nehmen ebenfalls absolut zu und bleiben – besonders für die Kreditsicherheit – der wichtigste Posten der Papstfinanz); mit ähnlichen Resultaten: DERS., *Papal Financial Policy in the Renaissance and Counter-Reformation*, in: *Past and Present* 88 (1980), S. 17–62, bes. S. 46f., 49 (Tabelle der verstärkt durch die Datarie getragenen Spiritualien- und der Temporalien-Einkünfte); DERS., *Finanze e urbanistica a Roma (1420–1623)*, in: *La corte in Europa*, a cura di M. Cattini e M. A. Romani (Cheiron 2), Brescia 1983, S. 59–71, bes. S. 63, 70. Zu den grundlegenden Veränderungen bei den kurialen Haupteinkünften vgl. auch P. PRODI, *Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna* (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografia* 3), Bologna 1982, S. 120–124.

99) Grundlegend zu den Kurienbeziehungen Ludwigs XI. bleibt trotz gewisser Schwächen: J. COMBET, *Louis XI et le Saint-Siège (1461–1483)*, Paris 1903 (mit intensiver Nutzung des vatikanischen Materials); einen vorzüglichen Einblick in die Kirchenpolitik Ludwigs bieten: P. OURLIAC, *Le concordat de 1472. Étude sur les rapports de Louis XI et de Sixte IV*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 21 (1942), S. 174–223, und 22 (1943), S. 117–154 (ND in: DERS., *Études d'histoire du droit médiéval*, Paris 1979, S. 399–489); L. BUISSON, *Potestas und Caritas: die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 2), zweite Aufl. Köln–Wien 1982, S. 348–399; vgl. auch J. EHLERS, *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Stuttgart usw. 1987, S. 375–378. Zur Pragmatischen Sanktion von Bourges und Nachwirkungen s. jetzt MÜLLER, *Franzosen* (wie Anm. 47), S. 823–834 (Lit.).

unter Papst Sixtus IV. restituiert hatte<sup>100</sup>), waren die Beziehungen der Krone und des Klerus von Frankreich mit der Kurie erheblich intensiver geworden – wir erinnern uns: 40% aller über die Kanzlei gehenden Kurienkontakte kamen in der Folge unter Innozenz VIII. aus Frankreich. Verschiedene Übergriffe auf päpstliches Territorium und Eingriffe in päpstliche Rechte bzw. Rechtsansprüche seitens der südostfranzösischen Regionalgewalten führten zu häufigen Mahnbrieffen des Papstes an den minderjährigen König, Karl VIII., bzw. an die Interimsregenten Peter und Anna von Beaujeu und zu regem diplomatischem Verkehr<sup>101</sup>). Hier, wo es um päpstliches Territorium ging, zeigt sich in den vatikanischen Quellen nun auch eine bemerkenswert zielgerichtete Wahrnehmung, ein erstaunlich präzises Wissen räumlicher Gegebenheiten und Grenzen<sup>102</sup>).

100) So mehrmals von Innozenz VIII. gegenüber der französischen Krone betont, vgl. etwa die Brevens des Papstes an verschiedene weltliche und geistliche französische Potentaten in ASV, Arm. XXXIX, vol. 18, fol. 80v–83r; ebd. fol. 80v (12.12.1484) an den Grafen de Graville: ... *Alias cla. me. Ludovicus Rex Francorum tanquam princeps christianissimus et is, qui Ecclesie Romane iura salva et illesa esse vellet, videri et cognosci voluit, an Comitatus Valentinen. et Dien. ad ipsam Ecclesiam pertinerent et ea de causa oratorem suum cum instructionibus et sufficienti mandato ad fe. re. Sixtum VIII. predecessorem nostrum misit. Qui predecessor causam nonnullis ex venerabilibus fratribus nostris S. Ro. Ecclesie cardinalibus commisit, ii sepius re tractata et perspectis iuribus omnibus retulerunt eidem predecessori in pleno consistorio comitatus ipsos ad eandem Ro. Ecclesiam legitime spectare, et sic predecessor ipse cum procuratores ad possessionem illorum capiendam misisset, fuerunt ab eodem Rege Ludovico ad illam admissi et per aliquot menses eam continuarunt. Et licet idem Rex in sententia semper e[st]iterit, ut iidem Comitatus Ecclesie Ro. remanere deberent, tamen eo defuncto nonnulli temerario ausu insurrexerunt et illos eiectis ecclesiasticis procuratoribus occuparunt et occupant.* Zur Sache vgl. COMBET, Louis XI (wie Anm. 99), S. XXIVf., 27, 193f. Immerhin erbrachten die beiden Grafschaften Einnahmen von 18.000 Dukaten jährlich. In den oben (Anm. 98) erwähnten »Bilanzen« der apostolischen Kammer von 1480/81 und 1525 scheinen die Einnahmen aus den südfranzösischen Kirchenstaatsgebieten nicht berücksichtigt worden zu sein.

101) Zahlreiche Brevens dazu in Arm. XXXIX, vol. 18 und 19 (für die Jahre 1484–1486, die folgenden Jahre sind aufgrund der verlorengegangenen Register der Kurialbrevens nur über den entsprechenden Indice-Band zu erschließen). Hervorzuheben sind entsprechende Mahnschreiben an den König und verschiedene französische Fürsten (oft mehrere an einem Tag) vom 16.10.1484 (vol. 18, fol. 51v–52r), also kaum einen Monat nach seiner Krönung am 12.10., weiterhin vom 12. und 13.12.84 (ebd., fol. 80v–82v), vom 15.7.85 (ebd., fol. 210r/v), 20. und 21.7.85 (ebd., fol. 214r–215v), 19.8.85 (ebd., fol. 234v–235v), 8., 9. und 10.7.86 (vol. 19, fol. 471r–472r), 19.7.86 (ebd., fol. 483r/v). Im wesentlichen ging es dem Papst um die Restitution der Grafschaften Valence und Die sowie um den königlichen Beistand bzw. den des Großseneschalls der Provence, Aymar de Poitiers, bei der Ahndung zahlreicher Rechtsverletzungen durch königliche Beamte gegen *iurisdictio* und *subditi* des Papstes in der Stadt und Diözese Gap, die offensichtlich seit dem Übergang der Provence an die Krone Frankreich nachdrücklich unter königliche Kontrolle gebracht werden sollte; vgl. hierzu auch V. CHOMEL, Art. »Gap«, in: *LexMa* 4 (19989), Sp. 1106–1108 (Lit.).

102) Tatsächlich um konkrete Grenzfragen ging es z. B. in 3 Brevens vom 10.7.1486, mit welchen Innozenz VIII. sich an den König, Anne de Beaujeu und den Kanzler Frankreichs wandte, um länger existente Grenzstreitigkeiten zu beenden, die zwischen königlichen Kommissaren und päpstlichen Beamten wegen der Grenze der päpstlichen Stadt Avignon und speziell wegen der Zugehörigkeit bestimmter Inseln in den Flüssen Rhône und Durance entstanden waren, wobei der Papst die Inseln als Teil des Territoriums seiner Stadt Avignon betrachtete; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 471r–472r.



Bei der Lösung dieser rechts- und raumbundenen Interessenkonflikte zwischen den beiden Souveränen wandte sich der Papst dann nicht nur an das Königshaus, sondern ebenso an jene einflußreichen Territorialgewalten, die er persönlich oder deren familiär-klientelares Umfeld er durch erbetene päpstliche Gnaden gefördert hatte und die er sich dadurch verpflichtet glaubte. Diese Ansprache regionaler Herrscher hatte in der Regel jedoch einen zentrierend-verdichtenden Effekt auf das Verhältnis des Papsttums zum übergeordneten politischen Raum; das bezieht sich neben Frankreich auch auf die anderen westeuropäischen Staaten, während die wenigen Beispiele für das Deutsche Reich von einer dezentrierenden Wirkung zeugen. Bereits die Erfüllung königlicher Wünsche bei der Besetzung bestimmter Bistümer hatte einen politischen Multiplikatoreffekt: Sie verstärkte sowohl die Kooperation mit der Krone als auch die Bindung der von der Bistumsbesetzung profitierenden königsnahen Partikulargewalten an das Papsttum. Gerade im Fall des einst »verlorenen Sohnes« Frankreich war der Papst zu hohen Investitionen bereit. Nicht nur Zeichen des Entgegenkommens seitens der Herrscher erwiderte der Papst mit außergewöhnlich weitgehenden Konzessionen bei königlichen Wünschen für bestimmte Bischofskandidaten. Man täusche sich nicht, die Kurie besaß und nutzte dabei einen beträchtlichen Spielraum; was sie Frankreich und auch Spanien helfend gewährte, stritt sie Deutschland rundweg ab. Auf diesem Feld gab es keine universale Fürsorge oder neutrale Entscheidungen nach einem für alle geltenden Rechtskanon. Während die Ehre des Heiligen Stuhls bei französischen Angelegenheiten mit dem Mantel der Nachsicht überdeckt wurde, baute man sie beispielsweise König Maximilian gegenüber mit Entrüstung zu einem unüberwindlichen Hindernis auf – wir kommen darauf noch zurück.

Es gab vieles, was Frankreich unter politischen Aspekten für Innozenz VIII. attraktiver machte als andere Länder: Da wäre etwa die Kraftlinie zu den Johannitern auf Rhodos, in deren Gewalt sich mit der Person des türkischen Prinzen Dschem, dem Bruder und Rivalen des Sultans, (seit 1482 auf französischem Boden) ein eminent wichtiges, für einen erfolgreichen Türkenkreuzzug maßgebliches und von vielen begehrtetes politisches Faustpfand befand<sup>103)</sup>; da gab es aber vor allem die diesem Papst mehr als willkommenen, von den Anjou hergeleiteten Ansprüche der Franzosen auf das Königreich Neapel. Mit dem aragonesischen König Ferrante von Neapel befand sich

103) Im Kampf gegen die Türken waren die von dem französischen Großmeister Pierre d'Aubusson befehligten Johanniter auf Rhodos ein entscheidender Verbündeter für den Papst – daß sich in ihrer Gewalt (auf einer Komturei in der Auvergne) der türkische Prinz Dschem befand, erhöhte ihre Bedeutung und zugleich die Bereitschaft von Innozenz VIII. zu Zugeständnissen an Frankreich, die schließlich 1489 zur Auslieferung des als Druckmittel dienenden Prinzen an den Papst führten; zur Sache vgl. hier nur L. VON PASTOR, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, III: *Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Wahl Innozenz' VIII. bis zum Tode Julius II.* 1484–1513, 8./9. Aufl. Freiburg/Br. 1926, S. 224–236 und s.v.; Y. LABANDE-MAILFERT, *Charles VIII et son milieu (1470–1498). La jeunesse au pouvoir*, Paris 1975, S. 176–179 und s.v.

Innozenz bekanntlich sofort in einem heftigen Konflikt, der 1485/86 zur Teilnahme des Papstes am Krieg der neapolitanischen Barone gegen die aragonesischen Herrscher führte. Bereits in jenen Jahren begann Innozenz, den Anjou-Erben René II. von Lothringen zu einem mit französischer Unterstützung zu führenden Marsch auf Neapel zu drängen, der angesichts der fehlenden Macht des Lothringers dann in den folgenden Jahren immer mehr zu einer Sache des Königs wurde, von Innozenz zeitlebens innig gewünscht und unterstützt<sup>104</sup>).

Darüber hinaus besaß Frankreich ebenso wie Spanien etwas ganz Entscheidendes, über das Deutschland eben nicht verfügte: Macht im Kardinalskolleg, der wohl wichtigsten Schaltstelle nach außen; weder quantitativ, durch eine angemessen hohe Zahl an deutschen Kardinälen, noch qualitativ, durch anwesende Kurienkardinäle, die als Interessenwahrer Einfluß ausüben konnten, hatte das Deutsche Reich hier Gleichwertiges in die Waagschale zu legen<sup>105</sup>). Wie in jedem kollegialen Gremium sind es bekanntlich nur einige wenige, die das Sagen haben. Einer dieser Einflußreichen neben Italienern und Spaniern war der Kardinal Jean Balue, Bischof von Angers, 1484 Legat in Frankreich und dessen Protektor an der Kurie, ein Mann, der sowohl dem Papst wie der französischen

104) Das erste Breve, in welchem Innozenz VIII. explizit auf den Plan einer Intervention des Lothringers in Italien einging, stammt vom 10.3.1486 und stellt eine Antwort des Papstes auf einen für die Sache des Lothringers werbenden Brief König Karls VIII. dar, der sich über den Kardinal Jean Balue an Innozenz gewandt hatte; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 250r/v; ein zweites Breve zur gleichen Angelegenheit erging am selben Tag an Anne de Beaujeu; ebd. fol. 251r/v. Schon Ende Mai 1486 kamen die Gesandten des französischen Königs und des lothringischen Herzogs in Rom an, d.h. laut Breve des Papstes vom 23.5. waren sie schon in Narni angekommen, wo sie vom päpstlichen Gouverneur aufgenommen worden waren; vgl. ebd. fol. 397v. Im Spätsommer 1486 befand sich der Herzog schon auf dem Weg Richtung Italien, als ihn der Friedensschluß zwischen Innozenz und Ferrante seiner Mission enthob. Da die Spannungen zwischen dem aragonesischen Neapel und Innozenz VIII. jedoch nicht aufgehoben wurden und immer virulent blieben, kam es weiterhin zu Forderungen des Papstes nach einem Einmarsch der Franzosen; vgl. die instruktiven Studien von J. CALMETTE, *La politique espagnole dans l'affaire des barons napolitains (1485–1492)*, in: *Revue historique* 110 (1912), S. 225–246; P. LUC, *Un appel du pape Innocent VIII au roi de France (1489)*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 56 (1939), S. 332–355. Zu berücksichtigen sind (neben vielen anderen) auch die im Kontext der Edition der Briefe Lorenzos de' Medici entstandenen jüngeren Studien zum Baronenkrieg; vgl. v.a. H. C. BUTTERS, *Politics and Diplomacy in Late Quattrocento Italy: the Case of the Barons' War (1485–86)*, in: *Florence and Italy. Renaissance Studies in Honour of Nicolai Rubinstein*, ed. by P. DENLEY and C. ELAM (Westfield Publications in Medieval Studies 2), London 1988, S. 13–31; ähnlich: DERS., *Florence, Milan and the Barons' War (1485–1486)*, in: *Lorenzo de' Medici. Studi*, a cura di G. C. Garfagnini, Firenze 1992, S. 281–308; grundlegend: LABANDE-MAILFERT, *Charles VIII (wie Anm. 103)*, hier bes. S. 171–176. Zu Vorgeschichte und Hintergrund des seit 1485/86 effektiv eingeleiteten, 1494 mit großen Folgen für die europäische Staatenpolitik durchgeführten Marsches der Franzosen auf Neapel bereitet der Verf. eine gesonderte Studie vor.

105) Grundlegendes hierzu jetzt bei E. MEUTHEN, *Reiche, Kirchen und Kurie im späteren Mittelalter*, in: *HZ* 265 (1997), S. 597–637, hier S. 611–623.

Krone zutiefst verbunden war, durch seine Macht ein Ansprechpartner für viele, ein Mann, der stärker als andere politische Räume an die Kurie heranführte<sup>106</sup>). Und nicht nur das! Über seinen Bruder, Antoine Balue, den Bischof von St-Pons-de-Thomières, einen Vertrauten des Herzogs Johann von Bourbon, ließ er bzw. der Herzog Innozenz besten Wein aus Beaune zukommen, der sich recht positiv auf das ohnehin schon ausgezeichnete Klima zwischen Frankreich und der Kurie auswirkte, benutzte der kranke Genueser Gourmet-Papst den edlen Tropfen aus Burgund doch gleich als Medizin<sup>107</sup>).

Auch diese Präsentation von Räumen an der Kurie erweist sich im Vergleich als recht exklusiv: Weinpräsentate aus deutschen Landen, von Mosel oder Rheinpfalz, sind mir in den vatikanischen Quellen bisher nicht begegnet. Doch erblicken wir in diesem Zeugnis nur ein scheinbar kurioses Pars pro toto möglicher Kurienbeziehungen. Eben dieser vierköpfige Personenkreis (Papst Innozenz VIII., Herzog Jean II de Bourbon, Jean und Antoine Balue) korrespondierte zur gleichen Zeit, schon damals im Dezember 1485, lebhaft über das hochpolitische Schicksal des türkischen Prinzen Dschem, den Innozenz VIII. unter seine Kontrolle bringen wollte, weil es in dieser *res gravissima* in erster Linie – und eben nur nachgeordnet um das hohe Pfand von jährlich 45.000 Dukaten für den

106) Zu Jean Balue vgl. H. FORGEOT, Jean Balue, Cardinal d'Angers (1421?–1491) (Bibliothèque de l'École des Hautes Études 106), Paris 1895, S. 127–149 zur Tätigkeit als Protektor der französischen Angelegenheiten an der römischen Kurie; PASTOR, Geschichte der Päpste III (wie Anm. 103), pass., bes. S. 232; COMBET, Louis XI (wie Anm. 99), S. 78–88, 178 f.; LABANDE-MAILFERT, Charles VIII (wie Anm. 103), S. 104, 202 f.; J. A. F. THOMSON, Popes and Princes, 1417–1517. Politics and Polity in the Late Medieval Church, Londons 1980, S. 72f.; R.-H. BAUTIER, Art. »Balue, Jean«, in: LexMa 1 (1980), Sp. 1393f.; P.-R. GAUSSIN, Les conseillers de Louis XI (1461–1483), in: La France de la fin du XVe siècle: Renouveau et apogée. Economie-pouvoirs-arts. Culture et conscience nationales (Colloque international du CNRS: Tours, 3–6 oct. 1983), hg. von B. CHEVALIER und P. CONTAMINE, Paris 1985, S. 105–134, hier bes. S. 112, 117; E. BREGUET, La carrière angevine du cardinal Balue (1457–1491), in: Annales de Bretagne 93 (1986), S. 155–169; TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), s.v. Als einer der engsten Räte Ludwigs XI. 1469 in Ungnade gefallen und bis 1480 in Haft, wurde er unter dessen Nachfolger Karl VIII. nicht nur als Protektor Frankreichs wichtigster Mittelsmann der Krone an der Kurie, sondern erwarb sich auch das persönliche Vertrauen Innozenz' VIII.

107) ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 60v: Am 17.11.1485 je ein Breve an den Bischof von St-Pons-de-Thomières, der sich um den Wein aus Beaune kümmern sollte, den der Herzog von Bourbon (erneut) an den Papst schicken wollte, und an den Herzog selbst – *vinum illud Belnense, quod ad nos alias misisti, boni et grati saporis fuit et nature complexionique nostre multum convenit illoque fere semper in proxima aegritudine nostra quasi loco medicine usi sumus. Quare hortamur nobilitatem tuam eamque requirimus, ut de alio simili mittere ad nos velit cum primum commoditas aderit. Certe habebimus illud gratissimum et nobis in hoc tua nobilitas plurimum complacebit*. So anekdotisch die Sache anmuten mag, so signifikant steht sie doch für das generelle Klima zwischen Frankreich und der Kurie unter Innozenz VIII., so singularär auch im Vergleich mit anderen Ländern. Und an dem Willen des Papstes, solche Geschenke seinerseits mit Gunst zu vergelten, ist nicht zu zweifeln.

Prinzen, das der Sultan an »Unterhaltsgeld« zahlte – um die Autorität und Würde des Hl. Stuhls und um die Bewahrung der christlichen Religion gehe<sup>108</sup>).

Bleiben wir nicht bei dem Kardinal Balue, über den wohl jede französische Pfründenbesetzung von nationalem Interesse lief<sup>109</sup>), sondern nehmen wir einen unbedeutenderen Fall, der jedoch sehr gut das sachlich wie personal bestimmte Prinzip der Verknüpfung eines für Rom kirchlich und kirchenpolitisch klar konturierten Raumes mit der Kurie verdeutlicht – das für Deutschland eben nur partiell gültig ist. Als im Frühjahr 1486 der Rat des Herzogs der Bretagne, der Kanonist und Domkanoniker von Nantes Wilhelm Fabri, von seiner Tätigkeit als Prokurator des Herzogs in Rom in die *patria* zurückberufen wurde, setzte sich der Papst persönlich mit mehreren Empfehlungsschreiben beim Herzog, dem Bischof von Nantes, der gleichzeitig als päpstlicher Referendar eine kuriale Schlüsselstelle bekleidete<sup>110</sup>), und bei Kanzler und Räten des

108) Vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 85r/v. Schon im April 1485 hatte der Papst dem Großmeister der Johanniter, Pierre d'Aubusson, den gewünschten Kardinalshut für dessen Bruder Guichard d'Aubusson, den Bischof von Carcassonne, versprochen, wenn der Großmeister im Gegenzug in der Sache des Prinzen Dschem die päpstlichen Wünsche zur Erfüllung bringe; Arm. XXXIX, vol. 18, fol. 161r. Als Dschem dann 1489 nach Rom gebracht wurde, stieg Pierre selbst, nicht sein Bruder, in den Kardinalat auf. Die gute Verbindung zu dem mächtigen Herzog Johann II. von Bourbon war keinesfalls selbstverständlich; noch im Februar 1485 freute sich der Papst über die ihm zuteil gewordene, aber nicht erwartete, weil vorher verweigerte *devotio* und *reverentia* des Herzogs gegenüber dem Papst; vol. 18, fol. 127r/v. Möglicherweise befand sich der Herzog durch seine Feindschaft zum (propäpstlichen) König Ludwig XI. in einer Gegnerschaft zum Papst; vgl. hierzu etwa N. BULST, Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten (Beihefte der Francia 26), Sigmaringen 1992, S. 49f. und passim.

109) Nur ein Beispiel für viele: Dem König von Frankreich, der den Bischofsstuhl von Fréjus in Südfrankreich mit dem Neffen des *bailivus* von Meaux, Rostaing d'Ancezune, besetzen wollte, antwortete der Papst am 21.1.1486 in einem Breve: ... *libenter desiderio tuo annueremus, si cum Deo et honore huius S.S. fieri posset. Dedimus tamen negocium nonnullis ex cardinalibus, inter quos est cardinalis Andegavensis, ut hanc rem cum electo Foroiuliensi tractent, sine cuius consensu salva iustitia et honestate provisio ei facta non posset retractari. Intelleximus etiam ex litteris ad nos et eundem cardinalem Andegavensem optimam voluntatem et studium tue maiestatis erga nos ...*; ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 153v–154r (zugleich vergaß der Papst nicht, den König auf die neapolitanische Sache anzusprechen, zumal Karl VIII. in Briefen an Innozenz VIII. und an Kardinal Balue sich dem Papst hier als sehr willfährig und eifrig gezeigt habe). Natürlich war Innozenz gerade bei jener komplizierten Bistumsbesetzung sehr darum bemüht, dem König entgegenzukommen, da es sich bei dem Onkel von Rostaing um den äußerst einflussreichen Etienne de Vesc handelte, den *bailli* von Meaux, der zu den erklärten Befürwortern einer militärischen Intervention Frankreichs in Süditalien zählte und zudem ein enger Freund des Jean Balue war. Darüberhinaus nahm diese kaum erforschte Schlüsselfigur eine zentrale Position in der königlichen Benefizienpolitik wie -kontrolle ein und war deshalb für das Papsttum von außerordentlicher Bedeutung; vgl. meine Beobachtungen in TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 169f., 338, 344f.; zu Etienne de Vesc und Balue vgl. ferner LUC, Un appel (wie Anm. 104), S. 339–341; zu Vesc als Propagator des Italienzuges hier nur: LABANDE-MAILFERT, Charles VIII (wie Anm. 103), passim, bes. S. 219, 234, Anm. 313.

110) FRENZ, Kanzlei (wie Anm. 28), S. 93–97, 206, zum Bischof von Nantes, Petrus DUCHAUFFAULT (DU CHAUPAUT), S. 427, Nr. 1878.

Herzogs für angemessene Benefizienzuteilungen an den Juristen ein<sup>111</sup>). Umgekehrt kam Innozenz wie alle nachkonziliaren Päpste auch entsprechenden bretonischen Bitten sehr gefügig nach, wenn sie nicht aus politischen Gründen mit französischen kollidierten<sup>112</sup>). Gab es aber bedeutungsvolle Fälle, die dem Papst zweifelhaft erschienen, so scheute er sich nicht, Petrus du Chaufaut, eben jenen Referendar und Bischof von Nantes, als Vertrauensperson des Papstes wie des Herzogs – dieser Typus aber ist gleichermaßen Voraussetzung wie Resultat einer Relation – eigens an den bretonischen Hof zu schicken, um sich Klarheit zu verschaffen<sup>113</sup>). Auch in solcher Form konstituierten und verdichteten sich kuriennahe Räume.

Wie sich Kuriennähe und -ferne in den einzelnen politischen Räumen auf einer bedeutenden praktischen Ebene auswirkten, zeigt sich wohl nirgendwo eindringlicher als bei den Bistumsbesetzungen. Krassere Differenzen als bei den entsprechenden Verhandlungen des Papstes Innozenz VIII. mit den Beaujeu einerseits und mit König Maximilian oder Kaiser Friedrich andererseits sind kaum denkbar. Allein in den ersten beiden Pontifikatsjahren kam Innozenz der französischen Krone bei neun wichtigen Bistumsbesetzungen in einem – gerade durch den komparativen Blick – außergewöhnlichen Maße

111) Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 368r/v. Fabri hatte schon im Pontifikat Sixtus' IV. als herzoglicher Rat die bretonischen Angelegenheiten in Rom vertreten und wurde im Frühjahr 1486 durch einen Brief des Herzogs in die Bretagne zurückgerufen, woraufhin sich nun der Papst für ihn wegen Förderung und Benefizienerteilung einsetzte. Nicht zufällig konzentrierte sich ein bedeutender Anteil der französischen Annatenobligationen jener Zeit auf bretonische Diözesen.

112) Zu den spätestens seit dem Konkordat von Redon (1441) engen Beziehungen zwischen der Bretagne und der Kurie vgl. etwa TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 119 (Lit.), 141, sowie 199–207 und 218f. (zu den Annaten aus der Bretagne), ansonsten s.v. Bezeichnend für die dezidierte Abgrenzung dieses Raumes ist zum einen die aus den Annatenregistern und den *Diversa Cameralia*-Registern ersichtliche, fast exklusive Übertragung bretonischer Annatenverpflichtungen auf bretonische Kuriale wie Thomas Regis oder Yvo du Quirissec als Prokuratoren (ebd. S. 255, 260; weiterhin in exemplarischer Beschränkung: ASV, Camera apostolica, *Diversa Cameralia* 44, fol. 219r–220r, 266r/v, 271v – Johannes Bonadrier, Kanoniker in Rennes, als *collector in partibus Britanie* mit rein bretonischen Fällen von Finanzverpflichtungen an der Kurie beschäftigt; Henricus Leseret, Pfarrer in der Diözese Vannes, bestellt für eine Benefiziensache an der Kurie zu seinen 7 Prokuratoren ausschließlich Kleriker der Diözesen Quimper und Vannes), zum anderen die Durchsetzung eines »Ausländergesetzes« seit 1453, nach welchem ein nicht-bretonischer Kleriker (also auch jeder Franzose) ein herzogliches Placet benötigte, um Benefizien in der Bretagne erhalten zu dürfen, da die Fremden z. B. mangels Sprachkenntnis ihren seelsorgerischen Pflichten oder überhaupt der Residenzpflicht nicht nachkämen (TEWES, a.a.O., S. 335f.).

113) Vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 232v–233r (3.3.1486). Konkret ging es um Vorwürfe gegen den Bischof von Dol, Thomas James, der *de falsitate sigillorum* beschuldigt worden war, was dem Papst insofern fragwürdig und als *varietas* erschien, als der Herzog sich über den Bischof kurz vorher noch in Briefen an Innozenz äußerst positiv geäußert hatte und ihn als treuen Rat lobte. Vor allem aber sah sich der Papst zu einer genaueren Untersuchung vor einer Verurteilung veranlaßt, weil, so erklärt er explizit, *dum in minoribus versaremur semper testimonium boni nominis et honesti prelati de iam dicto episcopo et audivimus et vidimus*.

entgegen<sup>114</sup>). Unmittelbare Einflußräume des Papstes spielten dabei keine geringe Rolle. So wünschten die Beaujeu im Mai 1485 eine Neuubesetzung des gar nicht vakanten provenzalischen Bistums Toulon – also in dem neu erworbenen, strategisch wichtigen Herrschaftsraum am Mittelmeer – mit einem der Krone treuen Kandidaten. Der Papst suchte und sah eine Lösungsmöglichkeit, schlug folgendes *Procedere* vor: Er werde im Konsistorium dafür sorgen, daß dem derzeitigen Bischof von Toulon das erste freiwerdende Bistum auf dem Territorium des Kirchenstaates oder im *dominium* Genuas oder in der Provinz Provence reserviert werde; sodann werde er jenen Kandidaten mit dem Bistum providieren, den der König bzw. die Beaujeu ihm vorschlugen<sup>115</sup>). Die Vermittler waren der Kardinal Balue und der direkt betroffene päpstliche Referendar Nikolaus Fieschi, ein Genuese, der nominell außer mit Toulon auch mit dem provenzalischen Bistum Fréjus providiert war, das auf der Prioritätenliste der französischen Krone ebenfalls ganz oben stand; Fieschi wurde somit gleichsam wie eine wichtige Schachfigur bei bischöflichen Transferverhandlungen zwischen Frankreich und der Kurie eingesetzt<sup>116</sup>).

114) In den Breven der Jahre 1484–1486 zeigt sich diese Erfüllung königlicher Wünsche für folgende Bistümer: Tournai, Mâcon, Toulon, Le Puy, Périgueux, Mirepoix, Fréjus, Narbonne und Beauvais; dazu bildete der Lütticher Stuhl einen delikaten Verhandlungsgegenstand. Dagegen setzte sich der bretonische Herzog vergeblich für eine Neuubesetzung des Bistums St-Brieuc ein; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 18, 19. 115) Arm. XXXIX, vol. 18, fol. 178v (10.5.1485): *ut desiderio tue Maiestatis circa negocium ecclesie Tolonensis satisfaceremus ..., reservavimus consistorialiter moderno Tolonensi episcopo ecclesiam primo vacaturam in terris ecclesie aut in dominio Ianuensi sive in provincia Provincie ...*

116) Seit Ende 1485 hatten die Beaujeu nachdrücklich ebenfalls auf einer Neuubesetzung des Bistums Fréjus bestanden, das sie auch mit Blick auf die strategische Bedeutung von dem Neffen des Etienne de Vesc, eben Rostaing d'Ancezune, regiert sehen wollten. In mehreren Breven, etwa vom 21.1., 9.2. und 10.3.1486, ging der Papst auf diese Wünsche ein, die maßgeblich von Kardinal Jean Balue »organisiert« wurden, doch wegen ihrer Brisanz forderte Innozenz auch von der französischen Seite: *Sed hoc secretum et occultum esse maxime cupimus!*; Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 252r/v; zum ganzen Komplex vgl. vol.19, fol. 153v–154r, 185r, 252r/v. Entscheidend sind dabei weniger die einzelnen Details der komplizierten Transaktionen, sondern der Wille des Papstes, unter Wahrung einer *honestas* des Heiligen Stuhls den königlichen Wünschen im Rahmen des kirchenrechtlich Möglichen so weit wie möglich entgegenzukommen, wobei er dem König überhaupt erst gangbare Wege aufzeigte und eben auch seinen personellen wie herrschaftsräumlichen Spielraum voll ausschöpfte: ... *ecclesie Foroiuliensis, de qua consistorialiter venerabili fratri Nicolao de Flisco provisum fuit, absque eius consensu prefici alter non possit. Quia tamen Maiestas tua tam vehementer supplicat et instat pro nepote bailivi Meldensis ... excogitavimus modum, ut tuo etiam in hoc desiderio satisfieri posset: Siquidem Foroiuliensis ad Tholonensem transferri et nepoti ipsius bailivi de Foroiuliensi provideri poterit, reservata ipsi Nicolao episcopo honesta pensione super fructibus Foroiuliensis ecclesie donec et quousque idem episcopus assequatur alia beneficia in Provincia vel Delphinatu aut aliis dominiis tuis, que ad valorem pensionis ascendant;* vol. 19, fol. 185r; vgl. auch OURLIAC, *Le concordat de 1472* (wie Anm. 99), S. 145f. Daß Innozenz VIII. dabei entsprechende Maßnahmen *circa negocia Regni Neapolitanensis* erwartete, betonte er selbst. Wenn die Angaben bei EUBEL, *Hierarchia II* (wie Anm. 82), s.v. »Forolivien.« und »Tolonen.«, zutreffen (denn einige Angaben widersprechen sich), dann wäre Nicolaus de Flisco im Mai 1485 mit beiden Bistümern providiert gewesen, mit Toulon seit dem 12.9.1484 und mit Fréjus seit dem 15.3.1485. Für jedes dieser Bistümer mußte

Überhaupt war das südöstliche Frankreich ein Tummelplatz für italienische Prälaten, doch nicht ohne Zustimmung des Königs<sup>117</sup>. Dieser Raum war ungemein papstnah als Interessenraum, er war aber kein starkes benefiziales Zuwendungsgebiet. Ein solches existierte weiterhin im Nordwesten des Kontinentes, im Grenzraum zwischen Frankreich und dem nunmehr habsburgischen Burgund, für die nationalen Mächte ein Interessenraum ersten Ranges. Beide, Habsburg wie Frankreich, suchten zur Stützung ihrer Machtstellung durch Bistumsbesetzungen die Hilfe der Kurie. Der eine Herrscher hatte damit Erfolg, der andere wurde abgekanzelt – wobei die kurialen Interessen offenbar den Ausschlag gaben. Dem energischen französischen Königshaus – ihm erklärte der Papst einmal: für Dich tue ich Dinge, die ich wegen der Ehre des Heiligen Stuhls keinem anderen Herrscher erweisen würde<sup>118</sup> –, Frankreich kam Innozenz VIII. etwa bei Fragen der auch unter strategisch-territorialen Aspekten betrachteten Bistumsbesetzungen in Tournai (das nicht vakant war), Lüttich und Beauvais mit Rat, Ermahnung und Tat entgegen<sup>119</sup>.

also eine ihn entschädigende Regelung gefunden werden. Die schwer durchschaubare Sache wurde dann offensichtlich – wie es auch der obige Plan des Papstes vorsah – so geregelt, daß Johannes Albriga in Toulon und der bereits genannte Rostaing d'Ancezune in Fréjus als Administratoren die faktische Regentschaft ausübten und Nikolaus Fieschi eine Pension zahlten, bis er am 22.10.1488 (wiederum durch einen Transfer) Bischof des südfranzösischen Agde wurde und dessen Einkünfte bezog; vgl. hierzu auch TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 166–170, 338.

117) Zu den italienischen Bischöfen in Frankreich vgl. M. VENARD, *Évêques italiens et pastorale dans la France du XVIe siècle*, in: *Echanges religieux entre la France et l'Italie du Moyen Age à l'époque moderne*, hg. von M. MACCARONE / A. VAUCHEZ (Bibliothèque Franco Simone 16), Genève 1987, S. 247–257 (248: Resultat des königlichen Willens). Generell benötigten alle Fremden für den Besitz französischer Benefizien (das schloß Bistümer selbstverständlich ein) Naturalisierungsbriefe, die sie den Einheimischen in Rechten und Pflichten gleichstellten und die vom König ausgestellt wurden; ob dies auch für die Provence galt, war – zumindest noch in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts – eine umstrittene Frage; vgl. hierzu TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 330–339. Augenscheinlich ist das Verfahren der Ausstellung von Naturalisierungsbriefen in Frankreich von den Spaniern übernommen worden, die es schon recht früh zur Kontrolle der Ausländer und zur Sicherung »nationaler« Güter angewandt hatten; vgl. TEWES, a.a.O., S. 313–330. Auf einem anderen Blatt stehen die von in Frankreich lebenden Ausländern (oft Kaufleute, Exilierte und Flüchtlinge, aber auch Handwerker und Künstler) ausgehenden gewünschten Naturalisierungen, die offenbar seit dem 16. Jahrhundert intensiver beim König (als dessen neuer Untertan) oder auch bei Städten (als deren Neubürger) beantragt wurden und für welche in der Regel bestimmte, etwa zeitliche Voraussetzungen gegeben sein mußten. Für die Italiener in Frankreich bzw. in französischen Dominien auf der Appeninhalsinsel ist dieser Vorgang für die Frühe Neuzeit jüngst eingehender untersucht worden; vgl. J.-F. DUBOST, *La France italienne, XVIe–XVIIe siècle*, Paris 1997.

118) ASV, Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 467v: *Insuper consideratione tua expeditimus mandata illa in favorem tuorum capellanorum, pro quibus sepiissime scripsisti et supplicasti. Hortamur et quidem attente, ut his contenta esse velit Serenitas tua, quoniam non libenter ista facimus et honestati dignitatis huius Sedis parum conveniunt neque cuiquam alteri principi id petenti hactenus id tribuimus.*

119) Arm. XXXI, vol. 18, fol. 80r, am 10.12.1484 zu Tournai: *Accepimus litteras tue Maiestatis, quibus petis, ut dilectus filius Ioannes Monyssart electus Tornacensis transferratur ad ecclesiam Matisconensem, de ecclesia vero Tornacensi Ludovico Pot provideatur.* Signifikant ist nun wiederum die Vorgehensweise des ganz zur Disposition des Königs stehenden Papstes sowie die (ein prinzipielles Konstituens des *do ut des-*

Auf der deutschen Seite hat es hingegen ganz offensichtlich am Willen zur Kooperation und an angemessenen diplomatischen Schritten gefehlt. Nur zwei Beispiele: Kaiser Friedrich wurde vom Papst gerügt, daß er sein Nominationsrecht für das Bistum Triest nicht wahrgenommen und keinen Kandidaten für den Stuhl benannt habe; dann solle eben ein Triester Kurialer Bischof werden<sup>120</sup>). Der französische König erkämpfte sich ein faktisches Patronats- bzw. Nominationsrecht, wo er keines besaß<sup>121</sup>); der deutsche Kaiser

Verhältnisses ansprechende) Betonung, daß der wegen des Transfers Betroffene sowohl dem Papst als auch dem König ergeben sei: *Eundem Johannem electum – quem in magistrum domus nostre habemus – ad nos vocavimus, ut animum eius super hoc intelligeremus atque etiam induceremus. Qui utpote nobis obedientissimus et Maiestati tue deditissimus respondit facturum se omnia, que a nobis mandabuntur, ut desiderio tuo satisfiat, dummodo ecclesia Matisconensis libera dimittatur. Eapropter, ut mos tibi in hac re geri possit, opus est, quod is, qui dictam Matisconensem ecclesiam detinet, ut prefertur, autenticum procuratorem et mandatum huc mittat ad cedendum omni pretenso iuri, quod sibi in illa competi dicit atque ad eam libere et expedite relinquendum, ut facta postmodum translatione et provisione quemadmodum postulas nulla difficultas remaneat in ecclesia ipsa Matisconensi per eundem Johannem electum consequenda.* – Lüttich: ebd., vol. 19, fol. 469r (9.7.86): *Intelleximus de negotio Leodiensis ecclesie omnia, que cognoscimus tibi esse grata, libenter quoad possumus facimus. Quia tamen res hec magni est momenti et importantie, hortamur Celsitudinem tuam, ut ecclesiam ipsam et populum Leodiensem in bona pace, quiete et tranquillitate suscipiat commendatos, quod nobis erit vehementer gratum.* – Beauvais: ebd., fol. 486v–488v (21.7.1486): Der König wünschte im Falle einer Vakanz den 18jährigen Antonius du Boys, Sohn des Großmarschalls Philipp Desquerdos, als neuen Bischof von Beauvais. Der Papst stimmte dem zu und schrieb (offenbar wirklich *motu proprio*) an das Domkapitel *ne occurrente vacatione huiusmodi ad aliquam electionem devenire presumant contra decretum et reservationem nostram.* In diesem Breve übernahm Innozenz dann die Argumentation des Königs, wonach Stadt und Bistum Beauvais von besonderer strategischer Bedeutung für das Königreich seien und der Bischofsstuhl daher mit einer *persona eidem regi grata et eius regio statui affecta* besetzt werden müßte: *Filius noster Carolus Rex Francorum christianissimus per suum oratorem nobis significare curavit civitatem Belvacen. inter alias civitates regni Francie notabilem et insignem muris, turribus, fossatis aliisque fortilitiis circumvallatam et comitatui Arthesii proximam ac in confinibus territorii Parisien. et Rothomagen. civitatum regni sui principalium sitam, mari propinquam, clavem et introitum dicti regni fore et publice reputari. Et propterea illius occupationem sue Regie Maiestati, regno et regnicolis eius periculosiorem esse, Belvacen. quoque episcopum comitem et unum ex paribus dicti regni esse et in illa eiusque populum temporale dominium merum et mixtum imperium et omnimodam superioritatem habere ...*

120) Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 239r/v (5.3.86): *Expectavimus iam pridem, ut tua Maiestas quempiam ex tuis virum probum et idoneum nobis nominaret ecclesie Tergestimensi vacanti in pastorem proficiendum, cum diutina vacatio illi in spiritualibus et temporalibus non parum sit allatura detrimenti!* Der mit diesem Pars pro toto ausgedrückte Gegensatz zum französischen König könnte gar nicht größer sein. Gerade das Bistum einer Grenzregion hätte die französische Krone, wie am Beispiel Beauvais veranschaulicht, niemals der Wahl des Kapitels oder gar dem Einfluß der Kurie überlassen – ganz abgesehen davon, daß Friedrich als österreichischer Erzherzog auch noch das Patronat der Triester Kirche innehatte! Im Juni 1486 wurde schließlich der von ihm präsentierte Achatius de Sobrach (von Sebriach) Bischof in Triest, nicht der vom Papst vorgeschlagene Triester Archidiakon und Geheimkubikular Pius' II., Franciscus de Bonhoniis; zu Sebriach vgl. L. TAVANO, Art. »Sebriach, Achaz von«, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von E. GATZ, Berlin 1996, S. 657.

121) De jure galten in Frankreich bis 1516/18, d.h. bis zum Abschluß und zur Anerkennung des Konkordats von Bologna, die Bestimmungen der Pragmatischen Sanktion von Bourges, die bei der



nahm es dort, wo er es beanspruchen durfte und aus politischen Gründen – gerade in einem Grenzgebiet – auch sollte, nicht wahr. Daß die entscheidende Divergenz aber nicht primär darin bestand, den Herrscher gleichsam zum Jagen zu tragen, zeigt sich im Fall Maximilians, der den gleichen Willen zeigte wie der französische König, doch vom Papst völlig anders behandelt wurde.

Herzog Maximilian wollte ebenfalls in Tournai habsburgische Interessen durchsetzen. Doch er wurde im Januar 1486 in schroffer Weise ermahnt, jede Einflußnahme auf die Besetzung des eben nicht vakanten Bischofsstuhls von Tournai aufzugeben; wegen der Ehre des Heiligen Stuhls sei ein Wechsel völlig unmöglich<sup>122)</sup> – wobei den Franzosen vorher erklärt wurde, wie das am günstigsten (durch eine zu bewirkende Vakanz in Mâcon) zu bewerkstelligen sei. Stattdessen legte der Papst dem Habsburger kurz darauf den noch an der Kurie weilenden Philipp von Kleve ans Herz: Maximilian möge dafür sorgen, daß die nächste frei werdende Kirche auf seinem Territorium dem Herzogssohn zukomme, da doch das Haus Kleve den Burgundern und ihm stets verbunden gewesen sei<sup>123)</sup>. Der Eindruck eines leicht sarkastischen Zuges hinter dieser Bitte läßt sich kaum vermeiden, handelte es sich doch bei jenem Philipp von Kleve um einen entschiedenen Parteigänger der Franzosen – was auch den Zeitgenossen bekannt war. Maximilian wird sich kaum ernsthaft angespro-

Besetzung der Bischofs- und Abtstühle die Wahl des Kapitels mit einem Fürspracherecht des Königs vorsehen; das 1472 zu Amboise geschlossene Konkordat zwischen Papst- und Königtum sah ein Nominationsrecht des Königs vor, doch war es von den Parlamenten nicht registriert und damit anerkannt worden. De facto wirkte jedoch fast stets im Zusammenspiel zwischen Papst und König die 1472 getroffene Regelung: Der König nominierte, der Papst bestätigte im Konsistorium – so, wie es 1518 dann auch nach heftigem Widerstand von den französischen Parlamenten akzeptiert wurde; vgl. TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 117–125.

122) Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 120v–121r (5.1.86): ... *Johannes de Beccha orator tuus ... multum apud nos institit, ut provisionem factam de ecclesia Tornacensi in personam Johannis Monyssart nostri magistri domus mutare vellemus; hec etiam Leonardus Cibo affinis noster et consiliarius tuus studiose nobiscum egit, quod nobis et sacro collegio cardinalium nullo pacto visum est fieri posse cum honore et dignitate huius S. S., prout ex alio brevi nostro latius videre poteris. Quare hortamur Nobilitatem tuam, ut hanc cogitationem tandem deponat et provisioni iam facte de persona ipsius nostri magistri domus faveat.* Vgl. oben (Anm. 119), wie der Papst am 10.12.1484 dem französischen König das mögliche Verfahren für einen Transfer erklärt hatte.

123) Arm. XXXIX, vol. 19, fol. 315r/v (15.4.86): ... *pro paterno autem nostro in eum affectu cure nobis erit, ut de aliqua iuxta status sui [Philippi ex ducibus Clivensibus] decentiam et nobilitatem ecclesia – quando occurret, ut id fieri possit – ei provideatur. In hoc non parum illi prodesse potest nobilitas tua, velle autem te credimus, cum acceperimus familiam ipsam Clivensem ducibus Burgundie predecessoribus tuis et tibi fuisse et esse deditissimam et affectissimam. Quare hortamur ipsam tuam nobilitatem, ut si qua talis in tuis dominiis vacabit ecclesia, que statui eiusdem Philippi conveniat, velit ipsum Philippum habere commendatum et ad nos pro eo scribere, devincies tibi arctiori vinculo claram illam domum et nobis facies rem gratam;* vgl. auch Deutsche Reichstagsakten (im Folgenden: RTA) M. R. I, hg. von H. ANGERMEIER u. R. SEYBOTH, Göttingen 1989, Nr. 301 (päpstliche Bitte für Philipp von Kleve). Der für eine geistliche Laufbahn vorgesehene Philipp, profranzösischer Sohn Herzog Johanns I. von Kleve und jüngerer Bruder Herzog Johanns II., später Bischof von Nevers und Administrator von Amiens und Autun, hielt sich damals noch an der römischen Kurie auf (*fuit aliquandiu et adhuc est in nostra Romana curia et ita vixit vivitque, ut illius*

chen gefühlt haben. Und der ganze Vorgang ist alles andere als ein beliebiges Beispiel päpstlicher Fürsprache für Fürstensöhne. Vielmehr wirft das Eintreten für Philipp von Kleve ein geradezu paradigmatisches Licht auf die Politik des Papstes in einem (eben auch für ihn) Interessenraum ersten Ranges, dort wo die französischen und deutschen Machtansprüche am härtesten aufeinanderprallten. Denn mit Philipp sollte offenbar nicht nur ein Parteigänger der Franzosen gefördert werden, sondern auch das für den umkämpften flandrisch-niederrheinischen Raum wichtige Haus Kleve enger an die Valois gebunden werden. Philipp reüssierte in der Folge in Frankreich, erhielt dort seine wichtigsten Kirchenämter, wurde Orator des Königs und sogar Admiral der königlichen Flotte<sup>124</sup>).

Deutsche Kardinäle fungieren nur selten und mit starken Einschränkungen als Brückenpfeiler zur Verbindung eines nationalen Raumes mit der Kurie, als gleichermaßen dem Fürsten wie dem Papst bereitstehende, vermittelnde Ansprechpartner<sup>125</sup>). Und wenn,

*mores et nobis et S. R. E. cardinalibus maxime probentur*; ebd.). Zu Philipp von Kleve vgl. etwa F. W. OEDIGER, Schriften des Arnold Heymerick (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 49), Bonn 1939, S. 37f., Anm. 2; D. SCHELER (Hg.), Die Goldene Rose des Herzogs Johann von Kleve. Der Bericht Arnold Heymericks von der Überreichung der Goldenen Rose im Jahr 1489, Kleve 1992, bes. S. 31–34.

124) Philipp von Kleve hielt sich 1488/89 erneut in Rom auf, dabei muß er auch den Einzug des türkischen Prinzen Dschem im Gefolge der französischen Delegation miterlebt haben. Aufgrund einer Namensverschreibung hat man ihn gar mit dem französischen Johanniter Philipp de Cluix verwechselt, der die Verhandlungen im Vorfeld der Überstellung mitführte; so etwa L. THUASNE (Ed.), *Johannis Burchardi diarium sive rerum urbanarum commentarii*, I–III, Paris 1883–1885, hier I, S. 325, 345 (zu Philipp von Kleve 1488/89), 544, 547 (zu Philipp de Cluix); LABANDE-MAILFERT, Charles VIII, S. 179. Leicht zu verwechseln ist er mit seinem zunächst pro-, dann ab 1488 antihabsburgischen Cousin Philipp von Kleve-Ravenstein, dem sog. »Bastard von Burgund«, Sohn Adolfs von Kleve, des Bruders Herzog Johanns I.; vgl. etwa RTA M. R. I (wie Anm. 123), Nr. 826 (Philipp von Ravenstein im April 1486 als Beauftragter König Maximilians); RTA M. R. III, hg. von E. BOCK, Göttingen 1972, bes. S. 74–78. Vermutlich ist die Überreichung der Goldenen Rose an den im ständigen Konflikt mit Maximilian stehenden Johann II. von Kleve als Teil jener Politik Innozenz' VIII. zu verstehen, die ihn auch im Einklang mit französischen Interessen zur raschen Aufhebung des Interdikts gegen die aufständischen Flamen bewegen hatte; vgl. hierzu etwa RTA M. R. III, S. 73f. und Nr. 14b (nationale kirchenpolitische Konsequenzen). Wenn Philipp von Kleve niemals seinen Anspruch auf das Bistum Münster durchsetzen, dagegen jedoch als Regent bzw. Administrator in französischen Bistümern reüssieren konnte, wird man dies als ein Resultat seiner politischen Parteinahme zu werten haben; zu seiner Funktion als Orator und Admiral des Königs vgl. etwa THUASNE, *Burchardi diarium*, III, S. 334 f., 385; G. BOTTARELLI, *Storia politica e militare del sovrano ordine di s. Giovanni di Gerusalemme detto di Malta*, I, Mailand 1940, S. 271ff.

125) Hierzu jetzt MEUTHEN, *Reiche* (wie Anm. 105), S. 611–623 (Lit.). Dort auch grundsätzliche Überlegungen zu den Gründen für das fehlende bzw. erfolglose Interesse deutscher Reichsfürsten an einer adäquaten Kurienvetretung. Der 1477 zum Kardinal erhobene, aber bereits 1482 gestorbene Georg Hessler, Rat Friedrichs III., war zwar des öfteren an der Kurie, aber eine permanente oder gar einflußreiche Vertretung habsburgischer Interessen pflegte er dort nicht; vgl. zu ihm A. STRNAD, *Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Hessler*, in: RQ 65 (1970), S. 29–53; A. WENDEHORST (Bearb.), *Das Bistum Würzburg. 4: Das Stift Neumünster in Würzburg* (Germania Sacra NF 26. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz), Berlin-New York 1989, S. 409–413. Auch der Vertraute Kaiser Maximilians, Matthäus Lang von Wellenburg, Bischof von

dann muß man kritisch fragen, für welche Räume sie denn standen. Der Kardinal Matthäus Schiner, Bischof von Sitten sowie weltlicher Landesherr in der Schweiz und in Oberitalien, wird von Leo X. ausdrücklich als Interessenwahrer der *natio Helvetiae* (und nicht als der Deutschlands) bezeichnet<sup>126</sup>), und die anderen, die später als Kardinäle oder hohe Kuriale die Macht besaßen, kuriennähere Räume zu schaffen, Personen wie Wilhelm von Enckenvoirt, Eberhard von der Mark oder Adrian von Utrecht, wirkten als »Niederländer« bezeichnenderweise nicht ins Kernreich. Gerade diese Vertrauensleute Karls V. banden ihre nordwesteuropäischen Einflußräume nicht an Kerngebiete des Deutschen Reiches, sondern an die in Spanien<sup>127</sup>).

Gurk und später Koadjutor und Erzbischof von Salzburg, seit 1513 Kardinal, wirkte eben nicht in Rom, sondern am kaiserlichen Hof und vor allem als Landesfürst; zu ihm: H. WAGNER, Kardinal Matthäus Lang, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 5 (1956), S. 45–69; I. WIESFLECKER-FRIEDHUBER, Maximilian I., Matthäus Lang und die Frage der Legation für Deutschland, in: Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, hg. von R. HÄRTEL, Graz 1987, S. 221–228 (exemplarisch auch für die unrealistische Kurienpolitik Maximilians); H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., IV/V, München 1981–1986, s.v.; zuletzt: J. SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg usw. 1997. Zu Lang von Wellenburg auch: TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 106f., 234, 237; zum gesamten Problemkreis der – oft genug gewollt – unzureichenden Vertretung der Deutschen an der Kurie, die ihrerseits wiederum die Grundlage für deutsche Klagen über mangelnde Unterstützung ihrer Anliegen durch die Kurie bildete: ebd. S. 303–313.

126) Epistolae ad principes, I: Leo X – Pius IV (1513–1565), regesti a cura di L. NANNI (Collectanea Archivi Vaticani 28), Città del Vaticano 1992, Nr. 692: »Mattaeo) card. Sedunensi: dolet eum impeditisse pacem et concordiam nationis suae (Helvetiae) iniri coeptam cum Francisco rege Francorum ...«. In einschlägigen vatikanischen Quellen wie den Brevenregistern tritt Schiner immer und nur als entscheidender Ansprechpartner für helvetische Angelegenheiten – meist im Kontext des oberitalienischen Spannungsfeldes – hervor; vgl. etwa ASV, Arm. XLIV, vol. 5 (*brevia ad principes ab anno 1513 ad annum 1518*), fol. 38v–39r, 54r, 203r–204r, 208v, ASV, Camera apostolica, Diversa Cameralia 63, fol. 99r/v. Paradigmatisch denn auch seine Beteiligung an kriegerischen Unternehmungen der Schweizer; vgl. etwa L. PASTOR, Geschichte der Päpste IV/1 (wie Anm. 1), S. 80–82 (Schiner an der Spitze von 20.000 Schweizern im Kampf gegen die Franzosen bei Marignano); WIESFLECKER, Maximilian I. (wie Anm. 125), IV, S. 235 f. Zu Schiner zuletzt: L. CARLEN, Art. »Schiner, Matthäus«, in: LexMa VII (1996), Sp. 1467 (Lit.). Man kann Schiner eben nicht als Interessenwahrer des Deutschen Reiches bezeichnen, wie Wiesflecker es z. B. tat (Schiner könne als »deutscher Kardinal« gelten und sei zugleich »Vertrauter der kaiserlichen Dynastie« gewesen); vgl. H. WIESFLECKER, Maximilian und die Päpste seiner Zeit, in: Römische Historische Mitteilungen 22 (1980), S. 147–165, hier S. 163.

127) Es ist bezeichnend für diese raumpolitische Ausrichtung, daß die Freunde Adrian von Utrecht und Wilhelm von Enckenvoirt jeweils einem spanischen Bistum vorstanden (Tortosa), als sie Kardinal wurden, während Eberhard von der Mark, als er 1520 auf Bitten Kaiser Karls V. Kardinal wurde, neben den Bistümern Lüttich und Chartres das spanische Erzbistum Valencia regierte; vgl. hier nur K. EUBEL (Hg.), Hierarchia catholica medii (et recentioris aevi), III: saeculum XVI ab anno 1503 completens, editio altera hg. von L. SCHMITZ-KALLENBERG, Münster 1923 (ND Padova 1960), S. 16, 18, 186 (Enckenvoirt folgte seinem Freund und Mentor Adrian von Utrecht 1523 auf dem Stuhl des Bischofs von Tortosa), 325 (der im August 1520 durch spanisch-habsburgische Intervention in den Kardinalat erhobene Eberhard von der Mark war im März 1520 Erzbischof von Valencia geworden).

Schon unter Innozenz VIII. hatten die sowohl an der Kurie wie *in partibus* verwurzelten spanischen Kardinäle und Bischöfe in wachsendem Maße die wichtige Aufgabe, den vornehmlich durch Reconquista, Reform, finanzielle und (durch die zahlreichen spanischen Kurialen) benefiziale Gesichtspunkte bestimmten spanischen Interessenraum des Papstes mit den kirchenpolitischen Interessen der Könige in Einklang zu bringen. Der mit Abstand herausragende Ansprechpartner *in partibus* war für die Kurie nach Aussage der Breven der aus einer der mächtigsten Adelsfamilien stammende, der Krone eng verbundene Kardinal Pedro González de Mendoza, Erzbischof von Toledo, dem Rodrigo Borgia, Vizekanzler und maßgeblicher spanischer Interessenwahrer in Rom, als Legat die Kardinalswürde (1473) verschafft hatte und der als einflußreichster Prälat Kastiliens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gilt, als dritter König nach den beiden Katholischen Königen angesehen wurde<sup>128</sup>). In dieser Scharnierfunktion, als vermittelnde Glieder des *do ut des*-Prinzips, sorgten Spanier wie Borgia und Mendoza oder hohe italienische Kuriale wie Raphael Riario samt seiner Familie zugleich für das Wachstum des kurialen Zuwendungsraumes, denn von ihrer Macht am päpstlichen und königlichen Hof suchten viele zu profitieren<sup>129</sup>).

128) In den einschlägigen Breven liegen so viele Beispiele für den hier angesprochenen vielschichtigen Interessenausgleich zwischen den spanischen Königen und der Kurie vor, daß einige wenige genügen müssen. So schrieb Innozenz VIII. am 20.11.1484 an Kardinal Mendoza, er möge sich bei den Königen für die Verteidigung Siziliens gegen die Angriffe der Türken einsetzen. Im Januar und Februar 1485 folgen mehrere Breven an die spanischen Könige und an Mendoza, aus denen beispielhaft die Interessenverflechtungen und die gegenseitige Abhängigkeit zwischen Kurie und spanischer Krone hervorgehen: Innozenz erneuerte die vom König gewünschte und dringend benötigte *cruciata* für den Kreuzzug gegen Granada und veranlaßte offenbar Rodrigo Borgia zur *cessio* des ihm bereits providierten Erzbistums Sevilla, über das der König selbst verfügen wollte; der Papst seinerseits forderte nicht nur Flottenhilfe für die Verteidigung Siziliens gegen die Türken, sondern – gleichsam selbst betroffen – ebenfalls finanzielle Wiedergutmachung für seinen Vizekanzler (der König hatte wegen Sevilla sämtliche spanischen Besitzungen Rodrigos konfisziert) und die Freilassung des vom König inhaftierten Sohns Rodrigos, Pedro Luis – dieser wurde im Mai 1485 von dem mittlerweile mit dem Kirchenbann belegten König freigelassen und erhielt aufgrund seiner führenden Rolle bei der Eroberung Rondas im Dezember das Herzogtum Gandia durch Ferdinand von Aragón, der einen Tag vorher vom Bann befreit worden war; Erzbischof von Sevilla wurde im August 1485 Diego Hurtado de Mendoza; vgl. ASV, Arm. XXXIX, vol. 18, fol. 67r–68r, 105v–106v, 108r–109r, 116r (dort teilweise irrig *Toletan.* statt *Hispalen.*). Aus EUBEL, Hierarchia II (wie Anm. 82), S. 165 zu Hispalen., sind die tatsächlichen Rechtsverhältnisse nicht ersichtlich. Zu Kardinal Mendoza vgl. jetzt L. VONES, Geschichte der Iberischen Halbinsel im Mittelalter (711–1480). Reiche-Kronen-Regionen, Sigmaringen 1993, S. 223, 225, 227 (zur Familie s.v.); grundlegend: H. NADER, The Mendoza Family in the Spanish Renaissance 1350 to 1550, New Brunswick (New Jersey) 1979, s.v.; F. J. VILLALBA Ruíz de Toledo, El Cardenal Mendoza (1428–1495), Madrid 1988; vgl. ferner J. N. HILLGARTH, The Spanish Kingdoms 1250–1516, II: 1410–1516. Castilian Hegemony, Oxford 1978, s.v.; SCHÜLLER-PIROLI, Borgia-Päpste (wie Anm. 82), S. 114f., 133, sowie 126f. zu den Vorgängen um Sevilla und Pedro Luis Borgia; TEWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 73f., 173–175 und s.v.

129) Zu Raphael Riario, dem langjährigen Kardinal und Kämmerer der Kurie, und zu Familienangehörigen als Förderern spanischer Interessen und als Vertrauten der spanischen Könige s. erste Hinweise bei

Selbst das distanzierte englische Königreich, das gegenüber den päpstlichen Pfründenprovisionen seit dem 14. Jahrhundert eine wirkungsvolle Barriere errichtet hatte – aber für die Pfründenkumulationen seiner Kleriker in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Maße die päpstlichen Dispense beanspruchte! –, selbst England verfügte auf diplomatischem Feld über ausgezeichnete Verbindungen zur Kurie. Anfang des 16. Jahrhunderts fungierte der Bischof von Winchester, Richard Fox, zeitweilig als *orator* des Königs in Rom. Von ihm erfuhr Leo X. im Februar 1518, daß der ihm gut bekannte Richard Pace in England zum königlichen Sekretär aufgestiegen war. Als er diesem zur Wahl gratulierte, versäumte der Papst es nicht, ihn energisch zu ermuntern, zwischen dem Hl. Stuhl und dem englischen König mit aller Kraft als *coniunctio* zu wirken – zur Ehre und zum Wohle beider Parteien, des Papstes und des Königs, *nobis coniunctissimi Regis*<sup>130</sup>! Analoges ist für Deutschland, weder personal noch strukturell oder atmosphärisch, nicht einmal im Ansatz zu erkennen.

Wenn wir uns zum Schluß fragen, auf welchen Raum des *Orbis christianus* der Blick vorreformatorischer Päpste denn nun am nachhaltigsten fiel, auf den Zuwendungsraum oder einen Interessenraum, so lautet die Antwort, daß es der durch fürstliche Bereitschaft sich als Interessenraum anbietende, potente Zuwendungsraum war. Ein Raum aber stellte einen Sonderfall dar, fesselte die Wahrnehmung des Papstes mehr als jeder andere: Rom und der Kirchenstaat wurden als Landesherrschaft und wichtigste Finanzquelle für die Kurie im 15. Jahrhundert der ihr mit Abstand am nächsten stehende Raum – bis hin zur immer extensiver genutzten Verkaufsmöglichkeit kurialer Ämter. Dieses Faktum mußte, wollte er keinen Bankrott riskieren, widerstrebend selbst Papst Hadrian VI. akzeptieren<sup>131</sup>!

T EWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 103f., 317–319, 326f. (dieser hochpolitische Komplex personaler Raumverknüpfung über die Riario würde eine eigene Untersuchung verdienen). Rodrigo Borgia begegnet naturgemäß noch häufiger als Bindeglied zum spanischen Raum. Recht anschaulich wird der auf der Basis persönlicher Nähe und Kommunikation entwickelte Brückenschlag in einem Breve Innozenz' VIII. vom 22.5.1486 an den Archidiakon und zwei Kanoniker des Domstifts zu Barcelona geschildert: ... *nuper vero ex Roderici episcopi Portuen. ac S. R. E. vicecancellarii relatione accepimus*, daß der Bischof von Barcelona und das dortige Domkapitel über seine Prokuratoren sich seit langem in einem Streit befänden; da der Papst der *explorata prudentia et probatissima experientia* des Vizekanzlers sehr vertraue, habe er diesem die Wiederherstellung von Frieden und Eintracht übertragen. Oder in einem anderen Sachbereich, einer von Ferdinand von Aragón gewünschten, von seinem Botschafter in Rom, Franciscus Roias, erläuterten Besetzung des Bischofsstuhls von Mazzara in Sizilien: Er, Innozenz VIII., habe diese *causa vacationis* seinem Vizekanzler Rodrigo Borgia übergeben, der darüber im Konsistorium Bericht erstattet habe, woraufhin der (erst 18-jährige) königliche Kandidat Johannes Castrinot mit der Kirche providiert worden sei; ebd. fol. 270r; vgl. T EWES, a.a.O., S. 175.

130) ASV, Arm. XLIV, vol. 5 (*brevia ad principes*), fol. 216v (17.2.1518); zu den recht singulären englischen Kurienbeziehungen und anderen *coniunctiones* zwischen Rom und England vgl. T EWES, Römische Kurie (wie Anm. 7), bes. S. 57f., 87f., 127–129, 241–243.

131) Vgl. E. GÖLLER, Hadrian VI. (wie Anm. 3); JEDIN, Konzil (wie Anm. 1), S. 167f. u. 524, Anm. 49; grundlegend: SCHIMMELPFENNIG, Ämterhandel (wie Anm. 3); vgl. hierzu auch oben S. 31ff.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die je besondere Entwicklung und Verfaßtheit einer Beziehung zwischen der Kurie und den einzelnen Räumen des *Orbis christianus* im ausgehenden Mittelalter scheint die spezielle Art der Raumwahrnehmung gewesen zu sein. Die Kurie nahm Räume so gut wie gar nicht geographisch-topographisch wahr, also nicht in universal-horizontaler flächenmäßiger Berücksichtigung aller ihr zugeordneten Räume (prinzipiell ähnlich wäre typologisch eine umfassende Statistik über bestimmte Formen der Zuwendung wie die Zahl der Suppliken oder die Höhe der Gebühren aus den Räumen, bei der mit qualifizierenden Differenzierungen gleichwohl alle Teile des Gesamttraums erfaßt worden wären); wenn sie es tat, dann nur jenen Raum, der ihr *dominium* darstellte, wo sie Souverän und Landesherr war, wo Souveränitätsrechte berührt waren. Bei der spezifischen, zeitbedingten Wahrnehmung umfassender, subjektiv-unmittelbare Erkenntnismöglichkeiten sprengender, gar universaler Räume, wie ihn der *Orbis christianus* darstellte, konnte in der Regel gemäß der abstrahierenden Raumordnung in Form von Listen nur das Hervorgehobene, Punktuelle erkannt werden, das für einen erkennbaren Raum Stehende, das ihn Konstituierende bzw. Verkörpernde. Und je deutlicher dieses aktiv ins Blickfeld trat, desto klarer konnte es erfaßt werden; damit wurde im Effekt zugleich die Präponderanz des Partikularen gefördert. (Prinzipiell dürfte die Struktur dieser Relation auf jede zwischen einem Souverän und dessen Subjekten bestehende übertragbar sein.) Das betraf natürlich die Herrschaftsträger eines politischen Territoriums, im kirchlichen Bereich v.a. Bischöfe und Erzbischöfe; aber diese wie besonders die eigentlich an keine Diözese mehr gebundenen Kardinäle standen im 15. Jahrhundert primär für eine politische Gewalt. Als eine solche konnten die geistlichen Herrscher z. B. im Deutschen Reich weitgehend selbst fungieren, als Landesherren und zentrifugale Partikulargewalten etwa; sie konnten sie aber auch wie in den west- und südeuropäischen Staaten trotz ähnlicher politisch-militärischer Macht als zentripetaler Teil einer Landes- oder Reichsgewalt verkörpern. In diesem Fall verdichteten sie die Perspektive in die Richtung des Herrschers. Wenn sie sogar selbst an der Kurie wirkten wie der Bischof von Angers und Kardinal Jean Balue oder der Bischof von Nantes als vom Herzog eingesetzte und ihm zugeordnete bretonische Partikulargewalt, dann wirkten sie als Bindekräfte, als *coniunctio* (so Leo X. explizit mit Blick auf den Engländer Richard Pace) zwischen der Kurie und dem politischen Raum, aus dem sie kamen und/oder für den sie standen, dessen Interessen sie in Rom vertraten und den sie in dieser Funktion möglichst intensiv in das Bewußtsein der Päpste und jener die päpstliche Erkenntnis und Entscheidung wie Rezeptionsfilter beeinflussenden Kurialen zu bringen suchten. Diese personalen *coniunctiones* waren in der Regel jedoch – zumindest als Interessenvertreter – nicht aus eigenem Antrieb an der Kurie tätig, sondern mit Unterstützung und im Auftrag ihres Herrschers. Ursache für ihre Existenz als Typus war also ein politischer Wille. Die komparative Analyse zeigt indes eindringlich, daß dieser Wille in den verschiedenen politischen Räumen des *Orbis christianus* ganz unterschiedlich ausfallen konnte. Manche Räume bzw. ihre Herrscher sahen darin keinen Bedarf,

weil sie – wie etwa die skandinavischen Länder – kaum über nennenswerte Beziehungen zur Kurie verfügten. Andere, die aus vielfältigen Gründen (die von Benefizienreichtum über kirchenpolitische Weichenstellungen bis zu Gründen politischer Vorteile etwa bei Bistumsbesetzungen reichen konnten) sehr enge Beziehungen mit Rom pflegten, hatten wie Frankreich, Burgund, Bretagne, die spanischen Länder und die italienischen Staaten mit viel Engagement einflußreiche, hochstehende und enge Vertraute als solch vermittelnde Kräfte in Rom postiert. Einzig jener Raum, der potentiell ebenfalls ein großes Interesse daran gehabt haben mußte, das Deutsche Reich, war hier – sowohl über seine monarchische Spitze als auch über seine bedeutenden Territorialgewalten – nur sehr schwach und nachlässig vertreten, wenn er in Gestalt seiner Monarchen oder seiner maßgeblichen Teilkkräfte nicht sogar in heftiger Opposition zu Rom stand. Im Zuge des hier lediglich in Grundzügen aufgezeigten, komplexen wechselseitigen Bedingungsverhältnisses wurde auch die Präsenz einflußreicher Kurialer aus jenen Rom-zugewandten *partes* quantitativ wie qualitativ gesteigert.

Wenn wir das eingangs angeführte Ideal-Bild des Papstes als Hirte, der aus universaler Sorge um seine Herde alle ihre Teile und (untergeordneten) Hirten fürsorglich im Blick hat, speziell auf die Fürsten als prägnante, herausragende weltliche Köpfe dieser Herde beziehen (womit freilich ebenso viele geistliche Hirten erfaßt wären) und dieses Bild zugleich auf die Wahrnehmung und Hinwendung des Papstes zu politischen Räumen übertragen, können wir feststellen, daß im ausgehenden Mittelalter ein eigentlicher Kontakt zwischen Hirte und Herdenmitgliedern nur dann bestand, wenn letztere den Hirten als Schutzherrn und Spender bestimmter Rechte und Vorteile aufsuchten, wenn sie ihn persönlich oder über vermittelnde Glieder so aktiv wie intensiv in ihren Blick nahmen. Wer das, aus welchen Gründen auch immer, nicht tat, blieb gleichsam außerhalb der vom Hirten umsorgten Herde, außerhalb der Wahrnehmung des Hirten; dieses verlorene Schaf verkörperte dann – wie der scharfsichtige Piccolomini es einst formulierte – eine *provincia* oder gar *natio tanquam extra orbem*.